Germany

Über

Finanzen und Monopole im alten Griechenland

Zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft

Von

Kurt Riezler
Dr. phil.

Von der philosophischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift

BERLIN 1907

Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Forty
R

ROBERT POEHLMANN

OTTO CRUSIUS

zu eigen.

Die vorliegende Arbeit bezweckt die wirtschaftsgeschichtliche Verwertung des in dem zweiten Buch der pseudoaristotelischen Ökonomik enthaltenen Materials. Sie zerfällt demnach in zwei Teile, in die Interpretation der Schrift und die wirtschaftsgeschichtliche Erläuterung ihrer Angaben. Der Schwierigkeiten, mit denen der zweite Teil zu kämpfen hat, ist sich der Verfasser wohl bewusst. Eine antike Wirtschaftsgeschichte existiert noch nicht und kann noch nicht existieren. Es handelt sich um Vorarbeiten. Auch die richtige Fragestellung ist erst zu finden. Da alles bestritten ist, ist es genug, Material zu geben und Probleme zu stellen. Wenn der Übermut zuguterletzt nach dem Ganzen zu greifen wagt, so soll der Zweifler bedenken, dass gerade die Opposition schliesslich die Wahrheit zutage fördert. Die Arbeit ist im Frühling 1904 zum Abschluss gebracht. Der Verfasser, während der folgenden zwei Jahre fern von allen Bibliotheken tätig, hat dem weiteren Ausbau des umfangreichen Planes die Sorgfalt, die er ihm zu widmen wünschte, nicht in allen Dingen widmen können. Geleitwort.

Meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Robert Pöhlmann und Otto Crusius in München, sage ich auch an dieser Stelle für Aufschlüsse und Anregungen meinen wärmsten Dank. Ich verdanke ihnen mehr, als diese Arbeit zu zeigen imstande ist.

BERLIN, im Sommer 1906.

KURT RIEZLER.

Teil I.

Pseudoaristoteles Ökonomik B.

Der Zweck dieser Interpretation ist die Erschliessung des wirtschaftsgeschichtlichen Materials. Daher legt sie die Wege und schliesslichen Ergebnisse einer philologischen Textkritik nur soweit vor, als sie für das eigentliche Ziel in Betracht kommen oder positiv Neues zu bringen scheinen. Zu Grunde liegt die Ausgabe von Susemihl bei Teubner 1887. Den Literaturangaben der praefatio ist der wichtige Aufsatz von Wilcken Hermes 1901 XXXVI 187 hinzuzufügen.

KAPITEL I.

§ 1. Die dem wirtschaftlichen Menschen nötigen Eigenschaften. Zur Einteilung der φύσις und προαίρεσις vgl. Diels doxog. Graeci S. 326b 1, wo hinter προαίρεσις φύσις zu ergänzen ist. Diese Einteilung, die wohl peripatetisch ist, verrät den Theoretiker. Die Forderung des δίκαιον in schreiendem Widerspruch zu der folgenden Beispielsammlung. Das δεῖ zu ergänzen, fehlt jeder Grund. Ähnlich Notizbuchartiges findet sich hier durchgehends.

Ohne Übergang zu den 4 Kategorien der Ökonomik. ὡς ἐν τύπῳ διελέσθαι Ausdruck peripatetischer Methode. Arist. Politik 1302a 20 passim. Die von Spengel, Abh. der phil. hist. Klasse der Münch. Ak. Bd. XI 3 S. 126, für diese Einteilung zitierte Stelle aus Stobaeus, Eth. Stoic. ecl. p. 224, gehört nicht hierher.

§ 2. Die Charakterisierung der einzelnen Kategorien. Die Satrapenwirtschaft fehlt hier. Ob der Schreiber, oder der Epitomator, oder der Verfasser, von dessen Vorlage, der in der Tradition des Peripatos nur 3 Arten vorfand, für seine Umgebung die Satrapie zwar oben einsetzte, aber hier vergass, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. ποικιλωτάτη: die Vielgestaltigkeit der Wirtschaftsführung.

δυναμένη μὲν — sie umfasst das Gesamte, hat aber vier Teile: Münzwesen, Ausfuhr, Einfuhr, Ausgaben. Eine eigentümliche Nebeneinanderstellung. Nach Hauptproblemen?

§ 3. Es wird genauer präzisiert, worum es sich bei den einzelnen Teilen handelt. τίμιον ἢ εὔωνον. Hier entsteht die Frage: was ist unter ποῖον, was unter τίμιος und εὔωνος zu verstehen. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder ist einerseits das Metall, andererseits die Höhe des Nennwerts, also ob 10- oder 2-Drachmenstücke, zu verstehen, oder einerseits diese beiden Gesichtspunkte zusammen, andererseits die Frage, ob voll- oder minderwertiges Geld. Diese letztere Frage bildete sicher eine der schwierigsten Fragen der Münzpolitik, und es hing ganz vom jeweiligen Falle ab, ob die Ausgabe nicht vollwertigen Geldes Schaden mit sich brachte: im inländischen Verkehr braucht es keineswegs mit nachteiligen Folgen verbunden sein. Aber auch, ob überhaupt Silber oder Kupfer zu prägen sei, war eine schwierige Frage: über den Umschwung von Silber- zu Kupferprägung z. B. in Ägypten vgl. Wilcken, Ostraka I 722.

περὶ δὲ τὰ ἐξαγώγιμα — διατίθεσθαι. Ich wundere mich, dass hier noch niemand Anstoss genommen hat, auch Böckh nicht, der diese Angabe im Staatshaushalt I ^{3} 369 verwendet). Ich kann nicht begreifen, was die Verwertung der ταγαὶ der Satrapen mit Aus- und Einfuhr zu tun hat: Der Ausdruck ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα ist eindeutig und terminus technicus für Export und Import. Die beiden Punkte können nicht zusammengehören. Ferner fällt auf, dass zwar oben die Einleitung εἴδη τέσσαρα hat, aber unten nur 3 nähere Bestimmungen ausgeführt sind, indem nämlich Export und Import als eines zusammengenommen werden. Aus beiden Gründen glaube ich die Vermutung aussprechen zu können, dass einerseits bei der näheren Bestimmung der 4 Teile nach περὶ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα die nähere Bestimmung dieser Fragen des Exports und Imports, und der Titel des 3. Teiles (z. B. περὶ τὰς ταγάς), wozu als nähere Bestimmung der Satz πότε καὶ τίνα παρὰ τῶν σατραπῶν gehört, ausgefallen ist und andererseits oben, bei den 4 εἴδη, wiederum der 3. Teil, nämlich περὶ τὰς ταγάς, weswegen dann später, um die Vierteilung herzustellen, aus περὶ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα, περὶ τὰ ἐξαγώγιμα, περὶ τὰ εἰσαγώγιμα geworden ist. Dass die Frage nach Export und Import als getrennte Teile der Wirtschaftspolitik, als ebenso verschieden von einander, wie vom Münzwesen erschiene, ist an und für sich unmöglich. Daher wäre jedesmal nach dem Worte εἰσαγώγιμα, Zeile 21 und 24 S. 1345b, eine Lücke anzunehmen; es wäre also hier zu paraphrasieren: betreffs der Naturalabgaben der Satrapen (ταγαί) ist zu überlegen, was und wann der König das Abgelieferte nutzbringend umsetzen könnte. Die Flüchtigkeit sowohl des Epitomators als des Abschreibers, die jede Zeile von neuem beweist, gestattet es, den Text ohne allzu grosse Ehrfurcht zu behandeln.

περὶ δὲ τὰ ἀναλώματα τίνα περιαιρετέον vgl. zu I § 7. Auch hier die Frage, ob mit Geld oder Naturalien zu zahlen.

§ 4. Die Satrapenwirtschaft. Hier ist ein anderes Einteilungsprinzip als oben: nach Einkünften, nicht nach Hauptproblemen.

ἐκφόριον — δεκάτη. Beides sind Ausdrücke für Grundsteuer: vgl. über ἐκφόριον, Wilcken I 185 und 186 A. 3 in den Ostraka. Hier soll ἐκφόριον für Ägypten den Pachtzins der Domänen bedeuten. Dass diese Bedeutung auf ausserägyptische Verhältnisse nicht zutrifft, wird aus einer Inschrift, die 1903 in Milet gefunden und noch nicht publiziert ist, in der ἐκφόριον Grundsteuer bedeutet, erhellen.

ἴδια γενόμενα die Staatsdomänen. Böckh übersetzt: die besonderen Erzeugnisse des Landes. Für republikanische Denkweise heissen die Domänen κοινὰ oder δημόσια, für die Monarchie ist aber ἴδιος das natürliche Wort. ὁ ἴδιος λόγος die Privatkasse der Ptolemäer: Wilcken, Ostraka 631. Aber ἴδιος in dieser Bedeutung schon aus der Zeit der Polis finden wir bei Anaximenes (Pseudo-Aristoteles), Rhet. ad. Alex. XXXVIII. 1446: περὶ δὲ πόρου χρημάτων κράτιστον μὲν ἀπὸ τῶν ἰδίων προσόδων καὶ κτημάτων.

ἐμπόρων überliefert; nach 1346a 1 und 7 entweder ἐμπορίων oder ἐμποριῶν: gemeint sind die Seezölle, wie aus dem Gegensatz zu der nächsten Gattung Einkünfte klar wird.

ἐπικεφάλαιον καὶ χειρωνάξιον. Die beiden Wörter bedeuten Kopf- und Gewerbesteuer — zusammengenannt, weil die Veranlagung eine gleiche war. Über das erste Wilcken, Ostraka I 249 A I, das zweite ebda.: I 321. Im VI. Kapitel der Ökonomik § 3 Zeile 23 und § 25 Zeile 5 ff. Beispiele für beide.

§ 5. Die städtische Wirtschaft. Für die Wichtigkeit der Domänen, vgl. Anaximenes (Pseudo-Aristoteles), Rhet. ad. Alex. II 16: κοινότατος ὁ τοιοῦτος πόρος ἐστίν, desgl. Kap. XXXVIII. 1446.

Statt διαγωγῶν (Böckh) διαγώνων überliefert, vgl. Polyb. IV 52. Von der Wichtigkeit der Zölle in dem Finanzbudget der Polis ist ihre Zollpolitik abhängig. Auch schädliche Zölle, wie es die Transit- und Ausfuhrzölle sicher oft genug waren, wird man nur ungern aufgeben: weil sie in den Einkünften die Stelle der verpönten direkten Steuern zu vertreten haben. Zu den ἐγκύκλια vgl. Wilcken a. a. O. I 182 ff., eine Steuer, die den Besitzwechsel, also Kauf und Verkauf etc. belastete. Über die falschen früheren Erklärungen Böckh, Staath. I³ 369.

§ 6. Die Privatwirtschaft. ἀνώμαλος, weil nicht auf einen einheitlichen Zweck hin gewirtschaftet werden kann oder wegen der Verschiedenheit der Erwerbs- und Betriebsarten. Hier ist mit einem Male die Charakteristik von § 2 wieder aufgenommen. Ein Fingerzeig für den Charakter der Schrift.

ἡ ἀπὸ τῆς γῆς γενομένη vgl. Othonomik A. II 2 für die Wertung des Grundbesitzes: οὐ γὰρ ἀπ' ἀνθρώπων. Doch spricht sich nicht dieser

moralische Gesichtspunkt in unserem κρατίστη πρόσοδος ἡ ἀπὸ γῆς — sondern auch die tatsächliche wirtschaftliche Wichtigkeit und die Sicherheit des Grundbesitzes aus. — ἐγκλημάτων überliefert, verdorben. ἐγκυκλημάτων, Böckh nach einer alten Basler Ausgabe (Bas [3]), was keinen rechten Sinn gibt: „vom übrigen gewöhnlichen, nämlich vom einträglichen Handel und Wandel.“ Böckh a. a. O. eher noch κτημάτων Spengel oder ἐγκτημάτων Scaliger: vom Besitz in fremdem Lande, vgl. Demosth. VII 43: ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοτρίᾳ, κτήματα ὡς ἐν οἰκείᾳ. — χωρὶς δὲ τούτων — scilicet ἐστίν. Der Satz erscheint mir als eine notizartige Zusammenziehung. Das, was allein gemeinsam ist, ist nicht erwähnt — blos den Satz, dass die Privatwirtschaft am wenigsten ein Defizit vertragen könnte, fand der Epitomator einleuchtend genug, um ihn zu erwähnen.

§ 7. Es ist zu paraphrasieren: Nach diesen Unterscheidungen, ist zu überlegen, ob die Satrapie — in der wir etwa tätig sind — oder die Stadt, alle die genannten Einkunftsarten oder nur die wichtigsten ausnützen soll, wenn sie imstande ist, sie zu tragen. Das πραγματεύεσθαι ist hier praktisch, nicht theoretisch gemeint, cf. § 1 Zeile 2: τῶν τε τόπων περὶ οὓς ἂν παραγματεύηται und § 8 am Schluss.

Der Text muss wohl bleiben, wie er ist, das τούτοις χρηστέον bezieht sich zurück auf πάντα. Trotz der Härte ist es bei dem ganzen Charakter der Schrift unnötig, eine Lücke anzunehmen.

μετὰ δὲ τοῦτο ποῖαι τῶν προσόδων — statt ἢ τὸ παράπαν οὐκ εἰσί, Z. 21, ist vielleicht εἰ (Keil) oder auch αἱ zu schreiben. Zu dem Gedanken und seiner Herkunft führe ich Aristot. Rhet. I, 4 24, Spengel an: — δέοι ἂν τὰς προσόδους τῆς πόλεως εἰδέναι τίνες καὶ πόσαι, ὅπως εἴτε τις παραλείπεται, προστεθῇ καὶ εἴ τις ἐλάττων αὐξηθῇ, ἔτι διὰ τὰς δαπάνας τῆς πόλεως ἁπάσας, ὅπως εἴ τις (περίεργος) ἀφαιρεθῇ καὶ εἴ τις μείζων ἐλάττων γένηται. οὐ γὰρ μόνον πρὸς τὰ ὑπάρχοντα προστιθέντες πλουσιώτεροι γίνονται, ἀλλὰ καὶ ἀφαιροῦντες τῶν δαπανημάτων. Der gleiche Gedanke parallel durchgeführt. Die gleiche Systematisierung der Finanzpolitik schon sokratisch: siehe Xenoph. Mem. III VI 5 f: ἵνα, εἰ μέν τινες αὐτῶν (der Einkünfte) ἐνδεῶς ἔχουσιν, ἐκπληρώσῃς, εἰ δὲ παραλείπονται προσπορίσῃς (vgl. oben Aristoteles!) — δῆλον γὰρ ὅτι καὶ τούτων (der Ausgaben) τὰς περιττὰς ἀφαιρεῖν διανοεῖ.

§ 8. Übergang zum Teil II: Auf den Sinn werden wir später zurückkommen. τοῖς οἷα. am besten wohl τις οἷς, cf. Wilcken, Hermes 1901 S. 187.

KAPITEL II.

§ 1. Kypselos. Das Hauptgewicht liegt in τοῖς δὲ λοιποῖς ἐκέλευσεν ἐργάζεσθαι. Kypselos hielt die Korinther an zu produktiver Verwertung des übrigen Besitzes. Nur eine vorkapitalistische Zeit kann das als besondere Feinheit empfinden. Vgl. Arist. Pol. V 9 s. Didot

von Dionysios ἐν πέντε ἔτεσιν ἐπὶ Διονυσίου τὴν οὐσίαν ἅπασαν εἰσενηνοχέναι συνέβαινεν. Ähnliches von den Kypseliden § 4: παράδειγμα δὲ τούτου τὰ ἀναθήματα τῶν Κυψελιδῶν. Vgl. ferner bei Suidas und Phot. Artikel κυψελιδῶν ἀνάθημα aus der Beschreibung Olympias eines gewissen Agaklytos φασὶ γὰρ τὸν κύψελον εὐξάμενον εἰ Κορινθίων τυραννεύσειε τὰς οὐσίας πάντων εἰς δέκατον ἔτος ἀνιερώσειν τὰς δεκάτας τῶν τιμημάτων εἰσπραξάμενον κατασκευάσαι τὸν σφυρήλατον κολοσσόν. Also eine in Olympia durch den dort aufgestellten κολοσσός entstandene Anekdote, die die tatsächliche Tradition von den Arbeitszwangsgesetzen der Kypseliden verwertet: darüber vgl. die Überlieferung der Politien und Chroniken: Herakl. Pont. Pol. V, Nikolaus Damascenus S. 450, Suid. Periandros, vgl. auch Aristoteles V. 94. Politik. Dass die Erzählung mit der des Agaklytos bei Suidas in Quellenverbindung steht, scheint sicher.

§ 2. Lygdamis. Die Ausdrucksweise bis zur Unverständlichkeit gedrängt. Das Wesentliche ist erstens, dass Lygdamis das Konfiszierte den früheren Besitzern, für die es besonderen Wert hatte, natürlich um Geld wieder abgab; zweitens, dass er das Recht, Weihgeschenke unter Namensnennung zu weihen, zu Geld machte; vgl. dazu § 19. Zum Text: ἀνακείμενα braucht nicht geändert zu werden. In der ganzen Schrift spielt Grammatik und Präzision nicht die Rolle, die zu solchen Änderungen berechtigt.

§ 3. Byzantion. Die κάρπιμα τεμένη wurden unter Vorausbezahlung der gesamten Pachtsumme verpachtet, die ἄκαρπα verkauft. Zu θιασωτικὰ καὶ πατριωτικά: θίασος ein Kultverein innerhalb der Phratrie, die dann mehrere umfasste, vgl. Ziebarth, griech. Vereinsw., S. 133, Töpfer, Att. Geneal. S. 11; zu πάτρα wohl hier nicht gleichbedeutend mit φρατρία, vgl. Dikäarch bei Steph. Byz. πάτρα, eine Familiengenossenschaft. τοῖς δὲ θιασώταις — hier fehlt das Verbum, zu ergänzen ἔδωκαν oder wahrscheinlicher: ὑπέθεντο. Möglicherweise ist das τὰ vor δημόσια ein Überbleibsel des Verbums. Dass nur die θιασῶται vermerkt, die πατριῶται übergangen sind, ist der Ähnlichkeit der Begriffe und der liederlichen Art der Abfassung zuzuschreiben.

Die Kultvereine und Patren werden entschädigt oder sichergestellt: durch die noch übrigen Staatsdomänen, das Fischrecht, den Salzverkauf; ausserdem durch die Abgaben der Gaukler, Wahrsager, Arzneiverkäufer und ähnlicher Gewerbe, für die man eine Steuer von einem Drittel des Arbeitsertrages einführte.

Der ganze Absatz ist lückenhaft überliefert: man hat früher zu dem Genetiv τῶν τ' ἐργαζομένων θαυματοποιῶν usw. aus dem vorigen Gedanken τοὺς τόπους beziehen wollen; was aber nicht einsehen lässt, warum denn diese τόποι nicht zusammen mit den τόποι ἀγοραῖοι oben genannt sein sollen, und das Attribut ἐργαζομένων überflüssig macht. Ausserdem was soll denn die Steuer von einem Drittel des Arbeitsertrages in diesem Zusammenhang? Gerade dieser letztere Gedanke

lässt erkennen, dass es sich um eine Gewerbesteuer handelt: das ἐργαζομένων θαυματοποιῶν aber zeigt, dass diese Steuer die besagten Gewerbe traf: so ist nach τοιουτοτρόπων τὰ τέλη zu ergänzen oder τὰ τέλη ὑπέθεντο.

Es handelt sich also hier einerseits um Verkauf und Verpachtung der Staatsdomänen, andererseits um eine Zwangsanleihe, für die zum Teil Domänen und Rechte des Staats, zum Teil die Erträge einer neu zu erhebenden Gewerbesteuer verpfändet wurden. Ähnliches an anderen Orten inschriftlich und sonst belegt, vgl. Teil II. Dass die verliehenen Rechte Monopole waren, wie man vermutet und hineinkonjiziert hat (Schneider τῶν ἁλῶν μονοπωλίαν) ist möglich, aber nicht zu beweisen.

τῶν δὲ νομισμάτων. Ein Bankmonopol. Niemand anders durfte einem anderen Geld wechseln oder sich wechseln lassen. Im Übertretungsfalle wurde Konfiskation verhängt. Camerarius: ἑτέρῳ alio nummo dürfte falsch sein. Die früheste Erwähnung eines Bankmonopols. Aus der Hellenistenzeit dagegen eine Reihe von Belegen. Vgl. Teil II. Auch diese Nachricht ist bis zur Unverständlichkeit kurz gefasst.

ὄντος δὲ νόμου αὐτοῖς. Der Sinn ist klar. Sonne Genethliacon Gotting, Halle 1888 S. 27, will statt ἀμφοτέρων, ἀπ' ἀμφοτέρων schreiben, was präziser ist. Die Wiederholung des χρημάτων δεηθέντες zeigt, dass diese Massregel in anderer Zeit, als die vorgegangenen fällt Ebenso die folgende:

ἐν σιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι. Das κατάγειν war auch sonst üblich: vgl. Demosth. V 25 aus den 40er Jahren des 4. Jahrh. ferner ebenda L 6 29 aus ca. 362: καὶ Βυζαντίων καὶ Χαλκηδονίων καὶ Κυζικηνῶν καταγόντων τὰ πλοῖα ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας. Vgl. Polyb. IV. 81. — Die Fassung ist abermals bis zur Unklarheit gekürzt. Die Schiffe wurden eingebracht. Der Staat kaufte das Getreide, aber ohne bar zu zahlen. Als der Zahlungstermin gekommen war (χρόνου γενομένου) und die Kaufleute sich beschwerten, zahlte man ihnen τόκοι ἐπιδέκατοι, die man durch einen entsprechenden Preisaufschlag auf das Getreide wieder einbrachte. Dass der Staat das Getreide auf Kredit ankaufte, hat der Epitomator weggelassen.

μετοίκων δέ τινων ἐπιδεδανεικότων — ἐπιδανείζειν prägnant wie Demosthenes XXXV 26: zu viel leihen. Da sie kein Besitzrecht auf diese Güter hatten als Fremde — die Schuldner hatten Bankerott gemacht —, verlieh ihnen der Staat gegen Zahlung des dritten Teils der Schuld das Besitzrecht. Hier die gleiche Kürze: es müsste unbedingt gesagt sein, dass die Schuldner ihre Verpflichtungen nicht mehr einhielten. Hier beutet der Staat die Ausschliessung der Fremden von Grund- und Hausbesitz, die, soviel wir sehen, ursprünglich überall bestand, finanziell aus. Wie mussten die Kreditverhältnisse beschaffen sein, in denen eine solche Ab-

schliessungspolitik möglich war. Nach anderen Zeugnissen waren die μέτοικοι gewöhnlich die Hauptgeldgeber, und ihnen wurden die Hypothekargeschäfte, die zweifellos gerade damals die wichtigsten Kreditgeschäfte waren, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erschwert!

Zum ganzen § 3 ist zu sagen: Der chronologischen Einreihung zwischen Lygdamis und Hippias nach fallen die Massregeln ins 6. Jahrhundert. Es besteht kein Grund, das für die erste Massregel abzuweisen. Sicher aber beginnt mit Zeile 26 ὄντος δὲ νόμου etc. eine neue Finanznot, für die die chronologische Einreihung nicht mehr bindend ist, da stets alle Massregeln einer Stadt ohne Rücksicht auf die Zeit zusammengestellt sind. Zeile 29 und 1347 a 1 beginnen abermals neue Zeitstufen, sodas im ganzen vier zu unterscheiden sind. Ob Zeile 24 τῶν τε νομισμάτων etc. selbständig ist oder zum vorigen gehört, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls aber ist absolut von der Hand zu weisen, wenn J. Miller bei Pauly Wiss., Artikel Byzantion alle diese Massregeln in die Zeit des Kelteneinfalls (281) verlegen will, schon deshalb, weil, wie Wilcken nachgewiesen, Herm. 1901 S. 187 ff., keine Massregel nachweisbar über Alexanders Tod herangeht.

Eine Möglichkeit chronologischer Hypothesen besteht nur für den ersten Absatz und nur bis zu τῶν τε νομισμάτων καταλλαγὴν etc.

Über die vermutliche Quelle des ganzen Abschnitts: Alle Massregeln sind in gleicher Weise ernst und praktisch gemeint und mit keiner Spur von Anekdotenhaftem vermischt. Wenn das als Fingerzeig für die Einheitlichkeit der Quelle gilt, so dürfte, da mindestens vier verschiedene Zeitstufen berührt werden, eine Stadtchronik oder wahrscheinlicher die Politie der Byzantiner des Aristoteles in Betracht kommen.

§ 4. Hippias. Die erste Massregel ist klar, vgl. ähnliches § 14 Kondalos.

τό τε νόμισμα. — „Die in Athen gangbare Münze erklärte er für ungültig und löste sie zu einem festgesetzten Preise ein. Als man mit ihm über die Prägung einer neuen Münze verhandeln wollte, gab er die gleiche wieder aus."

Das ist wieder bis zur Unverständlichkeit kurz. Die Sache hat nur unter folgenden Voraussetzungen Sinn: Die Peisistratiden hatten einmal eine Münzverschlechterung vorgenommen. Bekanntlich taten das die meisten griechischen Staaten und hatten unter gewissen Bedingungen vielleicht recht, es zu tun. Die Folge davon war, dass die betreffende Münze bei der lokalen Organisation des ganzen Wirtschaftslebens, da sie in ihrem Umlaufsgebiet gesetzliches Zahlungsmittel war, über Metallwert stand. Diese Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels nahm ihr nun Hippias. Folge war,

dass ihr Wert sofort bis auf den Metallwert sank. Zu diesem löste sie Hippias ein. Darunter hätten die Athener sie nicht hergegeben. Die Einlösung aber ist so gedacht: Hippias zahlte, was ein jeder an Metallwert eingeliefert hatte, nach dem Nominalwert der früheren Münze wieder aus: War der Metallwert der schlechten Drachme nur eine halbe, so zahlte er eine halbe Drachme nach dem Nominalwert, nach dem Metallwert bloss ein Viertel, d. h. er profitierte die Differenz des Nennwertes zum Metallwert des gesamten Betrages der umlaufenden Münzen. Getragen wurde dieser Profit von all denen, die vom Staate Geld zu empfangen hatten, ohne in der Lage zu sein, ihre Forderungen entsprechend der Entwertung des Zahlungsmittels zu erhöhen. Vgl. Teil II.

ὅσοι τε τριηραρχεῖν. — Eine Besteuerung der Befreiung von Bürgerpflichten, analog § 37, Wehrsteuer. Zum Ausdruck φυλαρχεῖν: in vor kleisthenischer Zeit scheint φυλαρχία (nur hier in dieser Bedeutung) der Ausdruck für ἑστίασις gewesen zu sein, vgl. Wilam. Phil. Unt. I. 223.

τῇ τε ἱερείᾳ. — Eine Steuer auf Geburt und Tod, zu zahlen an die Priesterschaft der Athene. Hier fehlt das Verbum: zu ergänzen aus dem vorhergehenden ἐκέλευσε; Form eines Notizbuches!

Die Anekdoten scheinen aus der Atthidenüberlieferung zu stammen. Der Ausdruck φυλαρχία weist auf alte Überlieferung. Die Atthiden erzählten vom finanziellen Druck der Tyrannis der Peisistratussöhne: vgl. Gaisford παροιμιόγρ. Cod. Bodl. 511, was, wie Crusius Analecta ad Par. nachwies, auf Demon περὶ παροιμιῶν zurückgeht. Hippias trat in den gleichen Kreislauf ein wie alle Tyrannen: starker Schutz, deshalb Geldbedarf, deshalb Bürgerbedrückung und Sturz, vgl. Heracl. Pont. FHG. II. 2086. Die Anekdoten sind übertrieben und haben einen tyrannenfeindlichen tendenziösen Anstrich.

§ 5. Potidäa. Eine ausserordentliche Kriegssteuer, zugleich eine Kopfsteuer. Eine neue Art von Census, wonach ein jeder nicht in seinem eigenen δῆμος eingeschätzt werden sollte, sondern jedes Besitzstück in dem δῆμος, in dem es lag, sollte auch die Einschätzung der Armen ermöglichen. Auf diese Weise sollte wohl für die Verwaltung die Kontrolle erleichtert werden. Der Ausdruck ὑποτιμᾶσθαι ist viel umstritten, siehe dazu die ausführliche Anmerkung von Schneider und Göttling in deren Ausgaben. Göttling wird wohl gegen Schneider und Böckh I² 594 Recht haben. S. 105 seiner Ausgabe steht eine sinnvolle Erklärung des Verfahrens der Potidäer, während die Schneidersche Auffassung von ὑποτιμᾶσθαι als nachprüfen keine lückenlose Anschauung des Vorgangs gibt. Die Zeit ist 429—351. 429 Potidäa athenische Kleruchie. Thuk. II 70. 351 zerstört. Demosth. Phil. II 20. Die Notiz stammt sicherlich aus guter Quelle, nichts anekdotenhaftes. Es lässt sich, der Einordnung

nach Hippias nach vielleicht schliessen, dass mit εἰς τὸν πόλεμον noch der peloponnesische Krieg gemeint sei; doch ist dies äusserst unsicher.

§ 6. Antissa. Eine zinslose Zwangsanleihe auf ein Jahr bei Dionysos. Es ist zu schreiben Ἀντισσαῖος δέ wie überliefert ist. Das δὲ ist in Π' des δεηθείσης wegen ausgefallen. Der Name Σωσίπολις ist eine Erfindung von Γ (wie schon der Name sagt:), die auf gleicher Stufe mit den anderen Interpolationen dieser Übersetzung steht: vgl. 1348 b 11 u. 21, 1351 b 18, 1347 a 30. Ἀντισσαῖος ist wohl der Name der Vaterstadt des Ratenden. Die Sache ist also in Antissa passiert. Wenn man aus der anscheinend grossen Verlegenheit der Stadt vermuten dürfte, dass die Massregel in die Zeit des Abfalls von Antissa und Mitylene, Thuk. III. 28, fiele, so würde dieser Ansatz mit dem des vorigen Paragraphen sich gut in die chronologische Anordnung des ganzen einfügen.

§ 7. Lampsakos. Nach δραχμῶν ist ausgefallen γ'. Da offenbar durchgehends (τὰ ἄλλα ὡςαύτως) eine Preiserhöhung von 50% gemeint ist, ist die Zahl sicher. Von Böckh und Keil ergänzt. Hier liegt erstens eine gesetzliche Preisregelung, zweitens eine Verkaufssteuer von 50% vor. Der Glaube an die gesetzliche Preisbestimmung ist in gebundenen Wirtschaftsordnungen allgemein. Hier war eine plötzliche grosse Nachfrage und damit, da die Flotte wohl auf Lampsakos angewiesen war, eine gelegentliche Monopolstellung zu erwarten. So ist hier die Verkaufssteuer, weil von der fremden Flotte getragen, eine geschickte Ausnutzung dieser Monopolstellung. Frühjahr 410/9 gingen die Athener mit der gesamten Flotte nach Lampsakus. Der Zeitpunkt würde abermals in die chronologische Einordnung passen. Aber da hier alles Vermutung ist, muss man sich wohl bescheiden.

§ 8. Heraklea; gemeint ist das pontische. χρόνου διισταμένου kann nur bedeuten unter Festsetzung eines späteren Zeitpunktes für die Zahlung. Wenn geändert werden muss, wird Kirchhoff (Hermes 13, 139), der nach § 29 Zeile 5 χρόνον διειπάμενοι schreibt, Recht haben. — ἐκεῖνοί τε διδόντες δι' ἄλλην οὐ μισθὸν παρῆγον ἀλλὰ, so kann nicht gestanden haben: Am besten wohl Kirchhoff (Hermes 13 140), welcher schreibt ἐκεῖνοί τε διαδόντες διμήνου μισθὸν παρῆγον ἅμα τὴν ἀγορὰν ἐν ὁλκάσι. — Die Änderung ist paläographisch wahrscheinlich: ΔΙΜΗΝΟΥ ist in ΔΙΑΛΛΗΝΟΥ verdorben wie ΑΜΑ in ΑΛΛΑ, ähnlich § 24 ΔΙΔΑΛΗΣ statt ΔΑΤΑΜΗΣ.

Die Sache selbst wird sich etwa folgendermassen verhalten: Die Herakleoten kauften alle Lebensmittel von den Händlern und zwar (χρόνου διισταμένου) auf einen bestimmten Termin. Dass die Händler soviel Kredit gaben, wird mit der Annehmlichkeit, des

κοτυλίζειν überhoben zu sein, erklärt. Die Herakleoten zahlten nun den Soldaten für 2 Monate Sold. Im Feindesland verkauften sie ihnen dann die in Heraklea aufgekauften Waren. Auf diese Weise war bis zur nächsten Soldzahlung wieder Geld da u. s. f., sodass, bis die Expedition wieder heimkam, eigentlich stets das gleiche Geld gezahlt wurde. Diese Auffassung scheint die Sache wenigstens einigermassen verständlich zu machen. Es handelt sich um eine Handelsunternehmung des Staates. Es wird in Teil II dieser Abhandlung noch davon die Rede sein, wie die griechischen Städte, um die Gelegenheit von Monopolstellungen auszunützen, von Fall zu Fall Handelsunternehmungen inszenierten und konzentrierten. Leider ist die Notiz über die Herakleoten ungenau und unzulänglich. Wie die Kaufleute χρόνου διισταμένου dann schliesslich gezahlt wurden, ist nicht gesagt. Hinter den Zeilen ist zu lesen, dass der Verkauf an die Soldaten, weil — mit oder ohne Eingreifen der Staatsgewalt — jedenfalls konkurrenzlos, ein günstiger gewesen sein wird. Das Lieferungsmonopol ist in ἀθρόα τὰ φορτία allzu kurz angedeutet. Ob aber der Verkauf an die Soldaten sich derartig gewinnbringend gestalten konnte, dass aus dem Erlös nicht nur die weiteren Soldbeträge, sondern auch der schliesslich fällige Einkaufspreis gezahlt werden konnte, bleibt dahingestellt.

§ 9. Lediglich Anekdote; unter dem κάθοδος wird die Rückkehr der samischen Aristokraten 405 zu verstehen sein.

§ 10. Kalchedon. Der Staat fordert von Bürgern und Metöken alle Kaperrechte, die diese gegen fremde Staaten und Private hatten und plündert die in den Pontos fahrenden Schiffe. Mit dem Ertrag der Plünderung wird der rückständige Sold gezahlt. Nach einiger Zeit wird über die Prisen gerichtlich verhandelt; für die ungerecht Aufgegriffenen wird Entschädigung aus den Einkünften gezahlt. Wie der Staat die Schuldforderungen der Privaten übernahm, ist nicht gesagt. Wenn die Privaten noch etwas davon zu sehen bekamen, so jedenfalls nicht den vollen Betrag, denn der Staat wird Forderungen, die in der Hand der Privaten beinahe wertlos waren, nicht zu teuer bezahlt haben. Diese Kaperrechte bildeten den Vorwand für die Beschlagnahme der Schiffe. Trotzdem den nicht δικαίως beschlagnahmten Entschädigung gewährt wird, gewinnt der Staat zum mindesten Zeit und vermag inzwischen den Sold zu zahlen. Vgl. § 3 κατάγειν. Ähnliches gehört zur steten Praxis der Polis.

§ 11. Kyzikos. Dies Geld muss für die Staatsgewalt nicht erreichbar gewesen sein, sonst hätte man es sicher eingezogen, ohne die Reichen dafür freizulassen: Also war es entweder vergraben oder im Ausland angelegt oder aufgehoben. Ein Einblick in die Wirkungen, die die Gewalttätigkeit der Polis auf die

Kapitalsverwertung ausüben musste! Die Form ist charakteristisch — alles so eng als möglich zusammengedrängt. Das wesentliche, nämlich die Freilassung der Gefangenen gegen Herausgabe ihres — unzugänglichen — Vermögens, muss erst erschlossen werden.

§ 12. Chios. Der Staat fällt den Rückzahlungen der Schuldner an die Gläubiger in den Arm, lässt die fälligen Schulden an sich zahlen und zahlt den Gläubigern die Zinsen aus den Einkünften weiter, bis er imstande ist, das Kapital zu zahlen. Das muss der Sinn sein. Überliefert: κατὰ τὸ ἀρχαῖον εὐπορήσωσιν. Ob bloss statt κατά: καί, oder mit Camerarius auch statt εὐπορήσωσι: ἐκπορίσωσι zu schreiben ist, bleibe dahingestellt. Möglich ist das erstere sicher: vgl. εὐπορεῖν transitiv bei Demosth. XXXIII 7, 894, 10, πρὸς Ἀπατούριον.

Voraussetzung ist, dass der Staat Kenntnis von den Schulden hat, dass es also öffentliche Schuldbücher gab, wie auch ausdrücklich bemerkt ist. Ob aber unter τὰ δάνεια sämtliche Schulden, also auch die noch nicht fälligen oder nur die jeweils fälligen gemeint sind, ist nicht zu entscheiden. Die Massregel ist eine Zwangsanleihe, aufgenommen bei den Gläubigern der Privaten — also die Reichen und die Metöken treffend. Namentlich dann, wenn die Schuldner zur Zahlung auch der noch nicht fälligen Schulden gezwungen wurden, ist dies ein radikaler Eingriff in den Privatkredit, dessen Bedingungen auf lange Zeit schwer unter ihm leiden mussten.

§ 13. Mausolos. Der Sinn der ersten Massregel ist klar: Durch fingierte Zahlung von Ärmeren werden die Reicheren veranlasst, ebenfalls zu zahlen. Aus der Angabe πέμποντος βασιλέως ἐπὶ τῷ τοὺς φόρους δοῦναι lässt sich nicht schliessen, dass die Massregel vor den Aufstand der Satrapen 366 fällt, da Mausolos nach dessen Beendigung wieder regelmässig den Tribut entrichtete. Also lässt sie sich zeitlich nicht näher als zwischen 377—353 festlegen. Zur finanziellen Geschicklichkeit und zur Gewalttätigkeit des Mausolos Diodor XV 90, Xen. Ages II 26, Lucian, νεκρ. διαλ. XXIV. Die ähnliche Erzählung bei Polyaen VII 21 1 viel anekdotenhafter. μητρόπολις heisst hier Hauptstadt wie bei Diodor XV 90: ἑστία καὶ μητρόπολις. Nur so hat die Begründung Sinn. Mylasa war bekanntlich die Residenz des Hekatomnos, der Vater des Mausolos war, Strabo XIV 659: Mausolos verlegte später seine Residenz nach Halikarnass, vgl. Diodor XV 90. Zur Zeit des Satrapenaufstandes war das besser befestigte Halikarnass schon Residenz. Damit ist die Nachricht zwischen 377 und 366 zu setzen. Beide Massregeln sind in der Färbung einander sehr ähnlich, wahrscheinlich aus der gleichen Quelle.

§ 14. Kondalos. καὶ τὴν ἐπικαρπίαν. Darin liegt der Kernpunkt. Kondalos verlangt noch eine Entschädigung für die Überlassung der Nutzniessung der geschenkten Tiere.

τῶν τε δένδρων, cf. ähnliches bei Hippias § 4. An eine Dublette oder sonstigen Zusammenhang ist nicht zu denken, da dieser Vorwand für Erpressung sehr nahe liegt, statt τὰς ἐπικαρπίας ist ὡς ἐπικαρπίας (Göttling) zu schreiben.

τῶν δὲ στρατιωτῶν, ein Torzoll für den Wegtransport der Leichen. Dadurch wird zugleich die Todeszeit der Gestorbenen kontroliert und verhindert, dass die Offiziere durch Verheimlichung des Todes den betreffenden Soldbetrag einstecken.

τούς τε Λυκίους. — Die Freude der Lykier an einem „τρίχωμα" wird zu Erpressung einer einmaligen Abgabe benützt.

Kondalos, ein sonst unbekannter Mann, scheint hiernach das von Mausolos eroberte Lykien unter sich gehabt zu haben. Durch den Beisatz μαυσώλου ὕπαρχος werden die 4 Massregeln ebenfalls in die Jahre 377—353 festgesetzt; die vierte in die zweite Hälfte dieses Zeitraums, da die Eroberung Lykiens erst gegen Ende von Mausolos Regierung stattfand. Die erste und die vierte Massregel sind wertlose Anekdoten, in denen sich keine Beigabe von praktischem Wert, sondern bloss die Freude am Absonderlichen ausdrückt.

§ 15. **Aristoteles.** Der Mann ist sonst unbekannt. Unter ἄρχων wird aber nach dem Verlauf der ganzen hier erzählten Geschichte kein selbständiger τύραννος oder Beamter der Stadt, sondern ein von dem persischen Satrapen von Lydien aufgestellter Gouverneur zu verstehen sein. Damit fällt die Massregel nach 387. Ohne diese Stellung über den Parteien hätte Aristoteles schwerlich den Parteihader so ausnützen können.

ἀδικίας τούτοις. Das τούτοις, was Skaliger und Göttling tilgen, Susemihl nach πόλεμον stellen wollte, wird wohl stehen bleiben müssen. Ein ähnliches überflüssiges Demonstrativ ist ἐκείνοις § 17 und ἐκείνων § 40. Der Grund ist in allen drei Fällen die Kürzung einer breiter abgefassten Vorlage. Zwei dort breitere Sätze werden in kurzen Partizipien aneinandergestellt, wobei die Flüchtigkeit des Epitomators das dort Nötige, hier Überflüssige demonstrativ mit hinübernimmt. — Zu παραβόλιον und ἐκκλήτους siehe Pollux VIII 63. Es ist statt παραβόλιον παράβολον zu schreiben, was erstens die in alten Zeiten gebräuchliche Form ist, zweitens in der Vorlage der Handschriftenklasse π^2 gestanden haben wird: wie man aus den verschiedenen Korruptelen der dieser Klasse angehörigen Handschriften erkennen kann. παραβόλιον in π^1 ist gelehrte Korrektur einer späteren Zeit, in der die Form παραβόλιον üblich war.

Aristoteles verschaffte sich durch diese Beschleunigung der Prozesse erstens die Succumbenzgelder, zweitens die Geldstrafen bei den Apellationen und drittens die Bestechungsgelder.

§ 16. Klazomenae. Die Klazomenier liessen sich alles Öl, dessen bei ihnen viel erzeugt wird, von den Privaten gegen

Zinsen leihen, mieteten Schiffe und schickten es auf die Emporien. Dorther erhielten sie dann Getreide unter Verpfändung ihres Öls. — Hier ist wieder bis zur Unverständlichkeit gekürzt. Würde man übersetzen: ὅθεν = auf *die* Emporien, von denen sie das Getreide zu beziehen *pflegten*, so wäre das hauptsächlichste, dass sie nämlich für ihre Getreidenot Getreide erhielten, nicht gesagt, und wie Keil es auch tut, vor ὑποθήκης eine Lücke der Überlieferung anzunehmen. Das ist unnötig, wenn man mit ὅθεν einen neuen Gedanken beginnen lässt. Die Massregel ist glaublich und ernst gemeint. Eine Zwangsanleihe zu produktiven Zwecken einer Handelsunternehmung, vgl. Teil II.

ὀφείλοντες. — Die Klazomenier schuldeten ihren Söldnern 20 Talente, die sie den Feldherrn zu 20 % verzinsen mussten. So kamen sie nicht dazu, die Schuld zu tilgen. Da prägten sie 20 Talente Eisengeld auf Silbernennwert, gaben es dem Reichsten der Stadt und liessen sich die entsprechende Summe Silber dafür geben. Für den täglichen Gebrauch genügte das Eisengeld und die Stadt konnte ihre Schuld zahlen.

Die 4 Talente aber, die man jährlich früher als Zins aus den Einkünften hatte geben müssen, zahlte man nun jährlich den Inhabern des Eisengeldes, und zwar im Verhältnis zu der Summe, die ein jeder in Händen hatte, und löste das Eisengeld damit wieder ein. — Das heisst also, das Eisengeld wurde *nicht* verzinst, sondern mit den früher als Zins gegebenen 4 Talenten *eingelöst*, und zwar im Laufe von 5 Jahren. Auch der Einlösungsmodus ist festgelegt. Jeder Inhaber von Eisengeld erhält jährlich ein Fünftel des Betrags, den er in Händen hat, in Silber eingelöst. Das bedeuten die Worte: αἰεὶ διαιροῦντες ἑκάστῳ πρὸς μέρος διεδίδοσαν, nämlich die 4 Talente.

Bisher wurde die ganze Massregel anders aufgefasst: Böckh, Staatsh. I^{3} 689 erklärt: Der Staat hätte Zinsen an die Inhaber des Eisengeldes gezahlt — natürlich niedrigere als den Söldnern — und zugleich das Eisengeld wieder eingelöst, so dass also das Eisengeld nicht nur die Funktion unseres täglich umlaufenden Papiergeldes, sondern zugleich die von verzinslichen Schuldscheinen gehabt hätte. Das ist äusserst unwahrscheinlich und beruht auf einer falschen Auffassung von τὸν τόκον ἐκείνοις κατέφερον. Verzinsen heisst überall ohne Ausnahme τόκον καταφέρειν oder φέρειν in dieser Schrift, nur einmal steht der Artikel § 12 und zwar offenbar genau wie hier, nämlich von vorher schon bestimmten und erwähnten Zinsen; also heisst es: jenen (den Inhabern des Eisengeldes) zahlten sie aus den Einkünften die Zinsen, d. h. die 4 Talente, die früher als Zinsen gegeben wurden, und verteilten sie, so dass also zu schreiben ist τόν τε τόκον κατέφερον καὶ αἰεὶ κτλ. Diese Auffassung wird durch folgendes bestätigt: es ist ausdrücklich angegeben, dass das Eisen-

geld εἰς τὰς καθ' ἡμέραν χρείας bestimmt sei. Wie aber sollte ein verzinsliches Rentenpapier diese Aufgabe des täglichen Umlaufs erfüllen können? Man hätte entweder Stückzinsen berechnen müssen oder die Nähe oder Ferne vom Zinstermin hätte sich in einem veränderten Kaufwert ausdrücken müssen. Das Geld wäre wohl nach Möglichkeit zurückbehalten worden und hätte sich für den täglichen Umlauf als untauglich erwiesen. Es ist die Verzinsung erstens finanztechnisch äusserst unwahrscheinlich, zweitens im Texte nicht enthalten, weswegen man wohl auf dies Musterbeispiel von verzinslichen Schuldscheinen als Zahlungsmittel in der Antike wird verzichten müssen; siehe Handwörterbuch der Staatswiss. VI 27 8. — Hier handelt es sich also um eine finanziell ganz richtig gedachte Emission eines Geldsurrogats mit gesetzlich festgelegtem Einlösungsmodus. Hielt der Staat seinen Einlösungsmodus wirklich ein, so mag das Eisengeld nicht stark unter dem Nennwert gestanden haben. Über die Zeit der Massregel wäre zu sagen, dass sie eher vor als nach 387 fällt, da das Halten von Söldnern zur Zeit der Perserherrschaft wohl nicht wahrscheinlich ist.

§ 17. Selymbria. Dort bestand ein Ausfuhrverbot für Getreide, das man in einer Hungersnot einmal erlassen hatte. Die Folge davon war: man hatte mehr, als man brauchte. Nun kaufte der Staat alles Getreide auf zu einem von ihm festgesetzten Preise — natürlich sehr niedrig — ausgenommen einen Jahresbedarf. Dann hob man das Getreideausfuhrverbot auf und konnte jetzt das Getreide, das dadurch an Wert gewann, zu weit höherem Preise wieder losschlagen. Auf diese Weise setzte sich der Staat in den Besitz eines Teiles der Gewinnrate der Getreidehändler. Das Ganze ist ein wucherhafter Aufkauf, dessen Bedingungen sich der Staat selbst durch die Gesetzgebung günstig gestaltet.

Der Text ist nach π^1 zu gestalten, genau wie er bei Susemihl steht. Man wollte zwar nach ἐξάγειν τοῖς ἄλλοις einsetzen, um das ἐκείνοις zu erklären, τοῖς ἄλλοις gibt aber erstens auch keinen rechten Sinn und ist zweitens unnötig, wenn ἐκείνοις anders erklärt wird. Schon die 4 Partizipien zu Anfang zeigen, dass hier keine Fassung aus erster Hand vorliegt. Wie aber die zweite Hand mit der ersten Fassung umgesprungen ist, lässt sich noch aus αὐτοῖς — ἐκείνοις, ein Gegensatz, der keinen Sinn gibt, erkennen. αὐτοῖς bezog sich nämlich in der Vorlage auf die Selymbrianer, ἐκείνοις aber auf die vorher in irgend einer Weise wahrscheinlich bei der Anführung des Gesetzes genannten ἰδιῶται, die der Epitomator weggestrichen hat. ἐκείνοις aber blieb stehen und hängt nun in der Luft. Dass mit ἐκείνοις die ἰδιῶται gemeint sind, wird daraus klar, dass diese das Getreide im Besitze haben, wie sie auch nachher es der Stadt übergeben sollen: παραδοῦναι τοὺς ἰδιώτας τὸν σῖτον. Bei der flüchtigen Art,

mit der der Verfasser arbeitete, ist ein solches Versehen leicht möglich. Und überdies ist der Ausdruck νόμου ὄντος αὐτοῖς σῖτον μὴ ἐξάγειν ἐν λιμῷ γενομένοις derart geschlossen, dass es misslich ist, etwas einzufügen.

§ 18. Abydos. In Abydos lag infolge eines Bürgerkrieges das Land unbebaut da. Die Metöken liehen den Landwirten kein Geld, weil diese noch andere Schulden hatten. Da beschloss man: wer den Bauern Geld leihe, solle das erste Anrecht auf den Ertrag haben, die früheren Gläubiger auf das dann noch übrige. — Camerarius und J. G. Schlosser verstanden die μέτοικοι als Bauern, die nichts mehr auf den Ackerbau verwenden können, da sie noch Schulden haben. Das ist falsch. — Dass unter den Gläubigern, denen man noch schuldete, nicht die Metöken zu verstehen sind, erhellt aus τοῖς δὲ ἄλλοις κτλ. — Die stilistische Form namentlich des Schlusses wird nur durch ganz flüchtige Notizenarbeit erklärt werden können.

Die Massregel bedeutet einen radikalen Eingriff des Staates in alle Schuldverhältnisse: die früheren Gläubiger werden zu Gunsten neuer der Prioritätsansprüche ihrer Hypotheken beraubt! Ein solcher Eingriff musste sich sofort in den Bedingungen der neuen Anleihen, derentwegen er erlassen wurde, ausdrücken, da die neuen Gläubiger, nun ihrerseits das gleiche befürchtend, sich dieses Risiko durch erhöhten Zins werden haben bezahlen lassen. Dass man zu solchen Massregeln griff und wohl greifen musste, ist äusserst charakteristisch. Auch der Grund ist ja genannt: διὰ στασιασμὸν τῆς χώρας!

§ 19. Ephesos. — Die erste Massregel ist eine Zwangsanleihe, treffend allen Goldschmuck der Frauen, vgl. § 20. — τῶν τε κιόνων ähnlich § 2 Lygdamis.

§ 20. Dionysios. — Die erste Massregel ist Anekdote. Wirtschaftlich bedeutet sie eine Zwangsanleihe des Goldschmucks wie im vorigen Abschnitt und ferner eine Luxussteuer auf das Tragen von Schmuck. — Die Überlieferung ist in Ordnung. Erwähnenswert ist die relative Ausführlichkeit, mit der hier auf einmal, wo es sich um einen Witz handelt, erzählt wird. Das Interesse des Epitomators war also kein praktisches, da er die praktischen Massregeln bis zur Unverständlichkeit kürzt, die witzigen aber breit erzählt. Das berechtigt zu dem Schlusse, dass, wenn der Überarbeiter, was wahrscheinlich ist, Beispiele seiner Quelle ausgelassen hat, diese praktisch gemeint und keine Anekdoten waren.

τριηρεῖς τε ναυπηγεῖσθαι — εἶτα πάλιν οἰόμενοι ἀπολήψεσθαι εἰσήνεγκαν. Als er dann noch einmal — natürlich mehr — forderte, zahlten die Bürger im Glauben, es abermals zurückzuerhalten. Wenn diese Lückenhaftigkeit der Uberlieferung dem Abschreiber zuzuschreiben ist, so müsste ungefähr, wie Spengel und Susemihl tun, ἀξιοῦντος

πλείω δ' εἰσενεγκεῖν nach πάλιν eingesetzt werden. Doch lässt sich bei einem Text dieser Art auch der Epitomator dafür verantwortlich machen.

Zum Verständnis des ganzen müsste gesagt sein, warum Dionys die Finte des Verrats einer Stadt, wozu er Geld nötig habe, anwendete. Der Grund muss folgender sein: Die Einnahme einer Stadt war immer in der Antike, wo alle Habe des Besiegten dem Sieger zufiel, auch mit sehr grossen finanziellen Einnahmen verbunden. Ähnliche Gelegenheiten bilden die grössten Posten im antiken Budget. Dionys hoffte, dass eine solche Aussicht auf Geldüberfluss ihm bei den Bürgern eher Kredit verschaffen würde. Zuerst probierte er es mit einer kleinen Abgabe, gab sie zurück, um später mit einer grösseren kommen zu können, wobei er jedenfalls die gleiche Finte anwandte, indem er sagte, es würde nun doch etwas mit der Ubergabe dieser Stadt werden. Alles das ist zum Sinn nötig und von dem Überarbeiter, den nur die Pointe: das anfängliche Rückzahlen und spätere Behalten, interessierte, übergangen worden.

οὐκ εὐπορῶν δὲ ἀργυρίου — Pollux VIII 79, aus dem wahrscheinlich die Politien des Aristoteles sprechen, weiss davon noch, dass der Nennwert das vierfache des Metallwertes betragen habe. Wir haben keinen Grund, das zu bezweifeln. Erhalten ist ein Dekadrachmenstück aus Kupfer und Zinn mit einem Stempel von Euaietos. Die Tatsache, die der obigen Anekdote zu grunde liegt, ist also nicht zu bestreiten. Der Widerwillen der Bürger gegen die Emission zeigt, dass die Finanzwirtschaft des Dionys nicht imstande war, den Kurs des Zinngeldes einigermassen auf der Höhe des Nennwerts zu halten.

πάλιν τε δεηθεὶς χρημάτων, eine Anekdote die immerhin die notwendigen Bemühungen, den Besitz zu verheimlichen, illustriert.

τῶν δε πολιτῶν διὰ τὰς εἰσφορὰς — πρὸς τοσοῦτον, in der bisherigen Ertragshöhe. Camerarius ad tantum usum. — ὅσα δεῖ τῆς ἡμέρας was für den täglichen Bedarf nötig sei. πρὸς τοῦτο, um dem zu steuern. — Wie sollte die Verwaltung dies Schlachtungsverbot befriedigend haben durchführen können? Charakteristisch für den Glauben an die Allmacht des Gesetzes. Die ganze Anekdote ist eine gehässige Zusammenkleisterung einzelner Tatsachen, die sowohl zeitlich als ursächlich auseinanderliegen werden. Zuerst einige Vorschriften im Interesse der Viehzucht: keine Kuh zu opfern, Steuerfreiheit für Neuerworbenes; zweitens etwa ein Versuch einer Panik der Viehzüchter, die zum plötzlichen Schlachten und Verkaufen führte, durch gesetzliche Verbote beizukommen; und drittens eine plötzliche Wiederbesteuerung, als die Viehzucht einmal blühte und Dionysios der Ansicht war, sie könnte eine Wiederbesteuerung vertragen.

πάλιν δὲ δεηθεὶς χρημάτων ἐκέλευσεν. — Dionys stellte einen Zensus über alles Waisenvermögen an. Ein Teil verstand es, sich der Schätzung zu entziehen. Das Vermögen der übrigen aber, die eingeschätzt worden waren, nahm er an sich und nutzte es so lange, bis der Betreffende mündig wurde. — Eine Zwangsanleihe, ob verzinslich und zu wieviel, lässt sich nicht ersehen.

Auch diese Massregel ist von dem Überarbeiter bis auf das allernötigste zusammengestrichen. Aber seine flüchtige Arbeit hat ein Schnitzel der alten Fassung stehen lassen, von dem aus wir auf anderes schliessen können. Der überlieferte Text heisst: ἀπογραψαμένων δὲ ἄλλων τὰ τούτων χρήματα ἀπεχρᾶτο. Das ἄλλων hängt in der Luft, weshalb es alle Rezensenten in πολλῶν oder besser πάντων ändern wollen. Da alle Handschriften ἄλλων haben, müsste der Fehler schon dem Archetypus angehören. Ferner scheint das τούτων auch für ἄλλων zu sprechen. Ich glaube, dass in der Vorlage stand: „die einen suchten sich zu entziehen, die anderen deklarierten", und der Überarbeiter hat nicht eingesehen, inwiefern für die Güte der Massregel diese Entziehung sprechen sollte, hat sie weggelassen und bei seiner liederlichen Arbeitsweise das ἄλλων stehen lassen (vgl. § 17). Dadurch erhält τούτων prägnanten Sinn. Ferner kann als sicher angenommen werden, dass man Verheimlichung versuchte, soweit und wie immer sie möglich war.

Ῥήγιόν τε καταλαβών. — Was wahr davon sein wird, erzählt Timäus bei Diodor XIV 111 4. Dort wurden die Gefangenen gegen eine Mine Silber tatsächlich freigelassen. Wenn der tyrannenfeindliche Timäus das zugiebt, ist diese Version unwahrscheinlich. — Die Zeit ist 387/8; über die Quelle können wir nur wissen, dass sie nicht Timäus und schlecht ist.

δανεισάμενός τε παρὰ τῶν πολιτῶν. — Eine Münzverschlechterung sehr perfider Art, die nichts anderes als die Reduzierung der gesamten Schuldenlast beinahe auf die Hälfte bedeutet. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Finanzwirtschaft des Dionys imstande war, ihre Kreditmünzen wesentlich über Metallwert zu halten. — Die Fassung, die hier der Geschichte gegeben ist, ist anekdotenhaft: die Schulden müssten genau soviel betragen haben, als die eingelieferte Menge Silbers. Aber die Tatsache der Münzverschlechterung und Schuldenprellung mag richtig sein. — Pollux IV 87 damit zu verbinden, geht schwerlich an.

πρότερον — ἀνήνεγκαν, hier eine Lücke. Camerarius: πρότερον (ἀπέδωκε καὶ ὃ νῦν) εἰσήνεγκαν, dem Sinne nach richtig.

εἰς Τυρρηνίαν δε πλεύσας. — Die gleiche Geschichte bei Diodor XV 14, bei Polyaen V 2, 21, Ael. Var. Hist. I 20. Polyaen und Pseudo-Aristoteles gehen auf gleiche Quellen zurück, wie die teilweise wörtliche Übereinstimmung zeigt. Diodor XV 14 (Timäus?) erzählt: Διονύσιος δὲ χρημάτων ἀπορούμενος ἐστράτευσεν ἐπὶ Τυρρηνίαν ἔχων τριήρεις

ἑξήκοντα, πρόφασιν μὲν φέρων τὴν τῶν λῃστῶν κατάλυσιν, τῇ δ'ἀληθείᾳ συλήσων ἱερὸν ἅγιον — ἀποδόμενος τὴν λάφυραν συνήγαγεν οὐκ ἔλαττω ταλάντων πεντακοσίων. — Die Expedition richtete sich gegen Pyrgi. Dazu Eduard Meyer V 164: eine Unternehmung „zur Sicherung und Erweiterung des Handels". Auf Grund so anekdotenhafter Quellen, wie den hier zu Grunde liegenden, erscheint es mir nicht möglich, gegen Eduard Meyers Gesammtauffassung von Dionys und seiner Politik irgendwie zu polemisieren. Indessen sei es gestattet, an dieser Stelle an den Gesichtspunkten einer weitausschauenden Wirtschaftspolitik, die Dionysios auch auf dieser etrurischen Expedition leiten sollten, Zweifel zu äussern. Es scheint mir, als müsste ein Raub von auch nur 500 Talenten (bei Polyaen hatten die Soldaten noch weitere 2500 anfangs auf die Seite gebracht) weit produktiver sein, als die Handelsverbindung mit Etrurien im Laufe von Jahrzehnten hätte werden können. Der Hauptzug der Unternehmung war wohl doch ein Raubzug, wie auch überliefert ist, und nebenbei mag Dionys immerhin den Piraten entgegengetreten sein. Ich weiss nicht, ob es erlaubt ist, einem Staat, der mehr oder weniger von der Hand in den Mund lebt, eine Zukunftspolitik zuzuschreiben mitten in Zuständen, die ein Rechnen und Denken für längere Zeiträume ausschliessen.

§ 41. Dieser Paragraph, der nachgetragen ist, wird, weil er hierher gehört, gleich hier behandelt. Eine Anekdote, die bloss ihres Witzes halber hier steht. Vielleicht aus einer andern Quelle, wie die Stellung im Appendix vermuten lässt; aus der gleichen Quelle vielleicht Aelian var. Hist. I 20.

Die einzelnen Massregeln dieses Abschnitts sind durchweg gleichwertig. Tatsächliches ist teils anekdotenhaft entstellt, teils gehässig formuliert. Daher wohl aus einer Quelle, die aber trotz der Tyrannenfeindlichkeit nicht Timäus ist, der bei Diodor den Fall Rhegions anders erzählt.

§ 21. Mende. Die Mendäer verwandten die Hafenzölle und sonstigen Gefälle für die Verwaltung der Stadt und liessen die Grund- und Haussteuern den betreffenden Steuerzahlern. Im Bedarfsfalle entrichteten dann diese ihre Schuld und gewannen so für die zwischen Termin und Zahlung liegende Zeit die volle Nutzniessung der Steuerbeträge. χράομαι mit Akk. sonst in LXX und den Phalarisbriefen. Über die Haus- und Grundsteuer Böckh I³375, der die τέλη als blossen Pachtzins verstehen will. Aus der Seltenheit der Grundsteuer aber lässt sich bei der Vielgestaltigkeit staatlichen Lebens in Hellas eine solche Steuer für Mende, zumal bei seiner geographischen Lage, nicht einfach abweisen. Der Staat erscheint hier als Kreditgeber der Bürger. Es ist klar, dass die betreffenden Grundbesitzer eben selbst den Staat bildeten und die Macht auf

diese Weise ausnützten. Der Gedanke, Überschüssiges an die Bürger abzugeben, liegt im Wesen der Polis: auch Athen verteilte bis auf Themistokles die Reinerträge der laurischen Bergwerke an seine Bürger.

πολεμοῦντές τε πρὸς 'Ολυνθίους. — Der Sinn von ὡς ἐκδανεῖσαι τοὺς ἰδιώτας χρήματα ist gänzlich unklar. Man hat das τῇ πόλει hinzuziehen wollen und übersetzt: Die Privaten sollten die Sklaven verkaufen, um dann dem Staate eine Anleihe geben zu können. Ich glaube, dass diese immerhin schwere Änderung unwahrscheinlich ist und sich umgehen lässt: Die Sklaven mussten wohl im Ausland verkauft werden, da Mende kein grosser Sklavenexportort gewesen sein wird. Daher mag der Staat den Verkauf besorgt haben (vgl. § 16). Die Privaten verkauften also dem Staate (wie auch überliefert ist), und zwar auf Kredit. Der Staat verkaufte wieder und behielt den Erlös, sodass die Wirkung des ganzen Verfahrens eine Anleihe des Staates bei seinen Bürgern war, was der Überarbeiter mit ὡς ἐκδανεῖσαι τοὺς ἰδιώτας χρήματα auszudrücken glaubte. Die Art des Ausdrucks ähnlich bei § 18. Die Notizenhaftigkeit verpflichtet jeder Textänderung gegenüber zu äusserster Vorsicht. — Soweit die Produktion in Mende auf Sklaven beruhte, musste sie hierdurch vollkommen unmöglich gemacht werden. — Die Zeit dieser Massregel ist vor 348.

§ 22. Kallistratus brachte den mazedonischen Hafenzoll von 20 auf 40 Talente. Er sah nämlich, dass immer nur die Reicheren pachteten, da man Bürgen stellen musste, von denen jeder mindestens ein Talent verbürgte. Deshalb nahm er zwei Änderungen der Pachtvorschriften vor: erstens sollte nur Bürgschaft für ein Dritteil der Pacht nötig sein, zweitens könne die Bürgschaft für dieses Dritteil ganz gleich aus wie vielen und wie hohen Teilbürgschaften bestehen — für wieviel eben gerade ein jeder seine Bürgen finden könnte. — Anders Böckh, Staatshaushalt I[3]387: „oder für welchen Teil auch immer Bürgschaft leistend, einer den Machthaber überreden könnte, ihm die Pacht zu geben". — Bei Böckh drückt dann καὶ — καὶ nicht zwei in verschiedener Richtung liegende Änderungen aus, sondern zwei gleiche, von denen die eine nur eine Verallgemeinerung der anderen bedeutet und diese aufhebt. Und ob man zu καθ' ὁπόσον ἕκαστος δύνηται πείθειν: den Machthaber ergänzen kann, erscheint auch fraglich, da es aus dem vorhergehenden wohl am nächsten liegt, τοὺς ἐγγύους zu ergänzen. — Ausserdem ist doch anzunehmen, dass die Änderung in der gleichen Richtung liegt, in der der Grund für die geringen Erträge des früheren Systems angegeben ist: διὰ τὸ δεῖν ταλαντιαίους καθιστάναι τοὺς ἐγγύους τῶν εἴκοσι ταλάντων kann aber wohl nichts anderes bedeuten, als dass die Minimalgrenze der Teilbürgschaft

eines Bürgen ein Talent war. Dies hatte zur Folge gehabt, dass nur wenig Leute imstande waren Bürgen zu finden, deren jeder ein Talent bürgte. Der Schaden liegt also erstens in der Höhe der Gesamtbürgschaft, die nur den Reichsten möglich machte, mitzusteigern und zweitens in der Höhe der Minimalgrenze der Teilbürgschaft, die ein Verteilen des Risikos der Bürgschaft auf mehrere ausschloss. Dem entsprechen die Änderungen des Kallistratus: 1. der Gesamtbürgschaftsbetrag wird auf ein Dritteil reduziert, 2. die Minimalgrenze der Teilbürgschaften wird aufgehoben: καθ' ὁπόσον ἕκαστος (nicht ἑκάστους, wie Keil die Überlieferung ohne Not korrigiert) δύνηται πείθειν scil. τοὺς ἐγγύους! — Ich sehe keine andere Möglichkeit, die Stelle befriedigend zu erklären. Durch Erleichterung der Bürgschaftsbedingungen wird eine viel grössere Konkurrenz bei der Versteigerung des Zolles hervorgerufen. Man kann übrigens hieraus berechnen, mit welcher Gewinnrate die früheren Pächter gearbeitet haben müssen. Nach dem damaligen Zinsfuss hätten sicher die Pächter sich nicht zu 40 Talenten hinreissen lassen, wenn sie nicht einer Verzinsung von mindestens 15 % sicher gewesen wären: das bedeutet also einen Jahresertrag von 46 Talenten. Daraus ergibt sich für die früheren Pächter, die 20 Talente Pachtzins zahlten, eine Gewinnrate von 130 %! (Vorausgesetzt freilich, dass der Pachtvertrag auf 1 Jahr lautete. Doch selbst wenn er auf 3 Jahre lautete, ist eine Profitrate von 76 % gross genug.)

Kallistratos ist wichtig für das Aufkommen der Berufsspezialisierung: er war Finanzmann von Beruf. Wegen seiner Geschicklichkeit in solchen Dingen wird er den Söldnerführern mitgegeben. εὖ μάλα ἐπιτήδειος heisst ihn Xenophon, Hell. VI 2 39. Die Massregel fällt in die Jahre 362 bis 355, wo Kallistratus in Makedonien wirkte.

§ 23. Timotheos. — Das ὡσαύτως verlangt oben bei κόψας ein εἰς ἀργυρίου λόγον oder ähnliches, was der Epitomator als unwichtig wegliess. — τὰ ἐκ τῆς χώρας ὤνια sind natürlich Dinge, deren Verkauf von Timotheos abhängt: also Beitreibungen oder Waren, für die ein mit Militärgewalt durchgesetzter Preiszwang bestand.

Die Kupfermünze des Timotheos ist also ein Geldsurrogat, dessen Wertgrundlage seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und der Einlösungskredit des Timotheos bildet, vgl. Teil II. — Die Geschichte ist wahr: Polyaen III 10 14 (und schlechte Dublette III 10 1) erzählt sie mit sehr guten und genauen Einzelheiten. Melber (Fleckeisen, Jahrb. Suppl. XIV 576) vermutet Ephoros als Quelle. Polyaen und Pseudo-Aristoteles haben zwar keine formale Übereinstimmung, aber dessen Fassung und die

inhaltliche Übereinstimmung mit Polyaen zeigt, dass auch unsere Geschichte aus bester Quelle stammt. Die Zeit ist das Jahr 364.

περὶ Κέρκυραν δὲ πολεμῶν — eine Anekdote; ähnliches wohl überall und zu allen Zeiten. — Zeit 375, also vor der vorhergehenden Massregel, weshalb der ganze Abschnitt wohl nicht aus einer fortlaufenden historischen Quelle stammt.

Σάμον δὲ πολιορκῶν. — Ein für die antike Kriegführung sehr bezeichnendes Verfahren. Zeit: 365. — Polyaen erzählt das gleiche III 10 9 mit viel Detail. Die Quelle des Aristoteles mag, wie Wilcken im allgemeinen vermutete, hier ungefähr wie Polyaen ausgesehen haben. Warum aber § 9 und 10 bei Polyaen und die 3. und 4. Massregel bei Pseudo-Aristoteles nicht aus guter und geschichtlicher Quelle sein sollen, ist nicht einzusehen. Melber, a. a. O. S. 576, nimmt die blosse Übereinstimmung mit Pseudo-Aristoteles schon als Beweis der Herkunft aus einer schlechten Quelle. Auch das Beisammenstehen von 9 und 10 bei Polyaen und von 3 und 4 hier beweist nichts: denn da beide Massregeln sich auf die Belagerung von Samos beziehen, müssen sie in jeder geschichtlichen Quelle neben oder dicht hintereinander gestanden haben. Ferner hat Polyaen § 9 wahrscheinlich aus einer anderen Quelle als seine Dublette § 5, da er sie erstens nicht nebeneinander gesetzt, zweitens die Dublette nicht bemerkt hat. § 5 aber ist aus einer schlechten Finanzanekdotensammlung. Also § 9 entweder aus einer anderen oder aus einer geschichtlichen Quelle. Wieviele Sammlungen von Finanzanekdoten soll Polyaen vor sich gehabt haben?

τῶν τε ἐπιτηδείων ἐπεὶ σπάνις ἦν διὰ τοὺς ἀφικνουμένους — infolge erst zu erwartenden oder schon erfolgten Nachschubs? ἀφικομένους Ald. ἀφικνουμένους P^1 P^2 εἰσαφικνουμένους Π^2. Polyaen fasste den Nachschub als schon erfolgt auf. Es handelt sich offenbar um fortwährenden Nachschub: Keil ἀεὶ ἀφικνουμένους wohl richtig. — Der Zusammenhang ist nicht ganz klar; warum kein Mehl? Wie konnte die Verordnung die Folge haben, dass der Nachschub das Getreide mit sich brachte? Soviel ist sicher: Timotheos wollte erreichen, dass es dem Nachschub unmöglich würde, in Samos Getreide zu bekommen und dass er, vor der Abfahrt dadurch in Kenntnis gesetzt, sich das Getreide selbst mitbringen würde. In die Art und Weise, wie er das zu erreichen suchte, gibt ein von Pseudo-Aristoteles unterdrückter, von Polyaen erwähnter Punkt Aufschluss τὰς δὲ σπουργοὺς μύλας μηδένα ἔχειν ἢ τοὺς ἐν λόγοις. Nur jeder λόχος durfte also eine Mühle haben. Dadurch wird es für die Nichtbesitzer von Mühlen unmöglich, Mühlen sich zu leihen — Mehl aber durfte keineswegs verkauft werden. Dadurch wird die Verwendung der vorhandenen Getreidevorräte für die Mühlenbesitzenden λόχοι monopolisiert.

cf. Polyaen III 10 10: ἐπεὶ — ξένοι — συχνὰ τῶν ἐπιτηδείων ἀνήλισκον καὶ διὰ τοῦτο σπάνις ἦν — Pseudo-Aristot.: τῶν τε ἐπιτηδείων σπάνις ἦν — eine allerdings nicht zwingende formale Übereinstimmung. Der Inhalt stimmt genau überein. — Daher ist der Quellenuntersuchung bei der vorigen Massregel aus dieser die Vermutung beizufügen, dass 9 und 10 bei Polyaen und 3 und 4 bei Aristoteles auf Eine Quelle zurückgehen. — Die zeitliche Ordnung der 4 Massregeln ist 364, 375, 365, 365. Also wohl aus zweierlei Quellen. Diese Überlieferung konnte durch allerlei Kanäle fliessen. Timotheos galt als Musterbeispiel finanzieller Kunst und seine Kniffe wurden von Rhetoren und Politikern eifrig tradiert: Isokrates περὶ ἀντιδόσεως XV, § 111 bis 117 p. 70ff., (Orelli), Nepos Timotheos Kap. I.

§ 24. Datames. — Überliefert Διδάλης, διδάλλης, Dandalus. Da die Namen hier zu 50 % korrupt überliefert sind, erregt es kein Bedenken aus Polyaen. VII 21 1, dessen Erzählung mit unserer wörtlich übereinstimmt, Datames zu schreiben.

χρόνου γενομένου οὗ ὤφειλε, da er den Sold schon eine zeitlang schuldig war, wurde er aufgefordert, zu zahlen. Camerarius: cum dies venisset solutionis, nicht richtig, denn dann hätte ἀπαιτούμενος keinen Sinn, Polyaen: ἀπαιτούμενος δὲ μισθὸν πλειόνων μηνῶν. — χειμέριος wegen des Winters ungangbar. Das muss der Sinn sein: Denn wenn Datames gleich nach Amisos marschiert wäre und sich τοῦτον τὸν χρόνον bloss auf die πολλαὶ ἡμέραι dieses Marsches bezöge, so hätte er nichts dabei gewonnen, vgl. Polyaen: τὸν δὲ χειμῶνα ὅλον.

Der Wortlaut stimmt zum Teil mit dem von Polyaen VII 21 überein:

Polyaen:	Pseudo-Aristoteles:
ἀπαιτούμενος μισθὸν ἐς ἐκκλησίαν συναγαγὼν αὐτοὺς ἔφη — ὁ δὲ ἔφη δεῖν εἰς Ἀμισὸν ἀφικομένους κόψαι νόμισμα — ἦν δὲ Ἀμισὸς ἡμερῶν πολλῶν ὁδὸν ἀπέχουσα καὶ χώρα δυσχείμερος.	ἀπαιτούμενος δὲ — ἐκκλησίαν συναγαγὼν ἔφη — ὁ δ' ἔφη δεῖν εἰς Ἀμισὸν ἐλθόντα ἐπισημήνασθαι — ἦν δὲ εἰς Ἀμισὸν ὁδὸς πολλῶν τε ἡμερῶν καὶ χειμέριος.

Dagegen ist sachlich verschieden: bei Polyaen ist ὀλίγα ἀγγεῖα πληρώσας der Hauptpunkt des Betrugs, bei Aristoteles: κοῖλος ἄργυρος. — Vielleicht wurde also die Anekdote auf ihrem Wege von der gemeinsamen Quelle zu Polyaen, einmal von einer anderen Überlieferung gekreuzt und das Ergebnis dieser Kreuzung liegt bei Polyaen vor. Aristoteles steht jedenfalls der Quelle näher. Diese Quelle scheint Deinon zu sein, der im Abschnitt Datames bei Polyaen zu grunde liegt. Den § 1 bei Polyaen aus dieser Überlieferung auszuscheiden, und bloss wegen der Übereinstimmung mit der Ökonomik einer Finanzanekdotensammlung zuzuweisen,

wie es Melber (§ 465 a. a. O.) tut, haben wir keinen Grund, vgl. Wilcken, Hermes 1901 S. 199 A 4. — Die Geschichte ist bezeichnend für das Söldnerwesen. Vom Kredit des Führers hängt hier alles ab. Deshalb die Anstrengungen, diesen Kredit auf alle mögliche Weise zu schaffen. Dafür bestand offenbar ein ganzes auf Tradition beruhendes System, vgl. die §§, Timotheos, Memnon, Kleomenes, 23, 29, 33.

τούς τε τεχνίτας. — Ein Gewerbemonopol des „Staates"! Dadurch nahm Datames selbstverständlich viel Geld ein. — Beide Massregeln werden circa in die Jahre 378 bis 362 fallen.

§ 25. Chabrias. Zeile 6 ist καὶ ἰδίᾳ zu schreiben (Γ: per se), vgl. § 33 1352b 23. — Die erste Massregel ist eine Erpressung, gewissermassen auch eine einmalige besondere Einkommensteuer der Priester; die zweite eine Zwangsanleihe, die zwar nur den Aufwand, aber in kollossaler Höhe, trifft.

ἀπ' οἰκίας δὲ ἑκάστης — eine Besteuerung des Hausbesitzes, eine Kopfsteuer, eine Getreidekauf- und -verkaufsteuer in Höhe von einem Obolos auf die Artabe, eine Steuer des gewerblichen Einkommens von 10% für alle Fahrzeuge, Werkstätten und sonstige d. h. nicht in Werkstätten betriebene Gewerbe. — κελεῦσαι — τάξαντα, überliefert: ἐκέλευσεν — τάξαντα. ἐκέλευσεν τάξαι? — Zu τὸν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἔχοντα siehe Wilcken, Ägyptische Zeitschr. XXXVIII S. 133 Anm. 3. — Ein Obolos auf eine Artabe kommt, den Getreidepreis zu 6 Drachmen genommen, ungefähr 5½% gleich; hier wird die alte Artabe gemeint sein, die gleich einem halben Medimnos war, script. metr. I 258 § 5.

Auf der Naukratisstele (publiziert von Erman und Wilcken, Zeitschrift für ägyptische Sprache, Bd. XXXVIII S. 127 ff.) sind uns anscheinend die gleichen Steuern inschriftlich überliefert. Dort schenkt sie Nektanebos II, der Nachfolger des Taos, dem Tempel der Neith. Statt ἀπὸ τῶν πλοίων heisst es dort: von allen aus Griechenland kommenden Waren. Dieser Einfuhrzoll von ebenfalls 10% ist in der Ökonomik ausgelassen. Die Übereinstimmung mit der Inschrift lässt auf eine sehr gute Quelle schliessen, die diese Ereignisse genau erzählte; da dies bei Deinon, der diesen Krieg noch behandelte, der Fall war, so liegt sehr nahe, hier die gleiche Quelle wie im vorigen Paragraph, nämlich Deinon, zu vermuten.

ἐκστρατεύειν δ' αὐτῷ μέλλοντι. — Hier ist eine Anleihe der ungemünzten Metallvorräte des Privatbesitzes gegen Verpfändung der Steuern gemeint. Die Anleihe scheint Zwangsanleihe gewesen zu sein. Vielleicht wäre zu ergänzen, dass Taos das ἄσημον ἀργύριον dadurch herauslockte, dass er erklärte, er werde es ausprägen lassen. Der Ausdruck ἐνεγκάντων δὲ τῶν πλείστων lässt einen ähnlichen Gedanken vermissen. — Vgl. Polyaen III 11 5. Hier ist angegeben,

dass nur die ἱκανὴν οὐσίαν κεκτημένοι betroffen wurden und alle später wieder erhielten, was sie hergegeben hatten.

§ 37. Aus dem Appendix gehört noch hierher προσέταξε — προςτάξαι ist überliefert und hat stehen zu bleiben. Zu ergänzen ἐκέλευσε. Polyaen III 11 7.

Die Zeit der §§ 25 und 37 ist 362/61, von diesem Aufenthalt des Chabrias bei Taos ausser bei Polyaen noch ähnliches bei Stephanos zu Aristides Rhetor. Anekd. Parisin. I S. 258.

§ 26. Iphikrates. Eine Handelsunternehmung des Staates. Die Zeit 383 bis 365. — Die gleiche Geschichte erzählt Polyaen VII 32 mit anderen Einzelheiten von Seuthes, einem Unterkönig des Kersobleptes.

§ 27. Kotys. Eine Zwangsanleihe.

§ 28. Mentor. Hdschr. υἱός, Camerarius 'Ρόδιος, Göttling δόλῳ? — Eine von den vielen Listen, die die gewaltsame Erpressung da unterstützen müssen, wo man sich ihr durch allerlei Listen zu entziehen sucht. Hier ist die Wirkung dieser Zustände besonders deutlich ausgedrückt: das Kapital wird vergraben oder ausser Land geschafft. Ob der verborgene Besitz ihr eigen war, wird nicht klar: sie waren ἐπιμεληταί. — Zur Gefangennahme des Hermias, Diodor XVI 52 5. — Zeit: 344.

§ 29. Memnon. Eine Zwangsanleihe. Zeit: 340 Vgl. Judeich, Kleinasiatische Studien, p. 301 A. πάλιν τε δεηθεὶς — eine andere Form der Zwangsanleihe. τῶν τε στρατευομένων — Soldersparnis durch Feiertage, vgl. Cic. Verr. II 57. τόν τε πρὸ τοῦ — eine Korrektur des Kalenders, vgl. § 40.

§ 30. Charidemos. Eine List im Kampfe der Staatsgewalt gegen die Verheimlichung des Besitzes. Über Charidemos: Demosth. XXIII 179 p. 670. Die Zeit: 360. κήρυγμά τε ποιησάμενος — bei der Menge und dem steten Wechsel der Gesetze lag das nahe, vgl. § 34.

§ 31. Philoxenos. προσῆν παρ' ἑκάστοις. Den Sinn deutet wohl Göttling richtig, donec adiisset singulos, corrupt., cf. Andocid. 3, 9. Über Philoxenos: Wilcken, Hermes 1901 S. 191. Eine Übereinstimmung der Ökonomik mit der besten Alexanderquelle: ebenda Wilcken über das τις, aus dem keineswegs folgt, was Niebuhr, Kl. Schriften I 412, daraus schloss. Zeit: zwischen 333 (Ada noch herrschend) und 323 (Asandros Satrax). Danach korrigiert sich Judeich, Klein. Stud. S. 255, über das Todesjahr der Ada.

§ 32. Euaises. Wohl der letzten Perserzeit angehörig, Vorgänger des Kleomenes?

§ 33. Kleomenes. Die erste und die fünfte Massregel 1352b 14 gehören zusammen.

τοὺς φόρους — d. h. alle Arten von Abgaben, die durch die Nomarchen gingen, also Steuern und Pachtzinsen, vgl. Arrian, Anab. III 5 4, Wilcken, Ostraka I 319 und 385 ff. — Diese Steuern gingen nicht ein, weil die Pächter und Grundbesitzer des Ausfuhrverbots halber ihr Getreide nicht gewinnbringend verwerten konnten. Es sind also nicht Zolleinnahmen der Nomarchen.

ὥστε συνέβαινε αὐτῷ εἰ μὴ ἐξαγομένου — εἰ μὴ ist unerklärt: Susemihl, Praefatio XXII a 57. Aus dem Sinn heraus vermute ich folgende Erklärung: Die Ausfuhrmöglichkeit sollte nur den Nomarchen den Vorwand nehmen. Faktisch wird sie durch den hohen Zoll hinfällig und Kleomenes kann seine Getreidepolitik weiterführen, so dass es ihm gelang, ohne dass die anderen erheblichen Vorteil aus der Getreideausfuhr zogen, von dem wenigen Ausgeführten hohen Zoll zu nehmen und die Nomarchen ihrer Ausrede zu berauben. Das ἐξαγομένου mag dann zweimal gestanden haben und der Abschreiber sprang falsch über.

1352b 14. Zu beachten die Fürsorge für die Produzenten. Die Politik des Kleomenes richtet sich gegen die — griechischen — Grosshändler. Der Preis von 32 Drachmen kann kein innerägyptischer sein. Dazu wäre ein vollständiges Monopol nötig. Nun sind aus Griechenland aus den Jahren 330—328, in welche auch die Spekulationen des Kleomenes fallen, Preise von ungefähr dieser Höhe überliefert. Ja sogar von einem Preise von genau 32 Drachmen findet sich eine Spur bei Pollux IV 165 Hdschr. C: τριακονταδίδραχμοι πόροί; bekanntlich war Kleomenes der Hauptgetreidelieferant für diese Zeit. Daher kann vermutet werden, dass der hohe Verkaufspreis im Ausland erzielt wurde. — Eine derartige Ungenauigkeit erregt in dieser Schrift nicht das geringste Bedenken: Verfasser oder Ueberarbeiter liessen das weg, um die Scheusslichkeit und Einträglichkeit der Massregel recht klar hervorzuheben.

Mit diesen beiden Anekdoten ist Demosthenes LVI 1285 A πρὸς Διονυσόδωρον zu kombinieren. Wir erhalten dadurch eine ziemlich klare Anschauung von der für das damalige Wirtschaftsleben so sehr interessanten Getreidepolitik des Kleomenes. Da in Hellas Getreidemangel herrschte, verbot Kleomenes die Getreideausfuhr aus Ägypten, das eine Hauptbezugsquelle war, und erreichte damit ein Niedrigbleiben der Preise in Ägypten und ein weiteres Steigen im Ausland. Dabei passierte jene Geschichte mit den Nomarchen, die oben erzählt ist und die der Epitomator oder Verfasser als selbständigen Finanzkniff, sei es überkommen, sei es herausgerissen hat. Die hohen Zölle erreichten annähernd dieselbe Wirkung wie das Getreideausfuhrverbot. Die niederen Preise im Inland ermöglichten dem Kleomenes, billig einzukaufen; doch ist in der 1. Mass-

regel ausdrücklich erwähnt, dass er den Grundbesitzern die gleichen Preise zahlte, wie die Händler, also ihnen die gleiche Gewinnrate sichern wollte, die ihre Produktion abgeworfen hatte in Zeiten, wo der Vertrieb noch von den Grosshändlern gedeckt wurde, also vor Bestehen des Ausfuhrverbotes. Das Ausfuhrverbot, das er allein in Ägypten nicht zu beachten brauchte, ermöglichte also dem Kleomenes, den ganzen Getreidehandel unter Ausschaltung der Grosshändler in seiner Hand zu konzentrieren. Kleomenes kaufte Getreide auf (2. Massregel) und organisierte den ganzen Export in einer grossartigen und planmässig geleiteten Handelsunternehmung (vgl. Demosth. a. a. O.). Er richtete eine weitverzweigte Privatpost ein, die ihn von den Preisschwankungen in Kenntnis setzte und war dadurch imstande, seinen Export jeweils nach den Punkten der höchsten Preise zu leiten, wodurch er solche Preise wie den von 32 δ erzielen und den heimischen Nationalreichtum weit ergiebiger verwerten konnte, als es ein zersplitterter Privathandel hätte tun können. Ferner verhinderte Kleomenes die gegenseitige Konkurrenz des ägyptischen Getreides, was bei der hervorragenden Stellung der ägyptischen Getreideproduktion, namentlich bei Missernten der anderen grossen Lieferanten, sehr wichtig werden konnte, und erzielte dadurch alle Vorteile, welche Kartellierung und Monopolstellung im Ausland für die heimische Wirtschaft haben müssen. In diesem Licht gesehen, ist Kleomenes zu bewundern und keineswegs zu verabscheuen.

διαπλέοντος δ' αὐτοῦ. — 1352 a 23. ἀμύνεσθαι: Keil ἀμυνεῖσθαι unnötig; Inf. Praes. statt Fut. überall in dieser Schrift; vgl. 1348 a 34, 1347 b 26 Vahlen, Zeitschr. f. österr. Gymn. XIX 1868 p. 14 ff. — Das religiöse Empfinden wird zu Erpressungen ausgenützt.

'Αλέξανδρου τοῦ βασιλέως — finanzielle Ausbeutung einer Machtstellung; statt εὐπρεπῆ Hdsch. ist εὐτρεπῆ zu schreiben. π mit τ auch sonst verwechselt: ἔτι αὐτῷ — ἐπὶ αὐτῷ 1351 b 10.

ἀποστείλας τέ τινα — eine List. — Für den Apparat von Kaufleuten, den Kleomenes bei seinem Grosshandel verwendete, siehe Demosthenes, LVI 1285. — αὐτὸς μὲν οὖν οὐ προςέξειν, nicht klar; in den schlechteren Hdschr. steht προςάξειν. Es sind zwei Erklärungen möglich: se non esse assensurum (Camerarius) — se isto homine non amplius usurum (Göttling).

1352 b 20 — τούς τε ἱερεῖς, vgl. Chabrias § 25, Dublette. Keil μεῖναι statt εἶναι ohne Zwang.

§ 39 aus dem Appendix gehört hierher, vgl. dazu § 29, aber keine Dublette. Es bestand offenbar ein ganzes System solchen Kalenderschwindels.

Die Zeit all dieser Massregeln sind die Jahre 330 bis 323. 330 wendete sich Alexander nach Osten, 323 wird schon über Kleomenes

geklagt. Niese I 185, Gesch. Alex. d. Gr. und der Diad. Von 323 an heisst Kleomenes auch nicht mehr σατραπεύων Αἰγύπτου, sondern nur ὕπαρχος Πτολεμαίου, Arrian succ. § 5, Wilcken Hermes 1901 S. 195. 1 und 5 fallen in die Jahre 330 bis 28. 3. was zum Bau Alexandrias gehört: 331.

§ 34. Der Text macht an zwei Stellen grosse Schwierigkeiten: überliefert: ἡμιόδιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα. P [1] am Rande γνώριμος.

Keil meint ἐπὶ ὁδῶν ἡμιόλιος, Schneider ἡμιόλιος?? Wilcken ἡμεροδρόμος γενόμενος.

Man nimmt an, dass in den korrupten Worten das Amt des Mannes versteckt sei, siehe Droysen Hellen. I [2] 2 p. 292 n 3 und Wilcken Hermes 1901 S. 194, der sein ἡμεροδρόμος γενόμενος übersetzt: der früher Courier Alexanders gewesen war. Mir scheint diese allgemeine Annahme unwahrscheinlich: Wenn wir die anderen Beispiele vergleichen, so finden wir in den auf die Namen folgenden Partizipialausdrücken durchwegs die Situation gegeben, in der die betreffende Massregel getroffen wurde: entweder die Stellung oder Sachlage, durch die der betreffende zu seiner Massregel befähigt wurde, oder deren Grund oder Vorbedingung.

Αἰγύπτου σατραπεύων ἀπορῶν χρημάτων, ἐν σιτοδείᾳ ὄντες; ξένων συχνῶν γινομένων; προσδοκίμων οὐσῶν τριήρων πολλῶν etc. Aber eine Angabe, was der betreffende früher war — wie Wilcken meint —, findet sich nirgends und entspricht absolut nicht der sonstigen Knappheit. Deshalb liegt der Gedanke weit näher, dass in den korrupten Worten die Situation steckt, die das folgende ermöglichte. Diese Situation lässt sich aus dem folgenden unschwer erraten, und das so Erschlossene findet in den korrupten Worten selbst weiteren Halt, nämlich: alle Satrapen, Gesandte und so fort, Truppenteile, Künstler kommen nach Babylon und bringen Geschenke. Die Situation ist klar: Alexander ist nach Babylon zurückgekehrt oder wird erwartet; denn von diesem Zusammenfluss von Satrapen, Gesandtschaften und Geschenken erzählen auch unsere Quellen: Arrian Anab. VII 23 1, Diodor XVII 113 1. Das hat Wilcken auch gesehen, aber ohne die Folgerungen für die verdorbene Stelle daraus zu ziehen. Denn die Worte γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα weisen deutlich auf diese Situation, ebenso das ὁδός in ἡμιόδιος. Wie freilich zu schreiben ist, lässt sich nicht finden. Immerhin scheint mir wahrscheinlich, dass γενόμενος Ἀλεξάνδρου zu einem Partizipialausdruck, sei es Gen. oder möglicherweise auch Nom. abs. zu machen ist: also etwa ἐν τῇ ὁδῷ? (γενόμενος Ἀλέξανδρος) γενομένου Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα.

Ferner sind Zeile 31 die Worte ἄλλους τοὺς ἄγοντας korrupt. Wilcken a. a. O.: τε πρὸς τοὺς ἀγῶνας hat viel für sich, sonst könnte

man vielleicht auffassen: Künstler, die berufen worden waren und einige andere ἄλλους τοὺς (τινὰς) ἄγοντας — nach sich zogen, die auf eigene Faust kamen. Oder: erstens: berufene Künstler mit Gefolge, zweitens: auf eigene Faust kommende.

Wer Antimenes ist, weiss man nicht. Niebuhr schrieb Antigenes und verstand darunter den bekannten Führer der Argyraspiden. Zurückgewiesen von Wilcken a. a. O. S. 194. — Die Zeit der Massregel ist 324/23.

πάλ[illegible] τε πορίζων, cf. Thalheim bei Pauly-Wissowa. Das ganze ist eine Sklavenassekuranz. Die Pointe liegt auf dem Schluss. Die Versicherung an sich erscheint gar nicht als etwas ausserordentliches. Ich glaube, dass die Sache nicht so gewesen sein kann, wie der Text sie ausdrückt: es kann unmöglich die Höhe der Deklarierung als beliebig ὁπόσου θέλοι und die Versicherungsquote als fest, von der deklarierten Summe unabhängig, 8 Drachmen hoch festgesetzt werden. Deshalb kann wohl in den 8 Drachmen nur ein Prozentverhältnis zu den versicherten Summen stecken. 8 Drachmen auf eine Mine, jährlich 8 %, monatlich ausgedrückt τόκος τετρώβολος. Die Unklarheit ist durch Kürzung, nicht durch den Fehler eines Abschreibers entstanden. — Zeit: wahrscheinlich ebenfalls Alexanders Abwesenheit, da nur damals derartige Übergriffe möglich gewesen sein werden und auch die andere Massregel des Antimenes in diese Zeit fällt.

§ 38 aus dem Appendix gehört hierher: unter βασιλέως ist wohl Alexander zu verstehen, wodurch sich auch diese Massregel von Alexanders Tod 323 datiert. — Hier erscheint Antimenes wieder wie § 34 über die Satrapen gestellt.

§ 35. Ophelas. — Über die Persönlichkeit des Ophelas vgl. Wilcken a. a. O. S. 195, Niese, Gesch. der griech. und mak. Staaten I 216. Ob er tatsächlich, wie Niebuhr meint, mit dem Ophellas aus Pella zu identifizieren ist, ist nicht zu entscheiden. — Über die Zeit sagt Wilcken richtig, die Geschichte passe mehr für die Ära des Klemenes als des Ptolemäos. — Bezeichnend der Bau des ersten Satzes!

§ 36. Pythokles. — Überliefert Τυρίων, Λαυρίων sicher richtig. Vgl. Böckh, Opuscula V p. 12 ff. Ein Fünftel aller Namen sind korrupt. τάξαντος αὐτοῖς Hdschr., τάξαντας αὐτοὺς und τάξασιν αὐτοῖς Böckh und Sylburg. Ein Verkaufsmonopol! Sein Nutzen hängt davon ab, ob das natürliche Monopol des Bleis der laurischen Bergwerke ein vollständiges war. — Die Zeit der Massregel: terminus ante quem 318, wo Pythokles mit Phokion hingerichtet wurde.

Mit diesem oder dem folgenden Paragraphen beginnt ein Nachtrag, dessen einzelne Paragraphen ich, soweit sie sich auf schon erwähnte Persönlichkeiten beziehen, bei diesen eingeschaltet habe. § 37 zu § 25, § 38 zu § 34, § 39 zu § 33.

§ 40. Stabelbios. Der Anfang korrupt. Wahrscheinlich: ὁ Μυσῶν στρατηγὸς ὀφείλων στρατιώταις μισθὸν συγκαλέσας τοὺς ἡγεμόνας. — τοὺς μισθοὺς, der durch die Entlassung der Soldaten wegfallende Sold. καταλόγους überliefert, besser κατὰ λόχους Camerarius. Stabelbios, ein sonst unbekannter Mann und Name. Stilbius Γ. Der Sinn der Massregel ist die stille (und ruhige) Auflösung eines Söldnerheeres. Dazu gehört die Einwilligung der Söldnerführer, welche Stabelbios durch seinen Betrug erreicht. Führer ohne Heer zu respektieren, ist dann nicht mehr nötig.

Damit ist die Schrift zu Ende. Es erübrigt, Charakter, Entstehung, Wert und Bedeutung einer Betrachtung zu unterziehen. Darüber handelt die praefatio bei Susemihl und Wilkens Hermes 1901 S. 187 ff. Die beiden Kapitel sind zuerst getrennt und dann in ihrem Verhältnis zueinander zu untersuchen.

Man hat bereits vielfach beobachtet, dass der Inhalt des Kap. I Spuren peripatetischer Denkweise enthält. Einmal die ganze Methode und Einteilung: Ausdrücke wie ὡς ἐν τύπῳ διελέσθαι, oder ἐπεὶ τὰς διαιρέσεις εἰρήκαμεν oder die Unterscheidung von dem was den einzelnen Teilen speziell eigen ist, δι' αὐτῶν ἑκάστη συμβαίνει und dem was allen gemeinsam ist: χδ πάσαις μὲν ἐπικοινωνεῖται ταῖς οἰκονομίαις. Ferner einzelne Gedanken: z. B. § 1 und Arist. Politik 1258b 12. Ausserdem finden sich auffallende Übereinstimmungen mit der Rhetorik des Aristoteles siehe Interpretation § 7.

Zweitens ist zu bedenken, dass diese Schnitzel aristotelischer Wissenschaft keineswegs zu einer geschlossenen und auf eigenen Füssen stehenden Abhandlung verarbeitet, sondern in mehr oder weniger zusammenhangsloser und lückenhafter Form aneinandergereiht sind: § 1 erwähnt flüchtig die Eigenschaften des Unternehmers, während § 2 sofort die Vierteilung der Ökonomik durchführt. Diese beherrscht allerdings die nun folgenden §§, aber nicht ohne Lücken zu lassen: § 2 charakterisiert im allgemeinen die 4 Teile durch möglichst sprechende Epitheta, die dann offenbar bei der Einzelbesprechung jedes Teils als richtig erwiesen und begründet werden sollten. Dies ist nur bei dem 4. Teil § 6 geschehen und fehlt bei den anderen. Darauf werden nun die 4 Teile wiederum jeder in seine Unterteile gelegt. Aber diese Teile sind bei den einzelnen ganz verschiedener Natur, 2, 3 und 4 teilen nach den Einkünften, 1 nach den Hauptproblemen der Wirtschaftsführung. Offenbar sollte aber bei allen Teilen beides behandelt sein, bei diesen

wurde jedes, bei jenen dieses weggelassen. Dann sollte die Besprechung der Grundsätze folgen, die für alle Wirtschaften in gleicher Weise gelten; aber nur das allgemeinste ist gesagt. Dann folgt der Übergang zu Teil II, als wären alle diese Fragen schon vollständig abgehandelt: τὰ μὲν οὖν περὶ τὰς οἰκονομίας καὶ τὰ μέρη τὰ τούτων εἰρήκαμεν!

Ferner zeigt der Charakter der Diktion sowie einzelne Sätze darauf hin, dass, was hier vorliegt, zum mindesten liederlich geschrieben, wahrscheinlich aber nicht aus erster Hand stammt, sondern eine Epitome ist. Ich habe an den einzelnen Stellen der Interpretation darauf hingewiesen. Der formale Charakter, der zusammenhangslose Inhalt, die notizbuchartig aneinandergereihten Gedanken, die nur gestreift und niemals ausgeführt werden, zum Teil den Eindruck von Einteilungen, Unterscheidungen, Übersichten geben, scheinen mir mit grosser Wahrscheinlichkeit zu beweisen, dass dies erste Kapitel eine Inhaltsangabe einer breiteren, die verschiedenen Wirtschaften, ihre Teile und Grundsätze behandelnden Schrift peripatetischen Ursprungs ist. Diese Inhaltsangabe ist praktisch gehalten; ihre trockene Theorie und eine gewisse nüchterne Dürftigkeit dürften zum Teil Folgen der Kürzung sein.

Daran schliesst sich in Kapitel II eine Beispielsammlung wirtschaftlicher und finanzieller Massregeln, die mit Kypselos beginnt und mit Zeitgenossen Alexander des Grossen, wie Wilcken a. a. O. überzeugend gezeigt hat, abschliesst. Von der Diktion dieses Kapitels gilt das gleiche, was über Kapitel I gesagt wurde. Sie ist ausserordentlich nachlässig und kurz; an manchen Stellen sind die direkten Spuren der Kürzung, wie in der Interpretation vermerkt, noch ersichtlich. Formales Interesse kam bei der Abfassung in keiner Hinsicht in Betracht. Der Verfasser war zufrieden, wenn der Inhalt nach seiner Ansicht im wesentlichen verständlich war. Die Anordnung der Gedanken ist wiederum die eines flüchtigen Notizbuchs. Nur das Wesentliche ist gesagt, oft auch dies nur äusserst ungenügend. Bei den meisten Geschichten ist nur ein dürftiges Gerippe gegeben. Polyaen, der manche dieser Massregeln gleichfalls erzählt, schildert besser und ausführlicher. Auch Wilcken bemerkt, dass manches bei Pseudo-Aristoteles erst durch die genauere Darlegung Polyaens verständlich wird. Daraus ergibt sich die gleiche Folgerung wie für Kapitel I. Der Mann, der diese Massregeln verfasst und gesammelt, und der, der sie in die vorliegende Form gebracht hat, sind nicht ein und dieselbe Persönlichkeit. Im einzelnen ergibt sich dann noch, dass der Epitomator ohne Verständnis für das wirtschaftlich Wesentliche gestrichen und den Anekdoten und Pointen mehr Verständnis und Sorgfalt gewidmet hat, als dem Vernünftigen und eigentlich Wichtigen. Die philologische Gestaltung des Textes liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, dass die nachlässige Diktion, die formale Gleichgültigkeit, der Charakter einer

Epitome von manchen Textänderungen abhalten müssen, die die bisherigen Ausgaben vorzunehmen müssen glaubten. — In dieser Sammlung liegt ein ausserordentlich heterogenes Stück Überlieferung vor. Sie erstreckt sich zeitlich über vier Jahrhunderte, örtlich von Syrakus bis Mesopotamien, von Ägypten zum Schwarzen Meer. Das Hauptgewicht liegt zeitlich auf dem vierten Jahrhundert, — örtlich, wenngleich weniger ausgesprochen, auf Kleinasien. Die Massregeln behandeln Städte, Tyrannen, Söldnerführer, Satrapen. Nach Zahl und Inhalt liegt das Hauptgewicht in dieser Richtung auf der Polis. Über die Anordnung handelt Praefatio, p. XIV, in Susemihls Ausgabe und Wilcken a. a. O. S. 188. Die Gesamtordnung ist chronologisch. Andere sachliche Gruppierungen durchbrechen und modifizieren diese, sind ihr aber im wesentlichen unterworfen. Die letzten Paragraphen gehören einem Nachtrag an. Dieser Nachtrag ist entweder vom Verfasser der Vorlage aus anderen aber ähnlichen Quellen beigefügt worden, oder von dem Redaktor aus der Vorlage nachgetragen. Der Verfasser mag nicht nur gekürzt, sondern auch gestrichen haben. Um einen bestimmten Raum zu füllen, hat er dann später nachgetragen. Aus der sonstigen Arbeitsweise des Redaktors kann geschlossen werden, dass seine Auslassungen eher die Massregeln von sachlichem, als die von anekdotenhaftem Interesse betroffen haben werden. Ebenso wie nach Ort und Zeit, differiert nämlich Tendenz und Charakter der einzelnen Paragraphen. Die übertriebenste und haltloseste Anekdote steht neben der einfachsten und sachlichsten Finanzverfügung. Daraus ergibt sich, dass bei der Zusammenstellung der Arbeit nach zwei Gesichtspunkten gearbeitet wurde: erstens nach dem praktischen Wert und zweitens nach Witz und Absonderlichkeit. Weder der Name Anekdotensammlung, noch der einer praktischen Beispielsammlung trifft vollständig zu. Jedoch überwiegt zweifellos der zweite Gesichtspunkt. Was weder Witz noch einen Schimmer von Seltsamkeit an sich hat, ist keine Anekdote. Die Nuance der Mischung freilich ist in einzelnen Fällen ein Urteil subjektiver Empfindung. Zugleich gewinnen die Massregeln, je praktischer sie gemeint sind, desto mehr an Glaubwürdigkeit; Verfügungen, wie die der §§ 3, 5, 22, in Zweifel zu ziehen, besteht kein Grund. Dazu kommt, dass, wie Wilcken a. a. O. an einzelnen Beispielen überzeugend erwiesen hat, sich im einzelnen Übereinstimmungen der pseudo-aristotelischen Angaben mit den besten Quellen finden. Daher wendet sich Wilcken mit Recht gegen die Ansicht, welche Melber in seiner Abhandlung: Über die Quellen Polyaens, Jahrbücher für Philologie, Supplement XIV 421 bis 668, über die Zuverlässigkeit des Pseudo-Aristoteles ausspricht. Für Melber ist eine Übereinstimmung Polyaens mit Pseudo-Aristoteles ein Beweis dafür, dass Polyaen eine schlechte Quelle benutzt hat.

Ausser dem quantitativen Überwiegen des Sachlichen über das Anekdotenhafte gibt es noch andere Indizien für den vorwiegenden praktischen Charakter dieser Beispielsammlung. Es finden sich nämlich auch sonst in der Literatur Spuren über Existenz, Verwendung, Bedürfnis und Rolle solcher Sammlungen praktischer Wirtschaftsregeln. Aristoteles Politik I 1259a 3 sagt bei Besprechung privater Erwerbskunst: ἔτι δὲ καὶ τὰ λεγόμενα σποράδην δι' ὧν ἐπιτετυχήκασιν ἔνιοι χρηματιζόμενοι δεῖ συλλέγειν· πάντα γὰρ ὠφέλιμα ταῦτ' ἐστὶ τοῖς τιμῶσι τὴν χρηματιστικήν. Daran anknüpfend erzählt er einige Beispiele. Das bedeutet also ein Sammeln verstreuter Erzählungen, wie einzelne Privatleute zu Geld gekommen sind, zu Zwecken eventueller Nachahmung. Aus dem Wortlaut lässt sich vermuten, dass Aristoteles von einer Existenz solcher Beispielsammlungen nichts wusste, eine solche also wohl noch nicht existiert haben wird. Da aber Aristoteles nur von Privaten spricht, erscheint es mir als zu weit gegangen, wenn Wilcken a. a. O. an diese Stelle anknüpfend diesen Schluss auch auf politische Beispielsammlungen ausdehnt und vermutet: „ein themadurstiger Schüler habe die Bemerkung des Aristoteles aufgegriffen und unsere Sammlung, beziehungsweise ihre Quelle, hergestellt“ (Wilcken a. a. O.). Aristoteles fährt dann weiter unten fort: χρήσιμον δὲ γνωρίζειν ταῦτα καὶ τοῖς πολιτικοῖς· πολλαῖς γὰρ πόλεσιν δεῖ χρηματισμοῦ καὶ τοιούτων πόρων ὥσπερ οἰκίᾳ, μᾶλλον δὲ διόπερ τινὲς καὶ πολιτεύονται τῶν πεπολιτευομένων ταῦτα μόνον. Hier ist also das Sammeln der σποράδην λεγόμενα, der Kniffe als auch für die Wirtschaftspolitik des Staates wichtig bezeichnet. Ferner ist eine eigene Klasse von Politikern erwähnt, die in erster Linie Finanzleute sind: eine neue Stufe in der sich immer mehr entwickelnden Differenzierung der allgemeinen Bürgertugend zu beruflichem Können: der Finanzmann von Beruf. Und man liest zwischen den Zeilen, dass das Hauptkönnen dieser Leute in der Kenntnis solcher Kniffe des Staats besteht: ein Typus von Finanzmann, der den damaligen Verhältnissen, wo alles vom Staate und dieser selbst vom Augenblick abhängt, entspricht. Wert und Bedürfnis einer solchen Tradition der Finanzkünste bezeugt auch Aristot. I 4. 8 Rhetorik: Ταῦτα (nämlich die Lehre von den πόροι) δ'οὐ μόνον ἐκ τῆς περὶ τὰ ἴδια ἐμπειρίας ἐνδέχεται συνορᾶν, ἀλλ' ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν. Geboten erscheint also die Tradition der besonderen wirtschaftspolitischen Einfälle — εὑρημένα — auch der anderen Staaten.

Daraus kann man schliessen, dass das Bedürfnis nach einer Sammlung dieser εὑρημένα schon zu und vor der Zeit des Aristoteles bestand. Ob dieses Bedürfnis mehrere Sammlungen hervorgerufen oder die uns überlieferte die erste und einzige ist, lässt sich nicht entscheiden. Aber diese verdankt sicher dem praktischen Bedürfnisse ihre Entstehung. Analogien ähnlicher Beispielsammlungen

zu praktischen Zwecken finden sich vielfach. Man denke an die Traditition der στρατηγήματα, cf. dazu Xenophon Memorab. III 5 22; ferner die Tradition über Verschwörungskniffe in der Renaissance, den Ansatz zu einer gewissen Technik des Klassenkampfes und der Verschwörung bei Thukydides III 82 3. Dass es ähnliches damals gab und heute nicht, ist zum Teil dem Charakter des gesamten damaligen Wirtschaftslebens, zum Teil der Offenheit, Voraussetzungslosigkeit und Naivität, mit der man das Moralische ansah, zuzuschreiben: für eine Theorie des Gaunertums und eine Beispielsammlung von Börsenkniffen wäre auch in unserer Welt Platz, wenn wir den renaissancehaften Genuss an der gelungenen Schlechtigkeit hätten, der auch antik war. Zudem hat Wilcken a. a. O. S. 196 den Beweis erbracht — den ich für schliessend halte —, dass die Vorlage dieser Beispielsammlung spätestens kurz nach Alexanders Tode verfasst ist. Denn es ist nicht einzusehen, wie der, der diese Sammlung zusammengestellt hat, nicht auch aus seiner eigenen Zeit solche sollte aufgenommen haben, wenn er zu der Zeit der Diadochen gelebt hätte. Zum wenigsten ist die Quelle oder die Quellen der Vorlage aus der Zeit um Alexanders Tode. Das bedeutet eine Stütze der Annahme, die sich auf die erwähnten Aristotelesstellen sowie an dem Übergewicht der an die Polis bezüglichen Beispiele ergibt, dass nämlich die Sammlung zur Hauptsache auf dem Boden der griechischen Polis und der Stadtwirtschaft erwachsen ist. Niebuhr, Kleine Schriften I 413, sah darin „eine Folge von orientalischen Erpressungen und ehrlosen Gaunerstreichen". Weil Kleinasien überwiegt, nannte man die Massregeln asiatisch. Ganz im Gegenteil sind sie gerade aus dem Boden des Griechentums und der griechischen Stadtwirtschaft hervorgegangen, und wir sind beinahe berechtigt, auch die Massregeln der Satrapen noch mit der Perspektive der Polis zu sehen; in ihnen wirkt vielfach die Tradition der Stadtwirtschaft noch nach. Man lernt ja nicht mit einem Male statt städtischer territoriale Politik treiben, statt mit den Massen des kleinen mit denen des grossen Raumes zu messen. Das zweite Kapitel ist also eine Epitome einer bald nach Alexanders Tode zu praktischen Zwecken zusammengestellter Sammlung von Beispielen staatlicher Wirtschaftspolitik. Es erscheint mir von Wichtigkeit, zu betonen, dass das Hauptgewicht dieser Massregeln auf der Polis liegt und das praktische überwiegt, wenngleich die Vorliebe für den Erfolg der Bosheit und die anekdotenhafte Pointe den praktischen Charakter manchmal trübt und zurüktreten lässt, wenngleich sich ein gewisses Interesse für Satrapen und Söldnerführer zeigt. Ob theoretisches oder praktisches, sachliches oder anekdotenhaftes Interesse die Entstehung der Schrift veranlasst, lässt sich weder scharf trennen noch eindeutig entscheiden; immerhin scheint der praktische Grund-

charakter in gewissem Sinne die Annahme zu stützen, dass die Aufnahme in diese praktische Sammlung auch für einzelnes Absonderliche, wenn es richtig gefasst wird, die praktische Möglichkeit erhärtet. Und wenn auch manche dieser Absonderlichkeiten nicht im Kreise des allgemein Üblichen liegen, so liegen sie stets und sicherlich an der Peripherie des Möglichen. Wir haben also eine Beispielsammlung vor uns über das Wirtschaftsgebahren der Städte und Fürsten, deren einzelne Angaben zum Teil typisch, zum Teil, wenn nur die Übertreibung der Anekdote richtig in Abzug gebracht wird, zum mindesten charakteristisch zu nennen sind.

Kap. II und Kap. I scheinen nur durch einen äusseren Übergang miteinander verbunden: § 8. Schon Göttling wies auf den Mangel eines inneren Zusammenhangs zwischen I und II hin. Daran anknüpfend stellt Wilcken a. a. O. S. 196 die These auf, Kap. I und der Übergang mit dem Ausdruck τινὲς τῶν πρότερον entstamme der Feder, die die nach Alexanders Tode entstandene Ursammlung des Kap. II in späterer Zeit überarbeitet habe. Diese Ursammlung sei einem Peripatetiker in die Hand gekommen, der sich mit der Theorie der Ökonomik quälte. Vielleicht, um seinen trockenen Definitionen einen grösseren Leserkreis zu geben, habe er diese Vorlage exzerpiert und mit seiner Arbeit nur oberflächlich durch § 8 verbunden.

Der Hypothese Wilckens scheint mir folgendes entgegenzustehen: Ök. B. I § 7 entspricht einer Stelle bei Aristoteles, Rhet. I 4, 1359 b 24. Auf § 7 der Ökonomik folgt in § 8 der Übergang zur Beispielsammlung. An die entsprechende Stelle in der Rhetorik knüpft Aristoteles die Bemerkung: ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν. Diese Übereinstimmung verdient Beachtung. Sie beweist, dass es keineswegs so unwahrscheinlich ist, dass einer Beispielsammlung ein Traktat über die πόροι voraufging. Im Gegenteil: nach dieser Stelle der Rhetorik scheint diese Zweiteilung gerade jene Gestalt gewesen zu sein, die dem Aristoteles für solche Abhandlungen über Wirtschaftsführung vorgeschwebt hat. Eine solche Form scheint auch sachlich ganz gerechtfertigt. Einwände, die auf Grund des geringen sachlichen Zusammenhangs zwischen Kap. I und Kap. II gemacht werden können und gemacht wurden, werden hinfällig, sobald es wahrscheinlich geworden, dass Kap. I nur in einer ganz kurzen Inhaltsangabe, die keine Arbeit erster Hand ist, vorliegt. Gäbe Kap. I nicht nur das trockene Gerippe einer praktischen Wirtschaftstheorie, so würden wir diesen Mangel an Zusammenhang sicher in geringerem Masse empfinden. Dass Kap. I Epitome ist, spricht nun ebenfalls gegen Wilckens Hypothese, der in Kap. I die Arbeit des Redactors von Kap. II erblicken will. Daher glaube ich, dass Kap. I und II von Anfang an mit Recht zusammengehörten, dass eine Hand

beide überarbeitet hat. Daher meine ich, im Gegensatz zu Wilckens Darstellung, die Entstehungsgeschichte der Schrift etwa folgendermassen denken zu können: Als im vierten Jahrhundert die Berufe sich spezialisierten, unter stets komplizierteren Verhältnissen der Typus des Finanzmanns nach Art des Kallistratus sich bildete, begann man besonders glückliche Finanzkniffe mit Interesse zu verfolgen und zu tradieren. In gleicher Zeit begannen die Rhetorenschulen neben anderem Rüstzeug der praktischen Politik auch einen allgemeinen Grundriss der Ökonomie zu lehren. Aristoteles und der Peripatos pflegten, wie die angeführten Stellen aus Aristoteles beweisen, beides. Es entstand eine Ökonomik, die in ihrem ersten Teil: Die allgemeinen Grundzüge der Theorie, ähnlich wie Arist. Rhet. I 4, in ihrem zweiten eine Sammlung praktischer Beispiele, τὰ παρ' ἄλλοις εὑρημένα, enthielt. Es ist leicht möglich, dass diese Ökonomik nicht vereinzelt steht, sondern einen Typus vertritt. Es wird in dem zweiten Teil bemerkt werden, dass es den tatsächlich bestehenden Wirtschaftsverhältnissen ganz und gar entsprechend wäre, in diesem Typus den Haupttypus praktisch-ökonomischer Literatur damaliger Zeit zu erblicken. Diese oder eine solche Ökonomik wurde in späterer Zeit gekürzt und überarbeitet, und ist als οἰκονομικός B des Pseudo-Aristoteles auf unsere Zeit gekommen. Die Vorlage ist bald nach Alexanders Tode geschrieben. Der Zeitpunkt der Überarbeitung ist schwer festzustellen. Die Worte τινὲς τῶν πρότερον, die dem Redactor zuzuschreiben sind, dürften es verbieten, den terminus post quem höher als 250 hinaufzurücken. Für den terminus ante quem findet sich ein sicherer Anhalt nicht. Eine sprachliche Untersuchung einer sprachlich so liederlichen Schrift dürfte kaum zu Ergebnissen führen. Ebenso der Versuch, die Eigenart der rein städtischen Einkünfte in Kap. I mit der selbständigen Stellung der Städte unter den Seleukiden. Da das Kap. I Epitome ist, können seine Angaben über die Einkünfte der Städte der Quelle entstammen, ja sich eventuell auf andere Zeiten und Gegenden beziehen als die Angaben über die Satrapien. Der einzige Anhalt könnte in den Worten des Kap. I ἡ σατραπεία περὶ ἣν ἂν πραγματευώμεθα gefunden werden. Auf Grund deren hat Niebuhr, weil es nach 188 in Kleinasien keine Satrapen mehr gab, 188 als terminus post quem bezeichnet. Allerdings lässt sich durch nichts beweisen, dass die Schrift sich auf Kleinasien bezieht, und dass die Anwendung auf Satrapien nicht ebenfalls aus der Vorlage stammt. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die Überarbeitung in die Diadochen- und Epigonenzeit fällt. Die Datierung der Überarbeitung ist jedoch für den Zweck dieser Arbeit nur indirekt von Wichtigkeit. Es handelt sich darum, das in der um Alexanders Tod entstandenen Ursammlung enthaltene Material wirtschaftsgeschichtlich zu verwerten.

Teil II.

. . . .
ἀλλὰ δόλους τ' ἀπάτας τε πολυπλοκίας
τ' ἐφίλησαν
οὕτως, ὡς ἄνδρες μηκέτι σῳζόμενοι.

Theognis 67.

Nachdem man bis vor kurzem das Wirtschaftsleben der Hellenen beinahe nur aus dem Gesichtspunkt der Altertümer gesehen hat, ist die Wissenschaft jetzt in das Stadium entwicklungsgeschichtlicher Betrachtung getreten. Während die Geschichte der sozialen Frage im Altertum eine bahnbrechende und erschöpfende Darstellung bereits gefunden hat, steht die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung noch in den ersten Anfängen und ist Gegenstand weitgehendster Meinungsverschiedenheiten. Vielleicht sind gerade diese die Ursache, dass die wesentlichste Form des Wirtschaftslebens in den bisherigen wirtschaftsgeschichtlichen Versuchen lediglich gestreift, kaum aber in seiner Entwicklung und seinen Bedingtheiten untersucht wurde. Beloch in seiner griechischen Geschichte und Eduard Meyer in seinem Aufsatz über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (Hildebrands Jahrbücher XIV 696) haben eben im Kampf gegen die Rodbertus-Büchersche Hauswirtschaftshypothese den Tatsachen, die für eine Entwicklung im Sinne moderner Verkehrs- und Volkswirtschaft sprechen, eine zu grosse Bedeutung beigemessen, Bücher auf der anderen Seite allem, was die Hauswirtschaft angeht (Bücher, Entst. d. Volksw. und Zur griech. Wirtsch.-Gesch., Festschr. f. Schäffle 193). So blieb die Betrachtung der Stadtwirtschaft, ihrer Einflüsse und Triebkräfte, sozusagen im toten Winkel des Gefechtsfeldes. Die nächste Aufgabe, die sich die wirtschaftshistorische Betrachtung des Altertums zu stellen hat, ist eine Entwicklungsgeschichte der Stadtwirtschaft. Freilich ist der Tag noch ferne, an dem diese geschrieben werden kann. Das Material muss erweitert und seine Kenntnis vertieft werden.

Aufgabe und Methode.

Eine Fülle von Einzeluntersuchungen sind zu machen. Eine Menge staatsrechtlicher Fragen sind zu lösen; der Handel mit Vasen, der einzige, dessen verlässige Darstellung möglich ist, muss genau untersucht werden. Bei der grossen Dürftigkeit des Materials sind wir auf die Ausnützung des wenigen vorliegenden angewiesen. Pseudo-Aristoteles Oekonomika oder vielmehr die Ursammlung praktischer Beispiele, die bald nach dem Tode Alexanders des Grossen entstanden und von einem späteren Redaktor überarbeitet wurde, haben um so mehr Anspruch auf Verwertung, als, wie gezeigt, sie dem Gesichtskreis stadtstaatlichen Denkens angehören, auf Glaubwürdigkeit Anspruch haben, und eine der wenigen, abgesehen von den Inschriften die einzige Quelle sind, die einmal nicht auf athenische Zustände allein sich bezieht. Es wäre zweifellos wünschenswert, wenn die Wissenschaft es nicht nötig hätte, aus Anekdoten Schlüsse zu ziehen. Da wir aber nicht in der Lage sind zu verzichten, versucht diese Abhandlung die wirtschaftsgeschichtliche Verwertung des in der Beispielsammlung vorliegenden Materials. Der Verfasser ist sich bewusst, dass die Kürze der Angaben, die Unbestimmbarkeit ihrer Zeit, die anekdotenhafte Färbung, der Mangel sonstiger Nachrichten über die Zustände in diesen meist obskuren Staaten eine Verwertung der Angaben im einzelnen teils erschwert, teils unmöglich macht und allgemeine Schlüsse eines Mutes der Hypothese bedürfen, der nur berechtigt ist, wenn gleichzeitig das gesamte andere zugängliche Material, in erster Linie das inschriftliche, mit herangezogen und stets im Auge behalten wird. Es wird zuerst das Finanzgebahren hellenischer Staaten und Fürsten nach seinen hauptsächlichsten Problemen auf Grund der vorliegenden Schrift und sonstigen Materials dargestellt werden. Daran anschliessend gestattet sich der Verfasser den Versuch zu wagen, die Umrisslinien jenes grossen Kampfes zwischen Lebens- und Wirtschaftsformen zu zeichnen, der hinter diesen Einzelheiten steht, seine Kräfte, seine Entwicklungstendenzen, seine Stadien und seinen schliesslichen Ausgang. Eine extreme Freude an der Grösse und Bedeutung des Problems mag das Wagnis entschuldigen.

Das erste Mittel zur Aufbringung ausserordentlicher Geldbedürfnisse war immer die Verminderung der Aktiva, analog der grossen Rolle, die Domanialbesitz und Tempelgut in der Wirtschaft der antiken Polis einnimmt. Vgl. Kap. I § 6 dieser Schrift, ferner Anaximenes (Pseudo-Aristoteles) Rhet. ad Alex. II 16, XXXVIII 1446, Nachtrag. In dem beschränkten Maasse, in welchem diese Aktiva vorhanden sind, ist hier eine natürliche Grenze gesetzt. Man veräusserte die Immobilien, schmolz den in den Tempeln liegenden Metallvorrat ein — solange er reichte. Soweit diese Aktiva unproduktiver Besitz waren, ist die Veräusserung wirtschaftlich gedacht. Anders, wenn diese Veräusserung produktiven Besitz des Staates trifft: hier bedingt die Entziehung des Kapitals einen Ausfall der laufenden Einnahmen, dessen Deckung dann anderen Einnahmequellen zur Last fällt, daher hat die Zerschlagung und das schliessliche Verschwinden der Domänen die Folge, dass die anderen Einkünfte in immer steigendem Maasse für die Deckung der ausgefallenen Einnahmen verwendet werden mussten und nicht für ausserordentlichen Bedarf frei blieben, daher die Byzantier (§ 3) den toten Besitz für immer losschlugen, den rentablen nur auf eine Reihe von Jahren gegen Vorausbezahlung des Zinses verpachteten. Die allgemeine Entwicklung führte dazu, dass der Besitz des Staats an Domänen, Tempelgut und Tempelgeld immer mehr zusammenschrumpfte. In Athen waren Olymp. 88 die 9400 Talente des Kriegsschatzes aufgebraucht und die erste ausserordentliche Kriegssteuer wurde nötig (Thukydides III 19). Die üblichen Expropriationen und Konfiskationen mögen diese Entwicklung verlangsamt haben. Die aber bedeuteten volkswirtschaftlich nicht einen einfachen Besitzwechsel, sondern ein Sinken der Produktivität, da die private Bewirtschaftung wohl wirtschaftlicher als die staatliche oder die des Pächters war. Domänen.

Das Problem, das hier der Wirtschaftspolitik gestellt wird, ist die grösstmögliche Ausnutzung dieser Domänen und der gewinnbringendste Verkauf. Dafür gibt die Ökonomik Beispiele: man sucht Liebhaberpreise zu erzielen. Hippias erklärte die Türen, die sich auf die Strasse öffneten, die vorspringenden Stockwerke etc. für zur Strasse gehörigen

Staatsbesitz und verkaufte sie teuer an die dabei interessierten Hausbesitzer. Ebenso verkauften die Byzantier allen Grund und Boden, der in Privatbesitz eingeschlossen war „*ὠνοῦντο γὰρ πολλοῦ, ὧν ἦν καὶ τὸ ἄλλο κτῆμα*" und Lygdamis verkaufte das konfiszierte Gut der Verbannten an diese selbst, da niemand sonst Interesse daran hatte. Ferner findet sich ein eigentümliches System, Besitzrechte des Staates durch die Allmacht des Gesetzes produktiv nutzbar zu machen: hierher gehören die Maassregeln der Ephesier (§ 19) und des Lygdamis (§ 2), in dem einen Fall die Säulen der Tempel, in dem andern die konfiszierten Anatheme dadurch auszunützen, dass sie gegen Zahlung einer Summe mit dem Namen des Zahlenden als von diesem geweiht inschriftlich bezeichnet wurden. Oder die der Byzantier, die das Fischrecht, das Bürgerrecht, die *ἔγκτησις* finanziell verwerten.

Industrielle u. kommerzielle Unternehmungen des Staates.

Mit der Zeit traten auch im Staat industrielle und kommerzielle Unternehmungen den landwirtschaftlichen an die Seite. Diese werden durch die Kleinheit und Beweglichkeit der Polis zwar erleichtert, aber durch ihre Neigung, den Verwaltungskörper möglichst einfach zu gestalten, beschränkt. Darin mag es zum Teil begründet liegen, wenn diese Unternehmungen mehr vorübergehend bei besonderen Gelegenheiten als ständig

Monopole.

auftreten. Das deutet Aristoteles an, Pol. I 4, 6: 1259 a 20 *διὸ καὶ τῶν πόλεων ἔνιαι τοῦτον ποιοῦνται τὸν πόρον, ὅταν ἀπορῶσι χρημάτων· μονοπωλίαν γὰρ τῶν ὠνίων ποιοῦσιν.* Also nur vorübergehende, nicht dauernde, also in erster Linie Verkaufs- und keine Produktionsmonopole. Die Selbstverständlichkeit von Eingriffen des allmächtigen Staates ermöglicht ihm, die Konkurrenz ohne viel Aufhebens zu seinen Gunsten auf die Seite zu schieben. So treten staatliche Unternehmungen dieser Art als Monopole auf. Und die Hauptform dieser Monopole war das gelegentliche Verkaufsmonopol. Was uns von dauernden Monopolen des Staates überliefert ist, ist sehr wenig. Mit Unrecht hat man aus Cicero In Verrem I 34, 86 auf ein Produktionsmonopol geschlossen. Ebenso ist Rayet-Collignons Hypothese vom Vasenfabrikationsmonopol in Rhodos falsch, Hist. de la Céramique Grècque p. 359—368. Unsere

Ökonomik erwähnt die Verleihung eines Bankmonopols an einen Wechsler in Byzanz, die vielleicht ins sechste Jahrhundert gehört. Ähnliches scheint öfters vorgekommen zu sein. Die Zusammenstellung aller bekannten Fälle findet man bei Reinach, Bull. Corr. Hell. 1896, 523. Wenn auch alle diese Fälle aus hellenistischer Zeit stammen, so ist es doch erlaubt, aus ihrer Häufigkeit einen Schluss auf eine ziemliche Verbreitung auch in vorhellenistischer Zeit zu ziehen. Bei der Beurteilung der Folgen eines solchen Bankmonopols können uns zwei Inschriften dienlich sein: die Dekrete von Mylasa (Bull. Corr. Hell. 1896, p. 523) und von Pergamon (Ath. Mitteil. 1902, p. 86). Das Dekret von Pergamon, das die Handeltreibenden der Stadt gegen die allmächtigen Trapeziten schützen soll, zeigt uns, wie das ganze Wirtschaftsleben der Stadt von den allein berechtigten Wechslern abhängig und ihrer Gnade aus-ausgeliefert ist; jenes von Mylasa, das die Trapeziten gegen die üblich gewordenen Umgehungen ihres Monopols schützen soll, lehrt, wie solche Gewaltgesetze sich selbst die Übertretung erzeugen müssen. Aller Verkehr muss gehemmt und erschwert, zu Gesetzumgehungen und Verheimlichung gezwungen werden. Von ständigen Monopolen enthält die Ökonomik noch ein Monopol von Gewerbe und Handel im Lager des Datames, der seinen Soldaten verbot, sich etwas von irgend jemand ausser von den von ihm angestellten Handwerkern und Händlern liefern zu lassen.

Weit häufiger aber ist das vorübergehende Verkaufsmonopol, dessen staatliche Anwendung wohl eine besondere Eigentümlichkeit der Antike ist, das aber von Privaten zu allen Zeiten gelegentlich versucht worden ist. Heute kommt in Amerika in gewissem Sinne ähnliches unter dem Namen Corner im grössten Stile vor.

Die Selymbrianer hatten ein vorhandenes Ausfuhrverbot, das wegen Getreidemangel erlassen wurde und für spätere Jahre besserer Produktion die Wirkung gehabt hatte, dass deren Überfluss nicht mehr abfliessen konnte, dazu ausgenützt, alles nun aufgehäufte Getreide überaus billig aufzukaufen. Nun hob der Staat das Ausfuhrverbot auf und erhielt dadurch

die Möglichkeit, da der Wert des Getreides durch die Öffnung des Marktes gestiegen war, zu viel höherem Preise wieder loszuschlagen. Der Staat schafft sich also durch die Gesetzgebung die Gelegenheit billigen Ankaufs und teuren Verkaufs. Ein ähnlich wucherhafter Aufkauf wurde den Athenern von Pythokles vorgeschlagen (§ 36): alles Blei der laurischen Bergwerke sollte den Pächtern zum Marktpreise abgekauft und dann dreimal so hoch wieder verkauft werden. Diese Massregel fand wahrscheinlich nur vorübergehende Anwendung. Dauernde Geltung könnte sie wohl nur haben, wenn das laurische Blei ein natürliches Monopol hatte.

Die Massregel der Klazomenier § 16 mag auch ein Getreidemonopol des Staates im Inneren herbeigeführt haben, von dessen finanzieller Ausbeutung aber nichts gesagt ist.

Die Art aber, wie durch diese Unternehmungen des Staates die heimische Wirtschaft getroffen ward, die Plötzlichkeit und Unregelmässigkeit dieser Eingriffe, die Gewaltsamkeit, mit der sie durchgeführt werden, musste den steten Gang des Wirtschaftslebens, die Freiheit seiner Bewegung, die Sicherheit und Weite der Kombination empfindlich schädigen. Da ein einmaliger Eingriff immer seine Wiederholung fürchten lässt, endet der Druck, den er auf das Wirtschaftsleben ausübt, nicht mit ihm selbst, sondern bleibt hemmend und störend auf ihm lasten. Gerade das Jähe solcher Massregeln, das Unerwartete, der wirtschaftspolitische Grundsatz, der in jenem Satze des Aristoteles liegt, dass die Staaten, wenn sie Geld brauchen, sich durch wucherhaften Aufkauf Monopole verschaffen, ist, wenngleich es sich nur um Zeiten der Not handelt, ein Charakteristikum der Wirtschaftspolitik der Polis, die nach grossen und weit ausschauenden Gesichtspunkten zu wirtschaften, im allgemeinen eben doch nicht imstande war. Wenn das Monopol Produktion und Konsumption des Auslandes trifft, konnten die gleichen Massregeln für den Staat, der sie unternahm, wirtschaftlich von grösstem Nutzen sein. Wenn die heimische Wirtschaft ein Monopol auf dem ausländischen Markt hat, kann durch die Vereinigung der Produktion oder des Vertriebs in Einer Hand diese günstige

Stellung erst tatsächlich ausgenützt werden, während getrennte Produzenten und Zwischenhändler, in gegenseitiger Konkurrenz sich unterbietend, nicht die höchsterreichbaren Preise erzielen können. Wenn meine Auffassung der Getreidespekulation des Kleomenes richtig ist (vgl. Teil I S. 33), gehört dessen Verfahren hierher. Durch sein Ausfuhrverbot konzentriert Kleomenes den ganzen auswärtigen Getreidehandel Ägyptens in seiner Hand. So wird der Nationalreichtum des Landes weit besser verwertet, erstens, weil die Konkurrenz ausgeschaltet wird, zweitens weil der Grosshandel, wie ihn Kleomenes organisierte, unendlich ergiebiger sein musste als der Kleinhandel, wie er ohne Ausfuhrverbot stattgehabt hatte. Kleomenes konnte nämlich, indem er eine Privatpost einrichtete, die ihm die Preiskonstellationen des Auslandes übermittelte, die Ausfuhr ägyptischen Getreides planmässig an die Punkte der höchsten Preise leiten, so die riesigen Preisschwankungen ausnutzen und sich während jener Getreidenot der Jahre 330—328 nahezu vollständige Monopole im Ausland verschaffen. Das ganze Verfahren ist sehr wirtschaftlich gedacht. So flossen der ägyptischen Staatskasse ungeheure Summen aus dem Ausland zu, während der ägyptische Bauer in nichts geschädigt wurde, da Kleomenes, obwohl er kleinere Preise hätte erzielen können, den Bauern dieselben zahlte wie die Händler, wie die Ökonomik eigens bemerkt. Getroffen wurden also die Kornhändler und die Konsumenten des Auslandes. Wenn Kleomenes sonst nichts verbrochen hätte, hätte Arrian statt Alexander der milden Behandlung des Mannes wegen zu tadeln (Anab. VII 23, 7 u. 8), vielmehr den Kleomenes seiner geschickten Ausnutzung der ägygtischen Wirtschaftsstellung halber mit dem in seiner Zeit üblichen überschwenglichen Lobe bedenken sollen. Die griechischen Gemeinden freilich schimpften ebenso wütend auf die Gemeinheit des Kleomenes (Demosth. gegen Dionysod. § 7 u. 8) als sie sonst die Tugend der Leute, die ihnen Korn schenkten, mit phrasenhaften Inschriften zu ehren wissen.

Bei der Unternehmung der Herakleoten (§ 8) liegt ähnliches vor. Sie verschafften sich das Monopol der Lebens-

mittelversorgung des von ihnen entsandten Heeres, wobei anzunehmen ist, dass die Zufuhr aus anderen Emporien entweder nicht vorhanden war oder ausgeschlossen wurde. Von dem Ertrage dieses Monopols scheint dann der Staat einerseits den Preis der auf Termin gekauften Produktionsmittel, andererseits den Sold des Heeres bestritten zu haben.

Etwas anderes der Art glaube ich bei Plutarch Quaest. Graec. 29 gefunden zu haben: *'Επιδάμνιοι γειτνιῶντες 'Ιλλυρίοις ᾐσθάνοντο τοὺς ἐπιμιγνυομένους αὐτοῖς πολίτας γιγνομένους πονηροὺς καὶ φοβούμενοι νεωτερισμὸν ᾕρουντο πρὸς τὰ τοιαῦτα συμβόλαια καὶ τὰς ἀμείψεις καὶ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἕνα τῶν δεδοκιμασμένων παῤ αὐτοῖς ὃς ἐπιφοιτῶν τοῖς βαρβάροις παρεῖχεν ἀγορὰν καὶ διάθεσιν πᾶσι τοῖς πολίταις, πωλήτης προσαγορευόμενος.* Die etwas moralische Färbung, die Plutarch der Massregel gibt, ist typisch für das Missverstehen aller wirtschaftlichen Zusammenhänge durch die philosophisch beeinflusste Überlieferung. Der Staat wählt jedes Jahr einen Mann, der dann „Verkäufer“ heisst und den gesamten Handel mit Illyrien im Namen der Privatproduzenten übernimmt und einheitlich leitet.

Die Epidamnier hatten jedenfalls den Illyriern gegenüber ein natürliches Lieferungsmonopol, das aber durch gegenseitige Konkurrenz nicht zur Ausnützung kommt, weswegen der Staat sozusagen die Vertrustung des ganzen Handels erzwingt.

Was uns also hier in all diesen Beispielen vorliegt, ist ein systematisches Bestreben des Staats, durch Zusammenfassen und einheitliche Leitung des Verkaufs nach dem Ausland die Konkurrenz auszuscheiden. Dadurch wird der Staat in die Lage gesetzt, seine Einkünfte aus fremden Volkswirtschaften zu beziehen. Vorbedingung dazu ist das Fehlen einer anderen, nicht einheimischen Konkurrenz. In einer Weltverkehrswirtschaft ist dies sehr selten, nur bei natürlichen und vollständigen Monopolen eines Landes der Fall[1]), da die ausländische Konkurrenz niemals fehlt. Bei dem Mangel eines Nachrichtenverkehrs dagegen, der Unsicherheit der Verkehrswege, muss diese andere Konkurrenz teils vielfach überhaupt ausgeschlossen

---

[1]) Wie bei den Korinthen im modernen Griechenland.

sein, teils erst nach bedeutenderen Zeiträumen auftreten, weswegen eine vorübergehende und gewissermassen zufällige Monopolstellung im Auslande zu den häufigsten Erscheinungen gehört. So werden die Illyrier auf das naheliegende Epidamnus angewiesen gewesen sein. Das Auftreten anderer Konkurrenz war durch die Unsicherheit des längeren Seewegs, für die die Epidamnier schon gesorgt haben werden, und die damit verbundenen höheren Produktionskosten beschränkt. Die gleichen Zustände, die staatliche Unternehmungen solch finanziellen Charakters möglich machten, machten andere nicht finanzieller Art nötig: da der private Handel, eines systematischen Nachrichtenverkehrs entbehrend, für eine interlokale Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, für eine sichere und regelmässige Versorgung mit den Lebensbedürfnissen nicht selbsttätig sorgen konnte, war der Staat genötigt, im Bedarfsfalle selbst einzuspringen: die Zufuhr der nötigen Lebensmittel selbst zu besorgen[1]). Die Oekonomik erzählt, dass die Klazomenier (§ 16) in einer Getreidenot den Getreideeinkauf staatlich in die Hand nahmen, indem sie alle Oelvorräte auf die Emporien brachten und Getreide dafür eintauschten. Solche Massregeln können eben beweisen, wie unzulänglich die damaligen Formen des interlokalen Güteraustausches waren. Mag man immerhin von Handel oder Welthandel reden: von Weltmarktpreis im prägnanten Sinne des Wortes kann keine Rede sein. Die Preise waren immer lokal und den grössten Schwankungen unterworfen, sozusagen vom Augenblick abhängig, da ein Voraussehen des kommenden Angebots, ein Berechnen und Kombinieren ohne Post so gut wie ausgeschlossen gewesen sein muss. Und doch war man so auf interlokalen Austausch angewiesen, dass dessen Regelmässigkeit und Ordnung längst ein dringendes Bedürfnis geworden war! Solange allerdings das Kleinstaatensystem herrschte, konnte diese Aufgabe nicht gelöst werden, da die Schaffung einer eigentlichen Organisation des ganzen Wirtschaftsgebietes unmöglich war, solange man politisch derart zentrifugal war. So musste in der alten Weise

Die Getreideversorgung.

---

[1]) Vgl. CIG II 2483.

fortgewirtschaftet werden, man besorgte im Notfall seine Lebensbedürfnisse staatlich, oder man liess sie sich schenken und setzte dem Schenkenden *εὐεργεσίας ἕνεκα* rührende Inschriften. Oder man versucht, wie in Athen, durch gewaltsame, jeden Handel schwer schädigende Gesetze, sich seine Lebensmittel zu sichern: wer Getreide in den Hafen von Athen brachte, musste zwei Drittel davon im Lande lassen und derartiges mehr.

Oder noch besser, man raubte die Getreideflotten der fremden Städte aus, wie die Städte am Bosporus mit Vorliebe taten[1]). Dadurch wurde natürlich Elend und Hilflosigkeit vermehrt statt vermindert, einer rettete sich auf Kosten des andern, und die Nation lebte vom eigenen Blute.

Anleihen. Die Wichtigkeit, die die Verminderung der Aktiva für die Finanzbedürfnisse des Staates hat, entspricht der geringen Rolle, welche die Anleihen spielen und ist in ihr mitbegründet. Bei der ganz anderen Organisation unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens ist das Umgekehrte der Fall. Die Gründe für dies Zurücktreten werden sich aus den typischen Eigenschaften des damaligen Staatskredits, und diese wiederum aus dem Wesen der Staatskörper ergeben. Die Grundbedingung der Anleihe ist ein geordnetes Rechtsverhältnis zwischen Geldgeber und Geldnehmer. Wenn aber der Geldnehmende der Staat, der Geldgebende eine Privatperson ist, so kann im antiken Staat, wo der Bürger dem Staate gegenüber kein selbständiges Recht hat, eine freiwillige Anleihe nur dann stattfinden, wenn entweder der Bürger solchen Einfluss auf die Staatsleitung oder solche Machtmittel anderer Art hat, dass er imstande ist, sich die Zahlung zu erzwingen, oder wenn das Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -Bereitwilligkeit des Staates durch keinerlei Misstrauen getrübt ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Anleihe, statt eines freiwillig abgeschlossenen Geldgeschäftes rein wirtschaftlicher Natur, nur Unterstützung oder Zwangsanleihe sein. Die Unterstützungen laufen zwar in der Antike meistens unter dem Namen von

---

[1]) Siehe § 8.

Anleihen und mögen eine gewisse Bedeutung für das Finanzwesen gehabt habeu, sind aber doch aus einer Untersuchung über den Staatskredit auszuscheiden, da ihnen der Charakter des Geldgeschäftes mangelt, und ihre Bedingungeu nicht aus Gründen der Kapitalverwertung, sondern aus Ursachen politischer und persönlicher Natur fliessen. Es ist von Wichtigkeit, hier diese Unterscheidung zu betonen, da ihre Unterlassung leicht zu falschen Vorstellungen Anlass gibt und schon gegeben hat. Die „Anleihen" des Kleisthenes in Delphi z. B., die der Peloponnesier in Olympia und Delphi (Thuk. I 121, 143) sind keine eigentlichen Anleihen, wenn sie auch so bezeichnet werden, ebensowenig wie die Athens bei dem Schatz der Athene und der anderen Götter, selbst wenn wir da von Zinsen ($1\,{}^1/_5\,{}^0/_0$) und Rückerstattung lesen, worüber Böckh I[3] 581 f schon das Richtige gesagt hat. Der sehr weite Gebrauch von *χρέος, δάνειον* und *ὀφείλειν*, der ganz eigenen Vergeltungsideen der Griechen entspricht, mahnt zur Vorsicht. Schon bei Homer[1]) hat man ja eine Staatsschuld der Messenier gesucht, wo es sich einfach um die Beraubung eines anderen handelt, dem gegenüber man dann eine „Schuld" hat, — eine Schuld, die weder einen Zahlungstermin, noch Zins, noch Rückzahlungspflicht hat. Vgl. auch *Λ* 686. — Man kann also diese Anleihen teils als Verminderung der Aktiva, teils als Raub, teils als Unterstützung auffassen, jedenfalls gehören sie nicht zum öffentlichen Kreditwesen.

Die Zwangsanleihe[2]) scheint die Hauptform des inneren Kredits gewesen zu sein. Die Zwangsbedingungen entsprechen

---

1) φ 17: — Ὀδυσσεὺς
ἦλθε μετὰ χρεῖος τό ῥά οἱ πᾶς δῆμος ὄφελλεν·
μῆλα γὰρ ἐξ Ἰθάκης Μεσσήνιοι ἄνδρες ἄειραν·

2) Wenn aber Karl Bücher aus diesem Zustand der Zwangsanleihe als Hauptform der Anleihe die Hypothese von der Hauswirtschaft, wo das Kapital die Rolle noch nicht spielt, die es in Anleihegeschäften zu spielen hat, stützen will, so ist diese Stütze in dem Momente hinfällig, wo die Seltenheit rein wirtschaftlicher Anleihen oder die Häufigkeit der Zwangsanleihen hinreichend aus anderen Ursachen erklärt wird. Zu dieser Erklärung genügt aber der hohe Zinsfuss und der permanente Bankerott der griechischen Staaten

der Abhängigkeit des Geldgebers von dem Geldnehmer und richten sich nach dem Grade, in dem der erstere von dem Staate doch noch zu respektieren ist. Alle möglichen Besitztitel der Untertanen belegen die Staaten in unserer Schrift mit Beschlag, mit mehr oder weniger Garantie der Zurückzahlung: Grundbesitz, Sklaven, Kaperrechte, Waisenvermögen, Schuldforderungen, Goldschmuck, Ölvorräte, Edelmetalle und Geld. Die Kreditverhältnisse, die sich dem Staate aus dem Güterumlauf ergeben, nützt er aus, entzieht sich durch Nichtzahlen seinen Verpflichtungen: namentlich die Söldnerführer haben ein ganz eigenes System, durch das Hinausschieben der Soldzahlung, also sozusagen durch Zwangsanleihen, sich Geld zu verschaffen. Diese Massregeln unterscheiden sich eigentlich nur dem Namen nach von ausserordentlichen Steuern. Die Art der Eintreibung und die Folgen sind so ziemlich die gleichen und werden deshalb mit jenen zusammen weiter unten besprochen werden.

Wie stand es aber mit den Anleihen, die weder Unterstützung noch Erpressung, sondern aus rein wirtschaftlichen Gründen abgeschlossene Geldgeschäfte sind? Ohne einen gewissen Grad von Vertrauen auf Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des gegen Private allmächtigen Staates sind sie undenkbar.

Was die Stadtstaaten in der Ökonomik des Pseudo-Aristoteles tun und verfügen, ist freilich nicht geeignet, diesen Grad des Vertrauens zu erzeugen.

Wenn Dionysios Schuldner, die Zahlung in vollwertigem Metall zu beanspruchen haben, in halbwertiger Münze zahlt, Memnon die Rückzahlung aus den Einkünften verweigert, wenngleich er diese dafür verpfändet, so bedeutet das einen so gut wie vollständigen Verzicht auf den eigenen Kredit. Alle diese Zwangseingriffe sind nur dann möglich, wenn der Staat in keiner Weise von seinem Kredit finanziell abhängig

---

vollkommen. Die oben geschilderten Kreditverhältnisse mögen gegen eine panhellenische „Volkswirtschaft", aber nicht für die Hauswirtschaft beweisend sein.

ist, d. h. wenn die freiwillig gegebene Anleihe im Finanzwesen keine Rolle spielt. Wenn man den damals üblichen Zinsfuss in Betracht zieht, erscheint es mehr als natürlich, dass die Staaten, wenn es irgendwie ging, sich auf andere Weise Geld zu verschaffen suchten, ja die zufällig entstehenden Kreditverhältnisse so bald als möglich zu lösen trachteten.

So konnte die Rücksicht auf den eigenen Kredit im wesentlichen für die Bewegungsfreiheit der griechischen Wirtschaftspolitik keine Grenze bilden. Alle diese Staaten können im grossen ganzen tun was sie wollen — allen denen gegenüber, die nicht imstande sind, sich durch Gewalt zu ihrem Rechte zu verhelfen. Wenn die attische Demokratie die von den Dreissig in Sparta aufgenommene Anleihe zurückzahlte, so tat sie das sicherlich nicht, um ihren Kredit aufrecht zu erhalten, sondern weil Sparta die Macht hatte, sich im Nichtzahlungsfalle schadlos zu halten.

Nebenbei mag erwähnt werden, dass die Unabhängigkeit von dem eigenen Kredit der inneren und äusseren Politik der Griechen eine Freiheit und Einfachheit gab, die wir heute nicht mehr kennen. Der komplizierte politische Verkettungszustand, der heute infolge der gegenseitigen Verschuldung der Staaten herrscht und zu einem der wesentlichsten Faktoren der auswärtigen Politik geworden ist, war den Griechen unbekannt. Desgleichen das Schauspiel von Abhängigkeit im Innern, was das heutige Russland der Welt bietet, indem es sich von den Banken des Auslands die einzig mögliche Lösung seiner grossen Agrarfrage wehren lassen muss.

Im allgemeinen also beschränkt sich die eigentliche Anleihe auf jene Geldgeber, hinter denen faktische Machtmittel stehen. Das sind im Inneren diejenigen Bürger, die einen entsprechenden Einfluss auf die Staatsleitung ausüben, im Äusseren die Geldgeber, deren Heimatstaaten dem Geldnehmer überlegen sind. Diese Stellung mag Athen und seine Bürger den kleinen Verbündeten des Seebundes gegenüber, mögen die grossen Tempel, die durch ihre Amphiktyonien gedeckt waren, im allgemeinen gehabt haben. Damit sind natürlich die Kreise, die der öffentliche Kredit ziehen konnte, sehr ein-

geengt. Der Zahlungszwang musste, wenn er auch möglich war, so doch stets unsicher und gefährlich und von allerlei Umständen abhängig sein. Diese Unsicherheit drückt sich dann in hohem Zinsfuss aus, der, wenn er die Anleihe nicht absolut ausschliesst, ihre Anwendung auf die Momente äusserster Not beschränkt. Erst mit der Schaffung einer über den geldsuchenden Stadtstaaten stehenden Obergewalt und Rechtsordnung, an die appelliert werden kann, erscheint die Möglichkeit, weiteren Gläubigerkreisen die Staatsanleihe zu eröffnen.

Unsere inschriftliche und sonstige Überlieferung von Staatsanleihen bestätigt das. Auch die aus Olymp. 100 erhaltene berühmte und vielverwertete Abrechnung der Tempelverwaltung der delischen Amphiktyonie beweist nichts dagegen: dort ist an dreizehn Staaten Geld ausgeliehen, wieviel, lässt sich nicht feststellen, da man den Zinsfuss aus anderen Urkunden desselben Tempels, wo wir 10% finden, doch nicht mit Sicherheit wird erschliessen können; die Zinsen betragen insgesamt vier Talente. Vgl. Böckh, Staatsh. II³ 86. Ferner liegen sämtliche Staaten in der direkten Umgebung von Delos und gehören dem attischen Seebund an. Und von dreizehn haben während der vier Jahre, über die die Abrechnung geht, nur zwei den Zins vollständig, acht teilweise und drei überhaupt nicht bezahlt. Die Anleihen sind also lokal sehr beschränkt, erstreeken sich auf geringe Summen und werden nicht oder nur schlecht zurückbezahlt. Und dabei war der Tempel von Delos sicherlich einer der grössten Geldgeber. Die Bedingungen, die wir bei den sonstigen Anleihedekreten finden, deren grösster Teil in die hellenistische Zeit fällt, sind überaus hart. Meist wird nur gegen Hypothek[1]) oder gegen Verleihung von allerlei Ehren und Rechten[2]) Geld gegeben, ausserdem 10% Zins, Verpfändung der Einkünfte, eventuell Verdoppelung der Schuld im Nichtzahlungsfalle, freie Wahl

[1]) Vgl. Aeschin. geg. Ktesiph. III 3, 104, CIG 1569 a, Athen. IX p. 508 f, Strabo XIII p. 622, CIG S. 3172, Wachsmuth, Rhein. Mus. N. F. 40 p. 287 f.

[2]) Z. B. der ἀσυλία und ἔγκτησις; CIG Septent. 4263.

des Gläubigers, wo und an welchen Gutem (auch an Privatbesitz!) er die Forderung realisieren wolle.

Angesichts solcher Bedingungen kann von einer wesentlichen Rolle des Staatskredits nicht gesprochen werden. Ich glaube nicht, dass diese Zustände richtig bezeichnet sind, wenn man mit Wachsmuth die Schuld einer „zunehmenden Untergrabung und schliesslichen Vernichtung des öffentlichen Kredits“ zuschreibt. Was sich geändert hat, ist nur, dass man jetzt im Zustande vollständiger Erschöpfung auch noch zu Anleihen greifen musste, während man früher noch andere Auswege hatte. Und wenn sich jetzt, wo die hellenistischen Monarchien doch wohl einigermaassen den Zahlungsunwilligen zum Zahlen veranlassen konnten, in so schweren Bedingungen die Zahlungsunfähigkeit des Staates ausdrückt, so hätte früher die Zahlungsunwilligkeit und die Unmöglichkeit des Zahlungszwanges wahrscheinlich zu ebenso harten Bedingungen geführt.

Ausserordentlich bezeichnend dafür, wie sehr diese Zustände vom Wesen der Polis, ihrer Kleinheit, Unbeständigkeit abhängen, ist ein Dekret aus Milet, durch welches die Milesier ihre Bürger zur Gewährung einer Anleihe von 3000 Drachmen (!) zu bewegen hofften. Da ist zu lesen: Wenn ein Bürger sich bereit finde, diese Summe vorzuschiessen, so solle man: *μήτε ἀνατάκτῃ ἀφαίρεσιν ποιήσασθαι — ὡς δεῖ μὴ ἐξαιρεῖσθαι ἢ ἔλασσον λαμβάνειν τοῦς δεδωκότας τοῦ ὡμολογημένου καὶ καταχεχωρισμένου ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ προθῇ ἢ ἐπιψηφίσῃ ἢ ὑπογραμματεὺς ἀναγνῷ ἢ γραμματεὺς ἀναγράφῃ, τά τε γραφέντα ἄχυρα εἶναι καὶ ὀφείλειν ἕκαστον τῶν αἰτίων στατῆρας χιλίους καὶ εἶναι ἄτιμον ἕως ἂν ἐκτείσῃ καὶ μηθὲν ἧσσον ἐξαιρεῖσθαι τὸ τεταγμένον ὑπὸ τῶν μετὰ ταῦτα γενομένων ἀνατάκτων κτλ*[1]).

Alle Möglichkeiten, durch welche eine biegsame Gesetzgebung sich um die Zahlungspflicht herumschleichen könnte, werden im voraus mit den härtesten Strafen belegt. Gleich-

[1]) Die Inschrift ist noch nicht publiziert. Erwähnt ist sie im vierten vorläufigen Bericht der Sitz. Ber. Akad. Berl. 1905 S. 544 N. 7 b. Den Einblick in das Material verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. A. Rehm.

falls auf den öffentlichen Kredit basiert sind die Erscheinungen der Münzpolitik.

Geld und Münzwesen.

Die Mehrzahl[1]) der griechischen Staaten prägte Münzen, deren Metallwert unter dem Nennwert stand, was bei der Knappheit des Edelmetalls sehr nahe lag. Die Münze wird durch ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel für Steuern, schon bestehende Schulden etc. über dem Metallwert gehalten, da ja diese Münze nur bestimmt war, innerhalb eines kleinen und geschlossenen Kreises zu laufen. Dies Verfahren hat so lange nichts Schlimmes an sich, als die allgemeine Verwendbarkeit dieser Münze nicht dadurch gemindert wird, dass die heimische Wirtschaft durch Güteraustausch mit anderen Wirtschaften verflochten ist. Als interlokales Zahlungsmittel konnte nur vollwertige Münze verwendet werden, und der Besitzer der verschlechterten Münze ist in dem Grade geschädigt, als er mit seinen Einkaufsbedürfnissen direkt oder indirekt auf das Ausland angewiesen ist. Aber bei der Geringfügigkeit, in der das in den meisten griechischen Staaten der Fall war — nicht in Athen, weshalb man hier immer vollwertiges Geld prägte —, konnte ein Zustand von zweierlei Geld eines *κοινὸν νόμισμα τῆς Ἑλλάδος* und eines *νόμισμα ἐπιχώριον*, wie ihn Plato Ges. V 742a für seinen Gesetzesstaat vorschlägt, den wirtschaftlichen Anforderungen genügen. Dabei ist aber vorausgesetzt, dass der Staat seine Stellung als der Wertgebende nicht missbraucht. Für richtigen und unrichtigen Gebrauch von Geldsurrogaten hat die Ökonomik Beispiele; besonders lehrreich für diese Zusammenhänge ist, was von Timotheos erzählt wird. Timotheos deckt das ausgegebene Kupfergeld durch seinen Kredit, indem er den wenigen Gliedern der Kette, die es zu durchlaufen hat, die Überzeugung beibringt, dass er als das letzte Glied dieser Kette teils durch seinen Besitz an Kriegsbeute und Naturalien, teils an Silber das Kupfer zum Nennwerthe wieder einlösen könne. Die Emission beruht also auf dem Einlösungskredit des Timotheos

[1]) Die Allgemeinheit der Anwendung nicht vollwertiger Münzen ersieht man aus Demosth. geg. Timokr. p. 766, 10, Xenoph. Eink. III 2. Eine Menge solcher Münzen sind uns erhalten.

(§ 23); das Geld entspricht in dieser Richtung unseren zum Teil metallisch gedeckten einlöslichen Banknoten. Ebenso richtig ist das Verfahren der Klazomenier (§ 16), die zwanzig Talente Eisengeld für den täglichen Umlauf emittierten; deren Wert wurde gehalten durch ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, sowie durch einen festgelegten Einlösungsmodus; nämlich alle Jahre fünf Talente, den ganzen Betrag also im Laufe von vier Jahren.

Das Maass, in welchem das sizilische Wirtschaftsleben mit dem Ausland verflochten war, entscheidet darüber, wie weit Dionys durch seine Tetra- und Didrachmen die Gläubiger des Staates und der Privaten geschädigt hat. Denn diese sind es, die den Kursverlust in erster Linie zu tragen hatten.

Da ja der Staat die faktische Gewalt in Händen hat und durch keine Rücksicht auf seinen Kredit gebunden ist, kann er jederzeit auf irgend eine Weise sich die Differenz des Nennwerts zum Metallwert der umlaufenden Kreditmünzen zu eigen machen: er braucht nur zu erklären, dass die Zahlungen an den Staat in vollwertiger Münze zu leisten seien, wodurch er die anderen allein zu Schaden kommen lässt oder er kann diese Münze für ungültig erklären und zum Metallwert wieder einziehen, wie es offenbar Hippias § 4 getan hat, wenn die Geschichte wahr ist, die die Ökonomik erzählt: *τὸ νόμισμα τό ὄν Ἀθηναίοις ἀδόκιμον ἐποίησε*, d. h. er hob die gesetzliche Zahlungsgültigkeit der Münze auf, wodurch ihr Wert natürlich sofort auf Metallwert sank. Wenn die Zuverlässigkeit des Staates eine so minimale war, derartige Manipulationen überhaupt im Bereich der Möglichkeit lagen, musste die Ausgabe von nicht vollwertiger Münze freilich sofort deren Entwertung zur Folge haben. Dann ist sie nichts anderes, als eine Schädigung aller derer, die eine Zahlung in voller Münze zu beanspruchen haben, aller Gläubiger des Staates und der Privaten, eine Schuldentilgung, die ihre weiten Folgen auf die Bedingungen aller Kreditgeschäfte nicht verfehlen kann: denn in deren Erschwerung muss sich die Angst vor ähnlichen Eingriffen ausdrücken.

Die Wirkung der Kreditverhältnisse auf das Wirtschaftsleben.

In dieser lokalen Selbstherrlichkeit, Bewegungsfreiheit und Rücksichtslosigkeit, wie sie durch die Unabhängigkeit vom eigenen Kredit ermöglicht wird, liegt ein jeder Art von Güterverkehr und entwickelter Wirtschaft direkt feindliches Prinzip. Die Grundlage, auf der alles Wirtschaftsleben ruht, die Rechtsordnung, schwankt beständig. Die *χρεῶν ἀποκοπαὶ* waren keine Seltenheit. Was die Chier § 12 beschlossen, wird auch anderswo vorgekommen sein. Jene Aufhebung der Prioritätsansprüche der bisherigen Hypotheken zu gunsten der neu aufzunehmenden, die Abydos (§ 18) für seine Grundbesitzer verfügte, musste mindestens, wenn das Gesetz nicht überhaupt seinen Zweck verfehlte, zur Folge haben, dass die Bedingungen aller Kreditgeschäfte künftighin noch weit schlechter wurden als bisher. Für den Augenblick mag es ja geholfen haben, und dass man nicht in der Lage war, auf später Rücksicht zu nehmen, ist bezeichnend für die Wirtschaftspolitik solch kleiner Städte, die von der Hand in den Mund zu leben gezwungen waren. Durch dieses Schwanken der Grundlagen des Verkehrs werden namentlich alle die Geschäfte, die weite Kombination, langen Kredit benötigen, unmöglich gemacht, alles Wirtschaftsleben in engen Kreisen und kurzen Sichten festgehalten, zu einem Spiel des Zufalls, einem unsicheren Lavieren, einem Tappen im Dunkeln gemacht[1]). Es ist kein Zweifel, dass die interlokale Gerichtsbarkeit noch weit schlechter und unzulänglicher war, als die lokale. Die härtesten Schuldgesetze konnten hier nicht helfen. Bei der Unsicherheit des Verkehrs, dem Mangel einer Post, musste es sehr leicht sein, sich Zahlungen wenigstens auf lange Zeit hinaus zu entziehen, für die dann, wenn der internationale Rechtsweg versagte, nur Repressalien und Kaperrechte übrig blieben[2]); deren Unzulänglichkeit liegt auf der Hand. Charakteristisch für diese ganze Färbung des Güterverkehrs ist das Verfahren der Kalchedonier, die alle Kaper-

---

[1]) cf. Demosth. Phorm. 44.

[2]) Auch die Renaissance vermochte diese Probleme nicht anders zu lösen: Pöhlmann, Wirtschaftspolitik der florent. Renaissance. S. 134.

rechte von Privaten und Metöken übernahmen und durch Ausraubung der nach dem Pontos fahrenden Schiffe realisierten. Was sie dabei ungerechterweise kaperten, vergüteten sie erst nach einiger Zeit aus ihren Einkünften.

Unter diesen Umständen ist die Vorstellung eines interlokalen Geld- und Kreditverkehrs im modernen Sinne sicherlich nicht zulässig. Die direkten Zeugnisse sind so dürftig, dass wir nicht umhin können, aus dem ganzen auf einzelnes zu schliessen. Man hat in der Freude über gewisse äussere Analogien allzu schnell verallgemeinert und aus den grossen Tempeln internationale Depositenbanken machen wollen. Das ist ebenso übertrieben, wie die Vorstellung von Girokonto und Checkverkehr, die Becker im Charikles entwickelt. Das alles war weit umständlicher. Man lese, was Isokrates Trap. 35 und Xenophon Eink. III 2 ausführt. Im wesentlichen war Metall das einzige interlokale Zahlungsmittel. Innerhalb der Städte, namentlich der industriell entwickelten, mag in den kurzen Jahrzehnten wirtschaftlicher Blüte und sozialer Ruhe immerhin ein entwickelteres Kreditwesen bestanden haben. Und doch wird man, wenn Aristophans von den Einlagen der Bürger bei den Trapeziten spricht, gut tun, dem nicht allzu grosse Wichtigkeit und Ausdehnung zuzuschreiben. Die Hauptform des Kredits war sicherlich der Kredit gegen hypothekarische Grundlage.

Eine eingehendere Darlegung der gesamten Kreditverhältnisse auf Grund der verstreuten, zum Teil sehr ungenügend erklärten Zeugnisse an dieser Stelle zu geben, ist nicht möglich, trotzdem es nötig wäre. Sie würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus führen. Doch scheint mir aus den Zeugnissen zweierlei mit Sicherheit hervorzugehen: einmal, dass das Wirtschaftsleben längst jenen Grad der Verflechtung und Entwicklung erreicht hatte, der nach einem geordneten Kreditwesen, nach Produktionskredit und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verlangt, und zweitens, dass die Anfänge dieses Kreditwesen zwar vorlagen, gewiss aber nicht derjenige Grad von Ausbildung, der erforderlich gewesen wäre, um den tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu ge-

nügen; und dass da eine Änderung und ein Fortschritt nicht eintreten konnte, solange die staatliche Organisation von Hellas dies System kleiner und kleinster, ewig schwankender, streitender, im Innern revolutionierter Staaten blieb, das nun einmal nicht dazu imstande sein konnte eine festgefügte, allgemeine, sichere Rechts- und Verkehrsordnung zu schaffen. Als aber das alte Staatssystem zerbrach und mit den hellenistischen Monarchien wenigstens die politischen Bedingungen einer interlokalen Wirtschaft gegeben waren, hatten die mächtigen Impulse, die einst für die Erweiterung des Kreislaufes von Produktion und Konsumtion wirkten, bereits begonnen, schwächer zu werden.

Steuern. Wir haben gesehen, wie die Verminderung der Aktiva nur eine zeitlang die ausserordentlichen Geldbedürfnisse des Staates decken konnte, kommerzielle Unternehmungen vom Zufall abhängig waren, der Staatskredit mit ungünstigen Bedingungen verbunden und wenig entwickelt war. So bleibt für alle Fälle, wo diese Mittel versagen, als einzige Rettung für den Staat die Steuern und Abgaben der heimischen Privatwirtschaften. Und für die grosse Mehrzahl der Fälle ausserordentlichen Geldbedarfs konnte die Beantwortung der Frage: Steuern oder Anleihen, die heutzutage den Kammern gestellt wird, gar nicht in Zweifel stehen. Eigentlich sind Steuern ihrer Natur nach als kleine, regelmässige, festliegende Abgaben von Vermögensteilen, sei es auf direktem oder indirektem Wege eingetrieben, keineswegs dazu geeignet, für ausserordentliche und plötzliche Bedürfnisse des Staates aufzukommen; da aber der Kredit diese seine Aufgabe in der Antike nicht erfüllen konnte, fiel auch sie den Steuern zu. Dieser Zustand muss eine ganz bestimmte ungünstige Wirkung auf die Wirtschaft ausüben. Wo derartige Bedürfnisse durch Anleihen gedeckt werden, wird unbeschäftigtes, Verwertung suchendes Kapital dazu verwendet, wo aber mit einem Male zwangsweise, oft in sehr hohen Sätzen, ob unter dem Namen Steuer oder Anleihe, eine Abgabe eingetrieben wird, wird kein Unterschied zwischen produktivem und freiem, für die Wirtschaft wichtigem oder nebensächlichem Besitz gemacht. Das muss

namentlich dann sehr unwirtschaftlich wirken, wenn das private Kreditwesen nicht die nötige Vollkommenheit und Beweglichkeit aufweist, um die Zahlung sofort auf freies Kapital abzuwälzen und dem produktiven seinen Wirkungskreis zu lassen. Zu sehen, bis zu welchem Grade das Kreditwesen diese Aufgabe erfüllen konnte, sind wir nicht imstande. Sicher aber haben diese ausserordentlichen Steuern oft hart genug in die Kombination und Wirtschaftsführung des Steuerzahlers eingegriffen. Denn die Summen, deren man bedurfte, waren sehr hoch: man kennt die hohen *εἰσφοραὶ* von Athen und was die Ökonomik von Kypselos und Aristoteles selbst analog von Dionysios erzählt, sie hätten in 10 bezw. 5 Jahren das ganze Vermögen der Bürger als Steuer eingezogen, ist zwar Anekdote und übertrieben, aber doch aus verwunderlich hohen Steuersätzen entstanden. Und so lange Staat und Bürger eins war, zahlte man diese Steuer oder Zwangsanleihe wie etwas Selbstverständliches, in der Überzeugung, nur durch die Rettung des Staates selbst gerettet zu werden. Als aber diese Solidarität der Interessen verschwand, als der Zweck, zu dem der Staat das Privatvermögen seiner Bürger in Anspruch nahm, nicht mehr auch in derem Sinne war, musste der in seinem Besitz bedrohte Bürger Mittel und Wege suchen, sich oder sein Vermögen dieser Gefahr zu entziehen. Dann setzt jener Kampf zwischen Staat und Individuum um den Besitz ein, Verheimlichung des Reichtums, Thesaurierung, Anlegung im Ausland auf der einen Seite, auf der anderen alle möglichen Listen, den Gläubiger im Momente des Vertrauens zu überfallen, durch scheinbare Rückzahlung ihn in Sicherheit zu wiegen, durch allerlei Hinterlist ihn zur Offenbarung seines Vermögens zu veranlassen u. s. f. Es bildet sich eine sytematische Erpressungskunst aus, und die grössten Künstler auf diesem Gebiete wie Alkibiades, Timotheos, Mausollos erregen die Bewunderung der Zeitgenossen. Dionysius[1]) verkauft seinen Hausrat an seine Bürger, um ihre Angabe, sie hätten kein Geld, hinfällig zu machen, Charidemos[2]) veranlasst

[1]) II. 20. — [2]) II. 30.

die Leute, all ihr mobiles Gut der Sicherheit halber in eine andere Stadt zu bringen, um es so den Verstecken zu entziehen und selbst rauben zu können. Auf der einen Seite also eine Staatsgewalt, die, um nur sich selbst zu retten und die kurze Zeit des Machtgenusses voll auszupressen, sowohl übermässige Anstrengungen machen als zu deren Leistung übermässige Forderungen stellen muss, im Besitze der Allmacht vor keiner Gewaltat zurückschreckt, — auf der anderen Seite ein geängstetes Bürgertum, dem nicht Vermehrung, sondern blosse Erhaltung seines Besitzes Gewinn scheint. Uns gehen hier nicht die einzelnen, oft witzigen, oft plumpen Formen dieses Kampfes, sondern die Folgen an, die dies finanzpolitische Verfahren auf das Wirtschaftsleben ausüben musste. Die handgreiflichsten Folgen sind einerseits, wie schon erwähnt, dass das Kapital der Produktion entzogen wird, andererseits, dass es immer grössere Neigung annimmt, sich in Grund und Boden zu investieren, der relativen Sicherheit dieses Produktionsmittels wegen. So wirken diese Gewalteingriffe mit bei der verhängnisvollen Entwicklung, deren Endpunkt die Vereinigung des gesamten Grund und Bodens in der Hand weniger Kapitalisten ist.

Über die ordentlichen Steuern erfahren wir in der Ökonomik nicht viel mehr, als dass man so ziemlich in beliebig hohen Sätzen alles besteuerte, was sich nur immer besteuern liess. Da hören wir von Verkehrssteuern aller Art, die ja auch im ersten Kapitel der Ökonomik eine eigene Rubrik der städtischen Einkünfte bilden: Kauf- und Verkaufssteuern, Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitzöllen. Ausserdem Geburt-, Todes- und Lebenssteuern, Gewerbesteuern in Höhe von 10 % und $33^1/_3$ %, Steuern für Befreiung von Diensten, Aufwandsteuern verschiedener Art.

Krieg und Raub. Für hellenische Staaten aber gab es noch eine vierte und antiker Anschauung nach vornehmste Gruppe von Einkünften, die heutzutage, da die Organisation der Welt in wenigen Grossstaaten sie unmöglich macht, nur noch in unzivilisierten Erdteilen ein Gebiet der Finanzwirtschaft ausmacht: Krieg und Raub. Es gehörte zum besonderen Lebenswillen der

Polis, von den Arbeitserträgen anderer zu leben; aus diesem Trieb war sie entstanden: er ging nicht unter, als die Möglichkeiten, ihm nachzugehen, sich verringerten. In einer Bauinschrift bei Cauer Delectus I 117 wird gleich im Voraus im Falle einer Beschädigung die Wiederherstellung des Baues aus dem Ertrag der Kriegsbeute festgesetzt. In Arist. Westp. 705ff. ist der Vorschlag, Athens Bürger den Bundesgenossen zu solenner Ernährung zu übergeben, der wirksamste Punkt von Bdelykleons Rede. Glaukon in den Memorabilien des Xenophon III 6, 7 hält es für das erste und natürlichste; *τὴν πόλιν ἀπὸ τῶν πολεμίων πλουτίζειν.* Das antike Kriegsrecht verschaffte ja dem Sieger allen Besitz des Besiegten, und die Entwicklung des Finanzwesens lässt erraten, dass man in steigendem Masse darauf angewiesen war, von diesem Kriegsrecht Gebrauch zu machen; und je schwieriger die Existenzbedingungen der Staaten wurden, desto mehr nahmen alle Kriege den Charakter von Raubkriegen an. Auch in den Kriegen Athens nach 400 war dieser Gesichtspunkt nicht der nebensächlichste. Schon der Zug des Miltiades nach Paros ist ein Raubzug. Im Kriege vergewaltigt man nicht nur den Handel des Gegners, sondern auch den der Neutralen. Die athenischen Feldherrn am Hellespont kaperten, was sie erreichen konnten und liessen die Schiffe nur gegen die Erlegung einer gewissen Summe weiter fahren. Allerorts — namentlich in den Jahrhunderten vor und nach der wirtschaftlichen Blüte — mag es kleine abgelegene Staaten genug gegeben haben, die nichts als organisierte Räuberbanden waren.[1]) Die Ökonomik erwähnt mancherlei davon: Getreideschiffe werden geplündert, die Kalchedonier rauben unter dem Vorwand von Kaper-

[1]) Das wird am besten aus der Reaktion dagegen klar. Ich glaube, dass Szanto in dem Artikel Asylie bei Pauly-Wissowa keineswegs die Zustände richtig beschreibt, wenn er der Verleihung der Asylie meistens eine rein formelle Bedeutung zumisst. Bei Verträgen wie IG Ins. Mar. Aeg. III 254 oder CIA I 41, II 46, 144 trifft das keineswegs zu. Vgl. IGA I 322, wo zu lesen ist, es unterliege keiner Strafe, wenn man fremdes Gut auf dem Meere raubt: τὰ ξενικὰ ἐ θαλάσσας ἄγειν ἄσυλον.

rechten die in den Pontos fahrenden Schiffe aus. Wie man dem eroberten Gebiete alles Verborgene zu entlocken sucht, erfahren wir aus dem Vorgehen des Mentor gegen das Gebiet des Hermias, aus dem des Dionys gegen Rhegion. Dass Dionys damals die Rheginer gegen Zahlung einer Mine freiliess (vgl. Interpr. § 20, 6), ist sicher bloss aus wirtschaftlichen Gründen geschehen: Beloch[1]) sieht darin den Beginn einer humaneren Moral! — Dionys fuhr nach Etrurien, um den Tempel der Leukothea auszurauben; der Ertrag war nach Polyaen ca. 3000, nach Diodor 500 Talente.

Der Raub ist nur ein einziges Glied in der Ursachenkette des wirtschaftlichen Niedergangs; aber an ihm kommen Ursache und Wirkung am deutlichsten zur Anschauung: die Kleinstaaterei war eben nicht imstande, geordnete Verhältnisse zu schaffen. Daher Störung allen Verkehrs, Unsicherheit des Handels, kolossale Verluste an Nationalreichtum, alles wirtschaftliche Leben auf enge Kreise beschränkt und aus den Bahnen seiner natürlichen Entwicklung gerissen.

Resultat. Alles das sind nur Symptome. Symptome zu koordinieren ist kein Ziel einer geschichtlichen Untersuchung. Schon bei ihrer Besprechung zeigte sich die Notwendigkeit zu begründen und den Zusammenhang des Einzelnen zu finden. Und wenn den Zusammenhang festzulegen ein vergebliches Bemühen ist, so sollen wenigstens Bedingtheiten umrissen werden. Was hier erzählt wurde, ist, so verschiedenartig es scheint, Ausdruck eines Wirtschaftszustandes. Diese ökonomische Tyrannis ist einerseits das Resultat einer bestimmten Staatsform, eines bestimmten Staatsgedankens, andererseits das Ergebnis bestimmter Grundimpulse des Wirtschaftslebens: im ganzen also eine Phase des grossen Kampfes zwischen der Staatsform und den Entwicklungstendenzen des wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung dieses Kampfes ist das Ziel einer griechischen Wirtschaftsgeschichte. Dieses Ziel ist heute unerreichbar. Wenn es trotzdem unternommen wird, den Zusammenhang der Details zu geben, die Genesis der geschilderten Zustände

[1]) Vgl. Beloch griech. Gesch. II p. 442 Anm. 1.

zu skizzieren, so kann der Wert dieses problematischen Versuchs einzig und allein in den Problemen liegen, die er stellt, und den Widersprüchen, die er erweckt.

Die Genesis der ökonomischen Tyrannis.

Jede geschichtliche Entwicklung ist ein Kampf zwischen den alten Formen, die die erstarrten Lebensprinzipien einer längst entschwundenen Zeit bedeuten, und den neuen lebendigen Kräften, die ein neuer Lebensimpuls erzeugt und mächtig vorwärts treibt. Die neuen Impulse zersprengen schliesslich die alten Formen, innerhalb deren sie entstanden und gewachsen sind, und erheben ihre eigenen an Stelle jener zum Gesetz: der ewige Kampf des Werdenden mit dem Gewordenen.

Entwicklung begreifen heisst die Kämpfer verstehen, die alten Lebenstendenzen, die Gesetze, in denen sie erstarrt, ihre Kräfte und Machtmittel und die neuen, wie sie in jenen Formen haben entstehen, wachsen, siegen oder unterdrückt werden können.

Das Wesen der Polis.

Die Staaten- und Rechtsordnung, die die griechische Vorzeit sich als ihre Lebensform geschaffen und befestigt hatte, ist die Polis. Sie ist die Form des gesamten — auch des wirtschaftlichen — Lebens. Was entsteht, entsteht durch sie und innerhalb ihrer Grenzen. Das Wesen ihrer Form, ihre Dehnbarkeit auf der einen, ihre Sprödigkeit auf der anderen Seite ist die Grundlage der Entwicklung, der mächtigste ihrer Faktoren. Jede Form und jede Organisation hat eine bestimmte innere Gesetzmässigkeit. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens ist an diese Form und ihre innere Gesetzmässigkeit gebunden: so wird das Verständnis dieser Gesetzmässigkeit das erste Erfordernis. Die Zustände, deren Genesis zu skizzieren sind, gehören der Zeit an, da die Polis ihren Todeskampf litt. Trotzdem muss diese Skizze mit dem Wesen der Polis beginnen. Da dies Wesen der Niederschlag der Lebensbedingungen der Zeit war, in der die Polis entstanden, wird es am leichtesten genetisch erklärt. Doch kann nur, was auf das wirtschaftliche Bezug hat, kurz skizziert werden.

Ein Gewaltzustand sondergleichen, wo einer nur durch die Vernichtung des andern leben konnte und infolge der Übervölkerung[1]) untergehen und in die Ferne gesprengt werden musste, was zuviel war, ein bellum omnium contra omnes führte zur Bildung neuer, über die Sippe hinausführender staatlicher Körper, starker Machtzentren, die imstande waren, den Geschlechtern nicht nur Schutz, sondern auch die Möglichkeit zu gewähren, schwächere zu vernichten, auszurauben oder in Knechtschaft zu halten. Körperschaften, die sich in solchen Zuständen durchsetzen müssen, bedürfen eines unbeschränkten Absolutismus der Staatsgewalt. Da man nur mit aller Anstrengung sich behaupten kann, muss der einzelne sein ganzes Wollen der Staatsidee opfern. Daher bleibt jene Idee der Allmacht, die die Polis in der Familiengenossenschaft, wo das Familienhaupt alleiniges und allmächtiges Wirtschaftssubjekt[2]) ist, vorfand, ein diesem Staate immanentes Prinzip. In denjenigen Staaten, die als Herrscherkasten siegreicher Stämme eine weit zahlreichere Schar Unterworfener dauernd zu knechten gezwungen sind, wie Sparta, ist die Zentralisierung noch vollständiger, die Allmacht womöglich noch absoluter. Da der Staat einzige Lebensmöglichkeit ist, ist der Glaube an seine Allmacht unbeschränkt. Daher die der Antike eigene Idee vom Staate, der früher ist als jedes Einzelwesen, vom Staate als Quelle und Lösung alles Individuellen, vom Staate, der alles vermag und alles verschuldet. So ist der Staat schon seiner Idee nach Träger des Wirtschaftsleben und erstes handelndes Wirtschaftssubjekt. Seine Aktionsfähigkeit den eigenen Bürgern gegenüber ist der Idee nach unbeschränkt: dem Staate gegenüber ist das Individuum rechtslos und auch in wirtschaftlichen Dingen ohne Bewegungsfreiheit. Die Polis duldet keine ihren Interessen entgegenstehende Aktion des einzelnen, und hat Kraft ihrer Allmacht es nicht nötig, sie zu dulden. In dieser Hinsicht bedeutet also diese Allmacht eine gewisse Elastizität und Beweglichkeit des Staates seinen Auf-

---

[1]) Strabo VIII 7, 5 p. 386.

[2]) Fustel de Coulanges la cité antique S. 99. Bücher, Entstehung S. 62 I. Aristot. Polit. I. 125b 20: μοναρχεῖται πᾶς οἶκος.

gaben gegenüber. Dem Gewaltzustand, dem dieser Staat entsprang, entspricht es, wenn er nicht den Schutz ruhiger Bürgerarbeit, sondern die Möglichkeit, durch Knechtung und Raub vom Ertrage fremder Arbeit in Musse zu leben, erreichen will.[1]) Dies ist der eigentliche Lebenswille der Polis. Und auch da, wo an Stelle der alten Geschlechter das arbeitende Proletariat zur Herrschaft gelangt ist, übernimmt die neue Gesellschaft die Lebensidee der alten. Der antike Staat ist nicht ein Schutzvertrag aus Selbsterhaltungstrieb, sondern ein Zusammenschluss zur Unterdrückung der anderen, zum mächtig und gross werden, und jeder dieser tausend Staaten hat den Ehrgeiz, über alle anderen zu herrschen. Dieser Entwicklungsstufe entspricht die Moral, die Tacitus wie folgt charakterisiert: Pigrum et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare. Was sich dann in der Weiterentwickelung ändert, ist einzig und allein, dass die Körperschaften, die den Raub ermöglichen, immer grösser und mächtiger werden müssen, da sich alles zu Schutz und Abwehr zusammenschliesst, und die Formen des Raubes in dem Masse, als Verkehr und Austausch zur Sicherheit nötigen, verstecktere werden und die Möglichkeiten sich verringern müssen; und wenn man dann von dem alten Lebenswillen lassen musste, tat man es wider Willen und zögernd.

Ein anderes Prinzip dieser Herrscherstellung ist die Homogenität[2]) der herrschenden Gesellschaft und die Parallelität ihrer Interessen. Plato, Staat IV 422 *E* will die in Klassen zerfallene Polis gar nicht mehr Polis nennen: *ἡ τῶν πενήτων — τῶν πλουσίων πόλις.*[3]) Gerade mit dieser Homogenität tritt der wirtschaftliche Fortschritt in schärfsten Gegensatz, einmal weil er Klassen schafft, und zweitens weil er die Parallelität der Interessen zerstört, in dem Individuum eine eigene vom Staate losgelöste und ihm feindliche Interessen-

---

[1]) Aristoteles Politik IV 5 1326 b 30 die Polis muss sein: πλήθει δὲ καὶ μεγέθει τοιαύτη ὥστε δύνασθαι τοὺς οἰκοῦντας ζῆν σχολάζοντας ἐλευθερίως ἅμα καὶ σωφρόνως.

[2]) Kaerst., Hell. Zeit I 61.

[3]) cf. Aristot., Polit. I 1255 b 18.

welt entstehen lässt. Und alle diese kleinen Körper sind in sich vollkommen abgeschlossen: niemand kann Bürgerrecht gewinnen und Teil haben am Staate, wenn ihm nicht seine Geburt das Recht dazu verleiht, und niemand kann Haus- und Grundbesitz erwerben im Stadtgebiet ausser der Bürger: nur er hat die *ἔγκτησις οἰκίας καὶ γῆς*. Nur aus sich selbst kann der kleine Kreis der Bürger sich erweitern, und auch so nur bis zu einer gewissen Grenze, wenn das Wesen der Polis gewahrt bleiben soll. Denn auch eine relative Kleinheit ist diesem Staate notwendig eigen. Darüber sagt Aristoteles, Politik IV 1326 b: *ἡ δὲ ἐκ πολλῶν ἄγαν πόλις — πολιτείαν γὰρ οὐ ῥᾴδιον ὑπάρχειν· τίς γὰρ στρατηγὸς τοῦ λίαν ὑπερβάλλοντος πλήθους ἢ τίς κῆρυξ μὴ στεντόρειος κτλ*, und weiter: *τοῦτ' οὐκ ἔστιν ὥσπερ εἴπομεν ἀόριστον· τίς δ' ἔστιν ὁ τῆς ὑπερβολῆς ὅρος, ἐκ τῶν ἔργων ἰδεῖν ῥᾴδιον· εἰσὶ γὰρ αἱ πράξεις τῆς πόλεως τῶν μὲν ἀρχόντων, τῶν δ' ἀρχομένων, ἄρχοντος ἐπίταξις καὶ κρίσις ἔργον πρὸς δὲ τὸ κρίνειν καὶ πρὸς τὸ τὰς ἀρχὰς διανέμειν κατ' ἀξίαν ἀναγκαῖον γνωρίζειν ἀλλήλους ποῖοί τινές εἰσιν κτλ.* Zeile 20: in einer zu grossen Stadt: *ἔτι δὲ ξένοις καὶ μετοίκοις ῥᾴδιον μεταλαμβάνειν τῆς πολιτείας· οὐ γὰρ χαλεπὸν τὸ λανθάνειν διὰ τὴν ὑπερβολὴν τοῦ πλήθους.*

Der wirtschaftliche Zustand, der einem dergestalt geeigenschafteten Staatswesen entspricht, ist die Autarkie. Das ist die Geschlossenheit des wirtschaftlichen Lebens in der Stadt. Der Idee der Polis und auch dem tatsächlichen Zustand zu ihrer Entstehungszeit entspricht gewiss das konkurrenzlose Nebeneinander der geschlossenen Hauswirtschaften der Geschlechter, das allein jene vollständige Gemeinsamkeit der Interessen ermöglicht. Zum mindesten aber, soll das Wesen der Polis gewahrt bleiben, können Konsumption und Produktion im wesentlichen den Kreis der Polis nicht überschreiten. Aristoteles, Politik I 1252 b 30, sagt, die Polis erreiche ihre *φύσις* und ihr *τέλος* in der *αὐτάρκεια* und ferner: *ἡ δὲ ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις ἤδη πάσης ἔχουσα πέρας τῆς αὐταρκείας ὡς ἔπος εἰπεῖν γινομένη μὲν τοῦ ζῆν ἕνεκα, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.*[1])

[1]) Vgl. ebda. III 1281 a 35: ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία καὶ ταῖς οἰκίαις καὶ τοῖς γένεσι ζωῆς τελέας χάριν καὶ αὐτάρκους.

Das wird aus den Lebenstrieben der Polis selbst klar: wo politische Unabhängigkeit das Hauptziel ist, muss die wirtschaftliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben, denn diese ist Voraussetzung jener.[1])

Innerhalb dieser für das Wirtschaftsleben bestimmenden Formen musste sich alles neue Leben entwickeln und bewegen. Als die grosse wirtschaftliche Bewegung ihren Anfang nahm, war ganz Hellas bedeckt mit einem System solch kleiner und kleinster Körper. Überall die Tendenz zu Neubildungen, denn was immen leben und mächtig werden will, kann es nur durch den Staat seiner Heimat, und was neu gebildet wird, zeigt die gleichen Formen und Triebe, und wenn die alten Staaten wachsen, stossen sie das Zuviel ab als neuen Staat, der sich sofort emanzipiert; und jeder dieser Körper fest in sich geschlossen, sich selbst genügend, mit dem gleichen unbändigen Trieb nach Unabhängigkeit, Macht und Herrschaft, mit dem Willen, sich selbst die absolute und als ewig gedachte Polis um jeden Preis zu retten und gross zu machen, auf die Vernichtung des Nachbarn angewiesen, aber ohne imstande zu sein, sich die Unterworfenen wirklich homogen zu verschmelzen und anzugliedern. Über diesem Staate keine Obergewalt, keine gemeinsamen Gesetze, ausserhalb im wesentlichen kein Recht, keine Religion.[2]) So ist ein Gefüge von innerlich festen und starren Formen auf den Nacken der Zukunft gelegt, das weder erweitert noch verändert werden kann, sondern zerbrochen werden muss, eben weil eine Lebensenergie von Jahrhunderten hier aufgespeichert ist und sich d i e s e Form als ihre einzige Lebensrettung geschaffen, d e r e n Daseinsbedingungen in die tiefsten Tiefen alles religiösen und moralischen Empfindens der Menschen verankert und diese selbst durch materielle und geistige Bedürfnisse unentrinnbar an diese Form festgekettet hat.

Die wirtschaftlichen Grundlagen ändern sich. Eine neue Bewegung entsteht, die in ihrem Verlaufe in Gegensatz und

---

[1]) Vgl. Pöhlmann, Kommun. und Sozial. II S. 95.

[2]) Aesch. Emn. 858. Eurip. Jon 1044, 1334. Fustel l. c. 226 ff. Plutarch. Ages. 23. Aristot. I 1253 a: ἡ δὲ δικαιοσύνη πολιτικόν.

Kampf zu den alten Lebensformen treten muss. Der ungeheure Bevölkerungszuwachs der griechischen Nation hatte zuerst zur intensiveren Verwertung des heimischen Bodens, dann teils zur Tötung des überschüssigen Nachwuchses, teils zur Abstossung in die Fremde geführt. Es kam zu jener riesigen Expansion nach Westen und Osten, über die Gestade des Mittelmeeres hin, derzufolge die Hellenen an die Stelle der Phönikier traten, den gesamten Reichtum an Rohmaterialien der Mittelmeerländer nebst der Aufgabe übernahmen, für alles zu sorgen, was die Hinterländen jener Kolonien an fremden Erzeugnissen bedurften. Der Handel, der auch in primitiven Zuständen schon seine Rolle spielte, erlangte erst dann seine eigentliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Erschliessung der Kolonialhinterländer brachte einerseits ein billiges Angebot von Lebensmitteln und Rohmaterial, andererseits eine grosse Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen mit sich. Man war nicht mehr gezwungen, unter schlechten Bedingungen den eigenen Lebensbedarf zu fabrizieren. Der interlokale Güteraustausch, der für Spezialartikel immer bestanden hatte, beginnt sich auf die Waren des täglichen Bedarfes zu erstrecken. Die geographische Differenziertheit der Bodenbeschaffenheit, die dem griechischen Wirtschaftsgebiet eigen ist, macht sich in gleicher Richtung geltend. Diese Entwicklung bedeutet eine Tendenz zur Erweiterung des Kreises von Konsumption und Produktion.

Welchen Umfang freilich diese interlokale Produktionsteilung tatsächlich erreichte, ist schwer zu sagen. Die Meinungen darüber gehen sehr weit auseinander. Von der einen Seite wird die Oikenwirtschaft behauptet, von der anderen dem Handel schon zu primitiven Zeiten eine sehr grosse Rolle zugeschrieben (vgl. Excurs). Wenn hier von Handel und Produktionsteilung die Rede ist, so ist allein die Produktion des täglichen Lebensbedarfs gemeint, die das wesentliche ist. Jener Handel, der schon in primitiven Zeiten eine grosse Rolle spielte (Ed. Meyer, wirtsch. Enth. d. Alt. p. 7), erstreckte sich auf Spezialartikel, z. B. Salz und Metalle, Luxusgegenstände, deren Produktion stets eine lokale war und

auch sein konnte, da ihre Erzeugnisse entbehrlich waren. Die Produktionsteilung der Lebensbedürfnisse aber entstand im Rahmen der Stadt und war im wesentlichen an die Stadt gebunden. Im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung von 700 an, die eben in ihren Triebfedern skizziert wurde, griff der Kreis von Konsumption und Produktion auch des notwendigen Massenbedarfs über den Rahmen der Polis hinaus. Und erst damit treten die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in jenen Gegensatz zu Wesen und Lebensbedingungen der Staatsform, von dem hier die Rede ist. Die genaue Bestimmung des Grads dieser Produktionsteilung ist auf Grund des vorhandenen Materials unmöglich. Dass sie bestanden und stark genug war, um ein mächtiger Faktor auch des politischen Lebens zu werden, wird trotz Bücher allen klar sein, die wissen, wie undenkbar die kulturelle und geistige Entwicklung des hellenischen Menschen ohne jenes Streben nach unbegrenztem Gewinn jene spezifisch kaufmännische Moral ist, die nun einmal auch jenem Grade der Stadtwirtschaft, den Bücher Athen zugestehen will, auf der Stufe der Kundenproduktion nicht entstehen kann.[1]) Von den überlieferten Tatsachen nur einige Belege: Tausende von attischen Vasen des sechsten Jahrhunderts sind in Etrurien erhalten und auf uns gekommen. Wie viele werden exportiert worden sein? Xenophon erzählt, dass die meisten Megarer hauptsächlich von der Fabrikation e i n e s Kleidungsstückes lebten.[2])

Besser unterrichtet sind wir über den für diese Untersuchungen wichtigeren Punkt des ausländischen Getreidebedarfs. Attica braucht nach einer Angabe des Demosthenes ca. 1000000[3]) Medimnen jährlich. Schon zu Solons Zeit muss die heimische Produktion nur mehr knapp ausgereicht haben, da Solon ein Ausfuhrverbot[4]) erliess; und der Pelo-

[1]) Vgl. Excurs.

[2]) Xen. Mem. II 7: Μεγαρέων οἱ πλεῖστοι ἀπὸ ἐξωμιδοποιίας διατρέφονται.

[3]) Siehe Boeckh I[3] p. 100.

[4]) Plut. Sol. 24.

ponnes bezog schon um 480 pontisches Getreide.[1]) Ebenso ist es anderswo.[2])

Das alles bedeutet, dass die Antarkie der Polis verloren geht. Die Kleinheit dieses Staates erleichtert das: Aristoteles Pol. IV 1326 b meint, dass eine grössere Stadt sich leichter genüge, als eine kleine. Und Quirand: la Main d'Oeuvre Industrielle, S. 72 sagt sehr richtig: L'exiquité des cités helléniques les condamnait toutes à être tributaires de l'étranger, d'abord parce qu'elles trouvaient rarement sur leurs territoires une quantité suffisante de matières à élaborer, et en outre parce qu'elles consommaient en général beaucoup moins qu'elles ne fabriquaient.

Wie wird sich dazu der Staat stellen? Wird er eine Möglichkeit finden, seine Formen der neuen Bewegung anzupassen oder wird er gezwungen sein durch Gewaltmittel die Entwicklung aus ihren natürlichen Bahnen zu werfen, um sich selbst zu erhalten. Formen sind Organismen und verteidigen sich wie diese. Der innerste Lebenstrieb dieser Staaten ist Unabhängigkeit. Aber es gibt keine politische Unabhängigkeit bei wirtschaftlicher Abhängigkeit! Die Produktionsteilung aber, die sich auf den Lebensbedarf erstreckt, bringt notwendig eine wirtschaftliche Abhängigkeit mit sich. Sollte es möglich sein, durch ein Netz von Bündnissen einen Gleichgewichtszustand zu erreichen, der, weil der eine auf den anderen angewiesen ist, die politische Abhängigkeit des einzelnen nicht notwendig mit sich bringt? Ist das unerreichbar, so gibt es nur zwei Möglichkeiten, unter denen die Polis unabhängig weiter bestehen kann: entweder möglichste Abschliessung von allem Verkehr, Wiederherausreissen der heimischen Wirtschaft aus dem Zuviel des fremden Bedarfs, oder Expansion und politische Beherrschung der Gebiete, von deren Produktion man abhängt. Wenn es

---

1) Her. VII 147, Theop. Fragm. 219, und namentlich Thuk. I 120.

2) CIA I 40. Die Allgemeinheit dieses Zustandes bezeugen Sätze wie die Platos Staat II 370 E: ἀλλὰ μὴν · ἦ δ'ἐγώ · κατοικίσαι γε αὐτὴν τὴν πόλιν εἰς τοιοῦτον τόπον, οὗ ἐπεισαγωγίμων μὴ δεήσσεται, σχεδόν τι ἀδύνατον oder Pseudoxenoph. Αθ. πολιτ: οὐ γὰρ ἐστι πόλις οὐδεμία, ἥτις οὐ δεῖται εἰσάγεσθαι τι ἢ ἐξάγεσθαι.

möglich werden soll, politische Unabhängigkeit der einzelnen Stadt und interlokale Produktionsteilung zu verbinden, so muss ein System von Bündnissen und Verkehrsverträgen geschaffen werden, das die Sicherheit des Verkehrs, die regelmässige Lieferung des Bedarfs, die Schaffung der für einen so weitverzweigten Austausch nötigen Verkehrsorganisation ermöglicht. Eine allgemeine Rechtsordnung muss als Grundlage der interlokalen Geschäftsabschlüsse entstehen. Die Anfänge dieser Rechtsordnung finden wir überall vor. Man schuf eine Art Konsuln, die *πρόξενοι*, und das Schutzrecht der Metoken. Wirtschaftlich auf einander angewiesene Staaten schlossen Handelsverträge, die *σύμβολα, συνθῆκαι* hiessen. Schon bei Hesiod erscheint Gerechtigkeit Fremden gegenüber zum Gedeihen der Stadt notwendig: Op. et dies 225:

οἱ δὲ δικὰς ξείνοισι καὶ ἐνδήμοισι διδοῦσιν
ἰθείας —
τοῖσι τέθηλε πόλις· λαοὶ δ' ἀνθεῦσιν ἐν αὐτῇ

Am lebendigsten wird diese ganze Bewegung durch die uns inschriftlich überlieferten Asylieverträge illustriert. Der Vertrag CIG 2556 zeigt deren wirtschaftlichen Charakter; interessanter noch ist ein anderer aus dem fünften Jahrhundert IGA (Röhl) 322: *τὸν ξένον μὴ ἄγειν ἐ τᾶς Χαλεΐδος τὸν Οἰανθέα μηδὲ τὸν Χαλειέα ἐ τᾶς Οἰανθίδος μηδὲ χρήματα αἴ τις συλῶ τὸν δὲ συλῶντα ἀνάτως συλῆν τὰ ξενικὰ ἐ θαλάσσας ἄγειν ἄσυλον πλὰν ἐ λιμένος τῶ κατὰ πόλιν.* Die beiden Städte verpflichten sich, Fremde oder deren Eigentum nicht aus den beiderseitigen Stadtgebieten, noch aus dem Hafen gewaltsam wegführen zu lassen[1]). Unter dem Schutz dieser Bündnisse konnte sich

[1]) So wurde der Text aufgefasst, vgl. Roehl a. a. O. Ich selbst möchte lieber τὸν ξένον als proleptisch zu τὸν Οἰανθέα, τον Χαλειέα fassen und diese als Objekt: niemand sollte im Gebiet der einen einen Bürger der anderen Stadt berauben dürfen, was an und für sich dem Sinne nach wohl wahrscheinlicher ist, allerdings weniger verkehrsfreundlich klänge. Da wir nur ein Stück des Vertrages vor uns haben, lässt sich keine Entscheidung treffen. Die Möglichkeit dieser neuen Interpretation betone ich deshalb, weil diese von zwei Städten vertragsmässig festgelegte Asylie für Fremde, verkehrs-

vorerst der Kreis von Produktion und Konsumption über die Stadt und ihr Gebiet erweitern, ohne dass dadurch die Polis in ihrer Existenz und Unabhängigkeit bedroht worden wäre. So lange es noch neue Gebiete wirtschaftlich und politisch zu erobern und zu kolonisieren gab, hatte die wirtschaftliche Expansion mehr ein Nebeneinander als ein Gegeneinander der einzelnen Städte zur Folge, und als die neuen Möglichkeiten zwar erschöpft waren, verhinderte der aus politischen Gründen erfolgte feste Zusammenschluss aller griechischen Staaten, dass die nun an ihre Grenzen gelangten Ausbreitungstriebe sich gegeneinander gewendet hätten. Hierin liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Perserkriege, dass sie durch Bündnisse die Tendenz zu interlokaler Produktionsteilung begünstigten. Unter diesen Umständen schritt die interlokale Produktionsteilung weiter vor, als die eigentliche Idee der sich selbst genügenden Polis es gestattete. In dieser Zeit wird auch der Bevölkerungszuwachs nicht mehr abgestossen: die Industrie schuf die Arbeitsgelegenheit und am Pontos und in Ägypten wuchs das Getreide, das die Überzahl nährte.

Aber nur bis zu einem gewissen Grade konnte dies Bündnissystem eine friedliche Teilung der Produktion, ein Gleichgewicht des Nebeneinanderlebens und Füreinanderarbeitens ermöglichen. Die Gründe dieser Begrenzung sind teils wirtschaftlicher, teils politischer Natur.

Das Getreide bildete den Hauptbedarf an Einfuhr; dem stand im Wesentlichen eine Ausfuhr von anderen Landesprodukten und Gewerbeerzeugnissen gegenüber. Abnehmer des einen und Lieferanten des andern sind zu einem grossen Teil für viele griechische Staaten dieselben Territorien, die Länder am Pontos, Italien, Ägypten. Es produzierte also im allgemeinen nicht der eine Staat, was der andere brauchte, sondern alle produzierten und bedurften, was jene Territorien brauchten und lieferten. Es handelt sich also nicht so sehr

---

geschichtlich sehr wichtig wäre und auch in dieser Hinsicht vielfach verwertet wurde. Vgl. Szanto in dem Artikel Asylie bei Pauly-Wissowa.

um ein gegenseitiges Bedürfen, sondern um einen Wettkampf, um die Beherrschung jener grossen wirtschaftlich wichtigen Länder, die zugleich die grössten Absatz- und Bezugsgebiete waren. So bewirkt also die wirtschaftliche Verflechtung nicht Gleichgewicht und allgemeines Friedensbedürfnis, sondern Kampf und Krieg. Die wirtschaftliche Beherrschung jener Gebiete aber wird allein möglich durch ihre politische; und die politische bringt ihrerseits mehr oder weniger auch die wirtschaftliche Herrschaft über alle jene Nachbarstaaten mit sich, die in Absatz und Bezug auf die beherrschten Territorien so sehr angewiesen sind, dass die Verbindung mit ihnen Existenznotwendigkeit für sie wird.

Diese Staaten wollen alle herrschen: der politische Zustand lässt ihnen nur die Wahl zwischen vernichten und vernichtet werden.[1]) Die wirtschaftliche Machtstellung wird politisch ausgebeutet: die politische Machtstellung wird nicht ertragen und das Resultat sind Kriege, aber keine Gleichgewichtsstellung. Das beweist die Geschichte Athens und seines Seebunds.

Noch unter Solon versuchte die athenische Wirtschaftspolitik das Versorgungsproblem durch Abschliesssung[2]) vom Ausland, künstliche Grossziehung derjenigen Produktionszweige, die dem heimischen Bedarf dienten, wie des Getreidebaues, zu lösen. Mit Themistokles beginnt eine radikale Änderung dieser Politik. Er setzte in Athen eine Unterstützung der Gewerbe, der Metöken durch;[3]) die Erträge der laurischen Bergwerke, die bisher unter die Bürger verteilt wurden, sollten zum Flottenbau verwendet, grössere Menschenmassen zur Bemannung dieser Flotte herbeigeschafft werden. Dadurch, dass Athen zuerst in grossem Stile von der Abschliessung zur Expansion überging, errang es sich die unbestrittene Seeherrschaft und das Bündnis all derer, die den Import aus den von ihm durch die Seeherrschaft beherrschten Gebieten nötig

---

[1]) cf. Thuk. VI 18 3.
[2]) Solon Plut. Kap. 24, Demosth. geg. Eubonlid. 31.
[3]) Diodor XI 43.

hatten. Bei seiner Gründung mag der Beitritt der einzelnen Staaten zum attischen Seebund freilich mehr oder weniger freiwillig gewesen sein, aber je mehr unter dem Schutz dieses Bundes die interlokale Produktionsteilung fortschreiten konnte, desto mehr war die Zugehörigkeit zum seebeherrschenden Athen durch die Verhältnisse erzwungen.[1])

Was aber war das schliessliche Resultat? Wie benutzt Athen seine Herrschaft? Die politische Entwicklung führte zu immer grösserer Abhängigkeit der Bundesgenossen, zu immer grösserer Zentralisierung der Herrschaft in Athen. Daran war nicht die Entartung der Demokratie, sondern der Zwang der Verhältnisse und die Unterworfenen ebenso wie die Unterwerfenden schuld. Denn jene, die so fest wie nur Griechen es konnten, an den spröden und selbstherrlichen Formen ihres Staates hingen, waren ebenso wenig imstande, sich einer fremden Form schmiegsam anzupassen, als diese, den engen Gesichtskreis ihres Staatsbegriffes zu erweitern und die Unterworfenen sich durch Teilnehmenlassen an den Gütern der Herrschaft zu verschmelzen. Das Hinausgehen über den Horizont des engen Raumes[2]) machte Rom schliesslich gross, das Unvermögen dazu vernichtete Athen. Und wenn Dionys von Halikarnass[3]) die Römer deshalb lobte, die Athener tadelte, so trifft er damit den Hauptunterschied der beiderseitigen Herrschaft. Der Ausdruck „attisches Reich" ist nicht zutreffend: grosse Territorien freilich, aber gemessen mit den Massen der Stadt, alles nur gesehen aus der Perspektive eines Winkels.[4]) Ebenso wenig war Athen imstande, statt rein athenischer, Wirtschaftspolitik des Reichs zu treiben. Athen benützte seine Herrschaft, um sich auf Kosten der anderen Teile des „Reichs" zur wirtschaftlichen Metropole zu machen. Durch einen Handelsvertrag, CIA II 546, verpflichtete Athen

---

1) Vgl. Pseudo-Xen. Αθ. πολ. II 2.

2) Vgl. Ratzel, Polit. Geogr. ^{2} 410.

3) II 17.

4) Wie wenig die attische Bürgerschaft den Verwaltungsaufgaben der Territorialherrschaft gewachsen war, erzählt Pseudo-Xen., Verf. d. Ath. III 6.

die Städte der Insel Keos, ihren Röthel, der der beste Griechenlands war, nur nach Athen auszuführen. Solcher Stapelzwang wird noch öfter vorgekommen sein. Ein Gesetz beschränkte die Beweglichkeit des attischen Kapitals dahin, dass niemand Geld auf ein Schiff leihen dürfe, das nicht Waren nach Athen bringe usw. Da man den Getreidehandel beherrschte, gestattete man, wenn man wollte, grossmütig den Bundesgenossen, Getreide einzuführen (CIA I 40). Zum Teil liegt es in dieser Politik mitbegründet, wenn Athen auf Kosten seiner Bundesgenossen und Feinde die wirtschaftliche Alleinherrscherin von Hellas wurde.[1] Der gleichen Konzentration des gesamten Kolonialhandels in der Hauptstadt begegnen wir in Karthago, Venedig, wie in allen Fällen, wo ein Stadtstaat in seinem Interesse regiert. Den allgemeinen Grundsatz trifft Pseudo-Xenophon *Αθ πολιτ.* II 12 *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ*, vgl. Böckh I³ 69g. Athen sperrte den Hellespont, den attischen Markt für die Megarer, die Einfuhr der Böoter, den attischen Waffenexport usw.[2] Ich habe das alles ausgeführt, um zu zeigen, wie das attische „Reich“ einerseits eine nur vorübergehende, andererseits eine nur einseitige Lösung der Probleme des panhellenischen Wirtschaftslebens hat finden können. Das Endresultat der ganzen Entwicklung ist die Reaktion gegen die attische Herrschaft und jene lange Reihe von Kriegen, die die Nation politisch und wirtschaftlich an den Rand des Verderbens brachte. Der Fall seiner Seeherrschaft stellte Athen auf eine ebenso schmale wirtschaftliche Grundlage, als sie den anderen Staaten von vornherein eignete.

So gab es für die Polis, die sich der wirtschaftlichen Entwicklung nicht anpassen konnte, nur den einen Ausweg, sie zu bekämpfen. Dieser Stufe entspricht die ökonomische Tyrannis. Gewaltmassegeln treten ein, wenn die wirtschaftliche Entwicklung in Gegensatz zu dem Wesen des Staates tritt. Das gilt für die amerikanische Kartellgesetzgebung so

[1]) Isokr. Paneg. 42, περὶ ἀντιδόσεως 208, Pseudo-Xen., Verf. d. Ath. II 7, Thuk. II 38, Xen. Hell. VII 1 4.

[2]) Vgl. Böckh I³ 68 ff.

gut, wie für die mittelalterliche Stadt. Auch in ihr wirkt die Stadt als Markt und Konzentration mächtig fördernd. Im Augenblicke aber, wo die Wirtschaft einen gewissen Grad interlokaler Ordnung erreicht hat, beginnt der Kampf. Der Stadtstaat führte diesen Kampf mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln: hier wirken die anfangs erwähnten Eigenschaften der Polis bestimmend: einerseits die unbeschränkte Allmacht, das freie Verfügungsrecht über alles Privateigentum, die Beweglichkeit des kleinen Raums, andererseits die unüberschreitbaren Grenzen der Freiheit des Handelns, die der eigene Existenzwille der Polis zieht: die Kleinheit, Abgeschlossenheit, Unabhängigkeit.

Die radikalste Lösung war eine gewaltsame Abschliessung der Stadt von allem Verkehr und seinen Folgen: Ausweisung von Fremden, Ausfuhrverbote von Getreide,[1] Einschränkung der Ansprüche des einzelnen, wie in Sparta, *νόμισμα ἐπιχώριον*, Handelsverbote für nicht Einheimische, sind die Gewaltmittel dieser Politik. Die für den einheimischen Konsum nötigen Produktionszweige müssen innerhalb des Stadtgebietes gewaltsam grossgezogen werden. Mit der Ertragsgrenze der heimischen Landwirtschaft ist auch die Grenze der Volkszahl, die zu Hause ernährt werden kann, erreicht. Deshalb muss überzähliges vernichtet werden, oder auswandern.

Für das panhellenische Wirtschaftsleben war diese Entwicklung vernichtend. Die Produktion wird in ganz falsche Bahnen geleitet, die Produktionskräfte weder des Bodens noch der Bevölkerung können voll ausgenützt werden. Aber auch vom Standpunkt der Polis aus hat die Abschliessung Schattenseiten: sie ist schuld, wenn, während die Aufgaben des Staates wachsen, seine finanziellen Kräfte auf gleicher Höhe stehen bleiben. Sparta hatte das gegenüber Athen zu empfinden. So schwächen die Staaten, die sich abschliessen, sich selbst.

---

[1]) Athen; Plut. Sol. 24, der hier durch die Worte ὃς πρῶτος ἄγων ἐστὶ τοῦτον τὸν νόμον die allgemeine Verbreitung bezeugt. Für Selymbria Oekon. § 17. Auch im Mittelalter suchte man dadurch den städtischen Konsum zu sichern: Pöhlmann, Flor. Wirtsch.-Pol. 27, 36 ff.

Zum mindesten suchte man stets durch teilweise Abschliessung oder gewaltsame Leitung von Handel und Verkehr das Wirtschaftsleben zu Gunsten der eigenen Bürgerschaft zu gestalten. Die Aufgabe der Polis als Nährmutter und Versorgerin der Bürger geht ja dahin, sie auf alle Weise in ihrer Eigenschaft als Produzenten und Konsumenten gegen alle Nichtbürger zu schützen und zu fördern. Die Art und Weise, in der das geschah, mag bei der lokalen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Interessen der Bürger überall anders gewesen sein: aber jedenfalls geschah es immer mit der gleichen Gewaltsamkeit, die jeder Stadtwirtschaft eignet. Wir würden weit mehr von solchen Zwangsmassregeln wissen, wenn nicht beinahe alles Material aus Athen flösse, dem relativ freiheitlichsten und verkehrsfreundlichsten Staate, der immer noch weitaus die weitsichtigste Wirtschaftspolitik trieb.[1]) Aber auch hier begegnen wir den radikalsten Eingriffen des Staates, z. B. in die Preisbildung, eine Regelung des Aufschlags, den die Zwischenhändler für Getreide nehmen dürfen, Gesetze gegen Aufkauf, Stapelrechte, Marktzwang, Ausfuhrverbote von sei es für den Staat, sei es für Konsum oder Produktion wichtigen Artikeln, Beschränkung des Kaufrechts von Haus- und Grundbesitz.[2]) Die Ökonomik erzählt, wie die Lampsakener alle Preise durch gesetzlichen Zwang[3]) erhöhten, die Byzantier einem Wechsler ein Bankmonopol übergaben. Wir sind zu der Annahme berechtigt, dieses habe nicht vereinzelt dagestanden.

Die Unzulänglichkeit aller Zwangsmittel stellt sich heraus, wenn der Staat auf Nahrungsmittelimport von auswärts unbedingt angewiesen ist. Diese Frage spielt überall in der politischen Theorie der Antike, in den Inschriften und der sonstigen Überlieferung die grösste Rolle: vgl. Arist. Rhet. I 4;

---

[1]) Man hatte im allgemeinen eine viel zu grosse Vorstellung von der in der Antike herrschenden wirtschaftlichen Freiheit, teils weil man die Demokratie zu sehr durch Grotes Brille sah, teils aus dem oben angeführten Grund.

[2]) cf. Arist. Αϑ. πολ. cap. 51.

[3]) Über Preiszwang im Mittelalter z. B. für Florenz Poehlmann, Flor. Wirtsch.-Polit. 22.

Xen. Mem. III 6, 7; Arist. Verfasser d. Ath. Cap. 43. Die Lösung war stets eine künstliche und meist unzulängliche: einmal durch Zwangsgesetze, wie die Athens, dass zwei Drittel des in den Piräus eingeführten Getreides doch ausgeladen werden müsse, dass man keinerlei Kapital auf ein Schiff leihen dürfe, das nicht Getreide oder andere gesetzlich bezeichnete Waren nach Athen führe,[1]) dass kein Metöke oder Bürger in eine andere Stadt Getreide importieren solle[2]); oder durch Bündnisse und Handelsverträge (vgl. Arist. Rhet. I 4, 11): *ἔτι δὲ περὶ τροφῆς πόση δαπάνη ἱκανὴ τῇ πόλει καὶ (καὶ) ποία ἡ αὐτοῦ τε γιγνομένη καὶ εἰσαγώγιμος καὶ τίνων τ᾽ ἐξαγωγῆς δέονται καὶ τίνων εἰσαγωγῆς ἵνα πρὸς τούτους καὶ συνθῆκαι καὶ συμβολαὶ γίγνωνται.* Die nun einmal in den Weltverkehr verflochtene Stadtwirtschaft konnte nicht anders handeln, wenn sie ihr Wesen nicht aufheben will. So wurde das, was nur aus dem Gesichtspunkt einer panhellenischen Volkswirtschaft hätte geregelt werden können, stets von kleinen Interessentengruppen tatsächlich geleitet. Dabei wurde dem einzelnen nur für den Augenblick geholfen, die Gesamtheit aber dauernd geschädigt. Das über die engen Kreise hinausstrebende Wirtschaftsleben wurde in diesen festgehalten. Es blieb im wesentlichen bei der alten lokalen Organisation, die die Lebensbedingung dieser Staatsform war. Und doch, wenn auch dieses Zwangssystem allen Verkehr in tausend hemmende Fesseln schlug, hätte sich das Wirtschaftsleben vielleicht auf dem Wege allmählicher Entwicklung sich ihnen entwinden können, hätte nicht die politische und soziale Fortentwicklung Griechenlands — wiederum infolge der Natur der Polis — zu Konsequenzen geführt, die diesem Zwangssystem eine ganz andere und für allen wirtschaftlichen Fortschritt schliesslich vernichtende Richtung geben mussten.

An dieser Stelle der Entwicklung kann der Einfluss des Politischen und des Sozialen nicht übergangen werden. Da

[1]) Demosth. XXXV. S. 941 geg. Lakrit.

[2]) Böckh I³ 107 Ab.

alles gegenseitig bedingt ist, gibt es im strengen Sinne keine Wirtschaftsentwicklung, sondern nur eine Entwicklung des Gesamtlebens. Soll die Skizze nicht gänzlich verzeichnet werden, so müssen die Endergebnisse der politischen wie der sozialen Entwicklung, soweit sie für die Genesis der ökonomischen Tyrannis in Betracht kommen, erwähnt werden. Beide Bewegungen sind in ihren Richtungen der wirtschaftlichen parallel. Auch das politische und das soziale Leben entwachsen den Kreisen der Polis. Die politische Entwicklung brachte die Unmöglichkeit eines friedlichen Nebeneinander der einzelnen Staaten und eine ununterbrochene Reihe von Kriegen, ein Gärungszustand, der kein Ende findet.

Nicht besser endet die soziale Entwicklung.[1]) Die Voraussetzung des alten Staates, die Homogenität der Bürgerschaft, ist längst dahin. Der alte einheitliche Lebenswille, der die Polis trug, hat sich in lauter einzelne divergente Teile zersetzt. Daran trug teils der Staat, teils die ökonomische Entwicklung die Schuld. Diese hatte Willenstriebe erzeugt, die dem Individuum allein angehörten und es im Gegensatz zum Staate bringen mussten. Das Lebensproblem, dessen alleinige Lösung einst der Staat war, war nun Aufgabe des Individuums geworden. Der Staat hatte diesen Individualismus selbst auf alle mögliche Weise zu seinem eigenen Ruhme begünstigt und sich so den Feind, den heterogenen Körper, im eigenen Leibe erzeugt. Der Staat musste um seiner Grösse willen die Einzelleistung so hoch als möglich schrauben. Das erreichte er durch den Agon. Das Individuum aber, einmal gross geworden, wurde Selbstzweck, und am Ende hing der Staat von den Kreaturen ab, die er gemacht. Das Individuum steht mit eigenen Trieben *ἴδιός τις ἐν πᾶσι βουλόμενος εἶναι*, wie Plutarch von Themistokles sagt, dem Staate gegenüber. Die alte homogene Gesellschaft, der Parallelismus der Interessen ist dahin. Wie das Individuum dem Staat, so steht die Klasse der Klasse gegenüber. Die untere Klasse dringt in die geschlossene

---

[1]) cf. die erschöpfende Schilderung bei Pöhlmann. Kom. und Soz. II 416 ff.

Bürgergemeinschaft ein, erhält Anteil und Recht am Staat. Aber die neuen Menschen übernehmen die alten Formen in der gleichen Abgeschlossenheit und schlagen hinter sich die Türe zu. Staaten entstehen im Staate, wie Plato sagt. Es folgen soziale Kämpfe von namenloser Erbitterung. Die Idee der staatlichen Allmacht rechtfertigt die Vernichtung des Beherrschten, die Kleinheit nötigt dazu. Denn während der grosse Raum durch seine eigene Schwere und Konstanz jeder Veränderung den Widerstand der grossen Masse entgegensetzt, erleichtert die Elastizität und Beweglichkeit des kleinen Raums dergestalt jede Art von Umwälzung, dass das einzige Mittel zu längerer Herrschaft die Vernichtung des Gegners ist. Parallel dieser Gefährlichkeit und Unsicherheit jeder Herrschaft geht die Fieberhaftigkeit und Hast ihres Genusses. Man muss das kurze Glück auspressen, und mehr oder weniger haben alle griechischen Klassenherrschaften nur im Gedanken an den Augenblick regiert. So wird der Staat, der über alles Macht hat, zum Spielball und Werkzeug von Einzelinteressen, zum ersten Mittel der Bereicherung,[1] zur einträglichsten „Erwerbsgesellschaft" (Aeschines g. Ktes. III 251). Auch dieser Kampf findet keine Lösung. Da die Polis, wie wir sahen, unentrinnbar ist, hat keine Klasse ein anderes Mittel, um überhaupt leben zu können, als die Herrschaft. Lange zu herrschen ist ebenso unmöglich als lange beherrscht zu werden: deshalb ein ständiges Auf und Nieder, rasch aufeinander folgende Umwälzungen und Bürgerkriege.

Diese politische und soziale Entwicklung wird auch für die wirtschaftliche entscheidend. Ihr zufolge wachsen die Ansprüche, die an den Staat gestellt werden, ebenso wie die Kräfte, die diese Ansprüche zu erfüllen haben, verkümmern.

Diese ewigen Kriege bedeuten ungeheure Zerstörungen der Produktivkräfte jeder Art: Die antike Kriegführung, die darauf ausgeht, alles, was für den Gegner wirtschaftlich von

---

[1]) cf. Isokr. XII 140 Xenoph. Conv. III 8. Polyb. VI 9. 8. Aristoteles Polit. II 1320a 5 und III 1286b 15: ἐπεὶ δὲ χείρους γενόμενοι ἐχρηματίζοντο ἀπὸ τῶν κοινῶν, Pöhlm. Kom. u. Soz. I 139, 149 II 231.

Wert sein kann, so gründlich als möglich zu zerstören, nimmt keine Rücksicht auf die kostbaren Pflanzungen einer intensiven Gartenkultur, verwüstet die Weinberge, fällt die Ölbäume, die Jahrzehnte sorgfältig gepflegt werden müssen, bis sie Früchte tragen. Die ständigen Besitzwechsel, Landaufteilungen, Expropriationen im Gefolge der sozialen Kämpfe bedeuten schon an sich ein Sinken der Produktivität; ganz davon abgesehen, dass durch eine derartige Unsicherheit des Besitzes und seiner Erträge jede Produktion mit solchem Risiko des Gewinnes verbunden ist, dass sie vielfach überhaupt unmöglich wird. Diese Kriege frassen den ganzen Besitz des Staates an Aktiven: die Tempelgelder werden verbraucht, die Domänen zerschlagen. All das bedeutet ein stetes Sinken der finanziellen Kräfte des Staates, seiner Reserven, Einkünfte und Steuerquellen. Und parallel mit diesem Sinken geht ein Steigen der Aufgaben: diese Kriege, von denen die meisten Verzweiflungskriege um die Existenz des Staates und seiner Bürger sind, erfordern enorme Kosten; die fünfzehn ersten Kriegsjahre des peloponnesischen Krieges kosteten dem Reichtum Athens die ungeheure, sicherlich in der Finanzverwaltung aller griechischen Stadtstaaten einzig dastehende Summe von 9400 Talenten. Auch die vermehrten Ansprüche, die die Privatbegierden der einzelnen und der Klassen an den Staat stellten, der die Aufgabe hatte, sie zu mästen, belasten dessen Budget. Aber mit dem Sinken der Einnahmen auf der einen, dem Steigen der Ausgaben auf der anderen Seite ist das Wesentliche der Situation noch nicht getroffen: diese Entwicklung geht nicht allmählich und stet vor sich, der Krieg stellt plötzlich und unregelmässig seine ungeheuren Forderungen an die Wirtschaft, und hie und da mag eine glückliche Eroberung so plötzlichen Aufwand durch ebenso unvorhergesehene Einnahmen ausgeglichen haben. Deshalb erhält das ganze Finanzwesen etwas Jähes, Unberechenbares und Zufälliges; und das Schwergewicht seiner Verwaltung liegt in immer höherem Grade auf den ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen: die Beantwortung der Frage, wie die ausserordentlichen Ansprüche zu decken seien, wird zur Hauptfrage der praktischen Finanzwissenschaft.

Dieser Umstand hat offenbar auch die pseudo-aristotelische Oekonomik entstehen lassen, denn um diesen Punkt dreht sich das Gros ihrer Beispiele. Neben diese Frage tritt als zweiter Hauptpunkt immer drängender das Versorgungsproblem, das schon zu Zeiten der noch auf einigermassen festen Grundlagen stehenden Stadtwirtschaft deren wundester Punkt war. Einerseits verringert der Krieg durch die Zerstörung der heimischen Produktion immer mehr die Möglichkeit der Autarkie, andererseits werden die Mittel, die den Import sichern sollten, immer unzulänglicher. Die Bündnisse mussten, da das Staatensystem, das sie trug, beständig schwankte, oftmals versagen, die Zufuhr abgeschnitten oder abgefangen werden,[1]) und Hungersnöte gehören zu den häufigsten Ereignissen der Zeit. Dann mag man wohl keine andere Abhilfe gehabt haben als solch radikale Gewaltmittel, wie unsere Schrift sie erzählt: man arrangierte Handelsunternehmungen, oder lauerte irgendwo fremden Getreideschiffen auf und zwang sie zum Einlaufen in den eigenen Hafen. Schliesslich, als man auch dazu nicht mehr fähig war, musste man sich von gutmütigen Kapitalisten Getreide schenken lassen gegen Verleihung von allerlei Rechten oder hochtrabenden Ehrungs- und Dankesinschriften.[2]) So wird die Deckung des Getreidebedarfs und der ausserordentlichen Ausgaben der Angelpunkt der Finanzpolitik. Aber nicht nur die Grundlagen des Staates werden immer schmaler und schwankender, auch der Bau des Staates selbst wankte: die inneren Kämpfe liessen die Polis niemals in einen auch bloss labilen Gleichgewichtszustand kommen. Und diesen jähen springenden Zuständen ist auch das wirtschaftliche Gebahren angemessen: ein Denken und Rechnen bloss für den Augenblick, weil nur dieser Gewinn ist, ein stetes Riskieren, geschicktes Benutzen des Zufalls, gleich einem winzigen Boote, das zwischen mächtigen Wellen laviert, immer froh, für den Augenblick wenigstens dem Verderben zu entrinnen.

---

[1]) Was da alles passieren konnte, erzählt uns Lysias Kornh. 14.

[2]) CIA II 194, 195, 196, 311, 312, 313.

In diese Situation stellt uns die Ökonomik. Es ist ausserordentlich bezeichnend, wenn der Verfasser des ersten Kapitels die Stadtwirtschaft als *ποικιλωτάτη* charakterisiert[1]). Die nächsten Ursachen, Kriege, Revolutionen, Geldgier der Einzelnen finden wir stets durch Ausdrücke, wie *διὰ στασιασμὸν τῆς χώρας, ξένων συχνῶν ἐν τῇ πόλει γινομένων* als solche angeführt; überall alternieren die beiden Hauptübelstände, Geldnot und Getreidemangel:

Wir erfahren dann weiter, mit welchen Mitteln man den Übeln abhelfen will, wie die Polis, die Lebensform, die schon längst den Anforderungen nicht mehr genügt, sich am Leben hält und weiter rettet. Sie wäre schon längst diesen Kämpfen erlegen, wenn nicht die Stärke und Eigenart ihrer Organisation ihr die Gewaltmittel der Rettung an die Hand gegeben hätte. All diese erlangt sie durch ihre Unentrinnbarkeit. Die Allmacht erhält erst durch diese ihre reale Grundlage: dadurch, dass der Mensch — im grossen ganzen — an seine Heimatstadt gebunden ist, gleichviel wie diese mit ihm umspringt. Dieser Staat, er beansprucht alles, leitet alles, greift in alles ein, nach seinem lokalen und selbstherrlichen Gutdünken. Er ist zwar längst nicht mehr der Ausdruck irgend eines Gesamtbürgerwillens, benützt die Allmacht, die ihm einst seine Natur als einziger und allgemeiner Bürgerwille gegeben, aber doch, um sich, d. h. die jeweils Herrschenden, zu halten; die Leistungen, die der Staat verlangt, werden mit dem gleichen Pathos wie einst gefordert, aber mit ganz anderen Gefühlen gegeben. Man kann ja alles verlangen und ist durch die Notlage dazu gezwungen, da nur durch die allergrössten Anstrengungen und auch dann nur für den Augenblick geholfen werden kann. Alle Besitzverhältnisse, Kredit- und Geldverkehr, aller Verkehr überhaupt, werden vom Staate willkürlich geleitet, aufgehoben und umgestürzt. Der Staat ist der erste und beinahe einzige Faktor des Wirtschaftslebens[2]).

---

[1]) Worauf Pöhlmann, Kom. und Soz. II 100 hinweist.

[2]) Weil der Staat überall als erste Ursache empfunden wird, wird er auch zum Hauptgegenstand wirtschaftstheoretischer Re-

Alle diese Mittel jedoch wirken nur augenblicklich, auf die Dauer verschlimmern sie, was sie heilen sollen. Diese Eingriffe schaffen sich selbst die Reaktion: Thesaurierung des Kapitals, Investierung in Grund und Boden, im sichersten weil immobilsten Besitz, Zusammenfluss in den sichersten Orten des Auslands, namentlich den Tempeln. Der Nationalreichtum des Landes wird nicht nur nicht verwertet, sondern vernichtet. Jede Produktion wird gestört, aller Verkehr gehemmt, immer weniger Menschen können ernährt werden. Die Übervölkerung nimmt zu, der Schrei nach Nahrung wird lauter und dringender. Doch solange diese Staatsform besteht, kann das Elend nur vergrössert werden. So zerstörte Abydos, indem es die In-

flexion. Wenn er, innerlich und äusserlich auf viel zu schmaler Grundlage stehend, gar nicht fähig ist, ein der natürlichen Wirtschaftsentwicklung entstammendes Wirtschaftsgebahren zu entwickeln, sondern durch gewaltsame, nur auf den Augenblick berechnete Eingriffe jede natürliche Entwicklung aus ihren Bahnen wirft, kann das ökonomische Denken niemals zur Konzeption rein wirtschaftlicher Zusammenhänge, Ursachen und Bedingungen gelangen — da es ja gar nicht ökonomische Ursachen sind, welche die Wirtschaftsordnung bestimmen, sondern das auf Ursachenreihen ganz anderer Art basierte Handeln der Polis, von deren Gesetz alles tatsächlich abhing und als abhängig gedacht wurde. Deshalb sind allerdings die Griechen zu sehr feinen Analysen der Polis, der Grundbegriffe ihres Handelns, nicht aber zu nationalökonomischer Theorie gelangt. So lange alles nur durch Staat und Gesetz bedingt ist, kann es nur eine Theorie dessen, was sein s o l l, geben, und diese bestand tatsächlich; man denke an Plato und Aristoteles. Die praktische Ökonomie beschränkt sich auf zwei Fragen: wie verschafft sich die Polis Geld, wie die Getreidezufuhr? Diese beiden Fragen spielen in der uns erhaltenen Literatur in der Tat die Hauptrolle. Dies zur Frage nationalökonomischer Wissenschaft bei den Griechen. Über die Rolle, die dieser Punkt in dem Meyer-Bücherschen Streite spielt, siehe Eduard Meyer Jahrb. f. Nat.-Ök. 64, 1895, p. 720 Anm. 1; Bücher Festschrift f. Schäffle p. 199. Nicht ganz mit Unrecht wirft Bücher der Meyerschen Anmerkung Gewundenheit vor. Gerade was φορτικόν ist, die Erwerbswissenschaft, hat ja eine reiche Spezialliteratur entwickelt; was fehlt, ist eine Theorie wirtschaftlicher Zusammenhänge. Eben aus den obigen Gründen. Aber das beweist höchstens gegen die organisierte Volkswirtschaft, nicht für die Hauswirtschaft. Vgl. Exkurs.

haber der Hypotheken entrechtete, alle Bedingungen des Privatkredits, aber es musste so handeln, um für den Augenblick wenigstens zu helfen. So war alle Wirtschaftspolitik ein Schöpfen in das Fass der Danaïden: das ist das Verhängnis der Polis. Trotz alledem rettet sich die Polis. Warum bricht die Form nicht, die nur mehr unter so riesigen Anstrengungen und Leiden aufrecht erhalten werden kann, die längst weder den politischen, noch den sozialen, noch den wirtschaftlichen Verhältnissen genügt? Warum hält sie sich mit so unglaublicher Zähigkeit und zwingt stets wieder alle entgegengesetzten Triebe und Tendenzen in ihre Fesseln?

Jede Polis ist für ihre Bürger die einzige Lebensform. Die Abgeschlossenheit aller Staaten bedingt die Gebundenheit eines jeden Bürgers an seinen Heimatstaat. Deshalb entsteht die Polis, zerstört, immer von neuem, finden die in alle Welt versprengten Flüchtlinge immer wieder sich zusammen, um wiederzugewinnen, was sie verloren und was die einzige Möglichkeit zu Leben und Macht ist. Dies Monopol der Polis auf ihre Bürger ist der eigentliche Lebensnerv der ganzen Kleinstaaterei. Erst dadurch wird jene Allmacht, jenes alleinige und vollständige Verfügungsrecht ermöglicht, das alle widerstreitenden Triebe in den engen Kreis bannt, alle entgegengesetzten Entwicklungstendenzen aus ihren Bahnen wirft. Da der Staat der erste Faktor alles Lebens war, absorbierte er alle Kraft und Energie, bildete das Hauptziel, Hauptkampfobjekt aller Triebe des Menschen. Der Wille zu Reichtum, Ruhm, Freiheit setzt sich um in ein Streben nach politischer Herrschaft, denn diese ist die einzige Quelle auch jener. Wo bei uns die freie Konkurrenz den Erwerbstrieb in ein Streben nach neuen Entdeckungen und Erfindungen, der Kraftersparnis einer Maschine, grösserer Schnelligkeit der Verkehrsmittel, neuen Absatzgebieten umsetzt, mussten dort, wo der Staat, nicht eine wirtschaftliche Unternehmung, in erster Linie Spender des Reichtums war und in einem Augenblicke nehmen konnte, was lange Jahre des Erwerbsfleisses gegeben hatten, Reichtum und politische Macht parallele Bestrebungen sein. So konzentrieren sich alle Triebe und Kräfte

in einer Richtung: die Gewandtheit zum Herrschen, zu individueller Macht, zu all den dazu nötigen Listen und Schleichwegen wird die eigentliche praktische „Tugend“ des vierten Jahrhunderts. Der economical man des zwanzigsten Jahrhunderts hiess, wie Burckhardt sagt, um 400 vor Christus *πανοῦργος ἀνήρ*.

So ist alles Leben in diese engen Kreise eingeschlossen und verzehrt sich selbst, da sich die Kräfte nicht in friedlichem Nebeneinander ausleben können, sondern einander im gegenseitigen Kampfe vernichten müssen. Der Kampf schürt sich selbst, wird immer heftiger und verderblicher. Und solange sich nicht die Kräfte im weiten Raum ausdehnen, frei und ungehindert entfalten und bewegen können, kann von wirtschaftlichem Fortschritt keine Rede sein.

In sich zerfallen, durch die inneren Kämpfe gesprengt werden konnte der alte Staat ebenso wenig, als sich dem neuen Wirtschaftsleben anpassen. Dazu waren seine Formen, in denen Jahrhunderte ihre Daseinsbedingungen zu durch Not und Gefahr erhärteten Gesetzen erhoben hatten, zu spröde, zu fest mit dem ganzen Empfinden und Denken der Menschen verwachsen. Nur ein Schlag von aussen konnte hier wirken: die Eroberung des Orients durch Alexander. Sie in erster Linie nahm der Polis ihre Hauptstütze: die Unentrinnbarkeit. Freilich war diese schon früher lückenhaft geworden: das Söldnerwesen und einige dynastische Staaten wie Makedonien oder das Reich des Mausolos bedeuteten Asyle für die Flucht aus der Polis. Entscheidend aber wurde erst das Hineinströmen der griechischen Nation in den Orient. Von da an vegetiert die Polis ohne eigentliche Aktionsfähigkeit und Widerstandskraft, bis die Genialität römischer Verwaltungskunst es fertig bringt, der überlebten Form in dem grossen Körper des Reichs eine neue, nützliche, wenn auch bescheidenere Rolle zu überweisen.

Mit dem Hellenismus entstand auch die neue territoriale Staatsform und damit die Grundlage zu wirtschaftlichem Fortschritt, zu interlokaler Wirtschaftsorganisation, die schon dreihundert Jahre früher ein Bedürfnis ökonomischer Weiter-

entwicklung gewesen war. Hier tritt das eigentliche tragische Verhängnis der griechischen Wirtschaftsgeschichte ein. Im Augenblick, wo die alte Staatsform, die so lange den wirtschaftlichen Fortschritt verlangsamt, gehemmt, aus den normalen Bahnen abgelenkt hat, durch eine neue, angemessenere ersetzt wird, haben die Tendenzen, die einst so mächtig zu interlokaler Produktionsteilung gedrängt hatten, bereits den Höhepunkt ihrer Triebkraft überschritten. Die Zunahme der Bevölkerung, die Hauptursache allen Fortschritts, ist nicht nur in Stillstand, sondern bereits in Sinken übergegangen. An die Stelle eines einigermassen begüterten Mittelstandes ist ein vollkommen verarmtes Proletariat, eine kleine Gruppe von übermässig Reichen getreten, und damit kommt der Massenbedarf, der einst die Industrie in grösserem Umfange zur Blüte gebracht hatte, in Wegfall. Zu gleicher Zeit verlor Hellas seine zentrale Verkehrsstellung. So kam die territoriale Staatsform für das Wirtschaftsleben zu spät, denn das Bedürfnis nach ihr war im allgemeinen bereits schwächer geworden; schon nahten jene Tendenzen zur Rückbildung, die dann im späteren Römerreich[1]) in der Rückkehr von Geldwirtschaft zu Naturalwirtschaft, in der Ausbildung der Oikenwirtschaft ihre Vollendung finden. So gleicht das griechische Wirtschaftsleben, von den Fesseln der Polis befreit, einem Gefangenen, der, in der Fülle jugendlicher Kraft in den Kerker geworfen, nach endlicher Befreiung weder Gesundheit noch Lebensstärke mehr hat, die Freiheit auszunützen, und in Alter und Elend kümmerlich dahinsiecht.

---

[1]) Vgl. M. Weber, Röm. Agrar.-Gesch.

Exkurs.

In nationalökonomischen Kreisen herrscht eine Vorstellung des antiken Wirtschaftslebens, die mit der in dieser Abhandlung vorgetragenen Anschauung schlechthin unvereinbar ist. Der heftige Streit, der zwischen Eduard Meyer einerseits und Bücher andererseits darüber geführt wurde, hat zu keinem Ergebnis geführt. Die vorliegende Arbeit kann es nicht vermeiden, in dieser Frage Stellung zu nehmen. Dass und warum der Verfasser den Belochschen Übertreibungen nicht folgen kann, ist schon erwähnt. Es erübrigt, eine Auseinandersetzung mit der Rodbertus-Bücherschen Hauswirtschaftshypothese. Rodbertus wollte und konstatierte eine gleichmässige fortschrittliche Entwicklung des Wirtschaftslebens und ihre drei Stufen: die Haus-, die Stadt- und die Volkswirtschaft. Das Kriterium des Fortschritts ist die Erweiterung des Kreises von Produktion und Konsumption. Da man das römische Kaiserreich mit der Oikenwirtschaft enden sah, war auch für frühere Zeiten die Hauswirtschaft die herrschende Wirtschaftsform. Diese Hypothese ist ein Musterbeispiel wie gedankliche Konstruktion und eine Einteilung, die das wesentliche verwischt und nebensächliches zur Hauptsache erhebt, die Tatsachen vergewaltigen kann. Es soll hier nicht erörtert werden, ob die Weite des Kreises von Produktion und Konsumtion tatsächlich das wesentlichste Merkmal, ob es richtig ist, die Kundenproduktion des primitiven, bedarfdeckenden Handwerks mit einer Konsumbäckerei, die doch auch Kundenproduktion ist, als wesentlich gleich in denselben Topf zu werfen, trotzdem der wirtschaftliche Geist und die Zwecksetzung des Menschen, die, weil die letzte Ursache auch das eigentliche charakteristische sein müssen, bei beiden so gänzlich verschieden sind. Man wird nicht zu einem Ergebnis kommen, ehe man ohne diese schiefe Einteilung an die Tatsachen herangeht. Bücher wird Sombart zweifellos zugeben, dass bestimmten Wirtschaftsstufen ein bestimmter Wirtschaftsgeist entspricht, dass im Rahmen der Hauswirtschaft, ein kapitalistisches Denken und ein Streben nach grenzenlosem Gewinn schlechterdings undenkbar

ist. Da uns Tatsachen selbst nur spärlich überliefert sind, warum sollen wir nicht von dem Geist, den wir kennen, auf die Tatsachen zurückschliessen dürfen? In den Tatsachen, die gegen ihn sprechen, sieht Bücher unwesentliche Ausnahmen. „Die innere Struktur des Wirtschaftslebens wird durch sie nicht berührt. Anstoss und Richtung ist nach wie vor der eigene Bedarf.“ Bücher hätte gut gethan, sich an dieser Stelle irgend eines Teiles der griechischen Literatur zu erinnern, des Hesiod, des Euripides oder Aristoteles. Auch wer nicht hinter den Zeilen liest, fühlt, dass ohne den Trieb zu erwerben, ohne die χρηματιστική δι' ἣν οὐδὲν δοκεῖ πέρας εἶναι πλούτου καὶ κτήσεως die Entwicklung der griechischen Kultur nicht zu verstehen ist. Das Streben nach grenzenlosem Erwerb beherrscht alles. Weit ausgesprochener, als in den ersten Zeiten der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, wo die Motivation des Handwerkers noch die Bedarfsdeckung war. Schon Hesiod und Solon singen davon und in späterer Zeit sagen es alle bei jeder Gelegenheit. Die Tatsache ist so evident, dass sie eines Beweises nicht bedarf. Das Kapital heisst ἀφορμή. Dieser Begriff allein ist beweisend. Vgl. Isokr. Trapez. 32. Wenn Aristoteles im ersten Buch der Politik von Bedarfsdeckung das Wort redet, so ist das eine rückwärts gewandte Philosophie, Reaktion gegen die tatsächlich bestehenden Verhältnisse und beweist für diese das Gegenteil (Vgl. Politik. 1257 b 33). Das bezieht sich auf die für die griechische Kultur und Geschichte wesentlichen Gegenden. Für arkadische oder thessalische Landstädte kann man die Hauswirtschaft weder beweisen noch abweisen.

Die Unsicherheit der Verhältnisse, von der in der vorliegenden Abhandlung mehrfach die Rede war, gibt mir Anlass, einen Punkt des Meyer-Bücherschen Streites noch im besonderen zu erwähnen. Es handelt sich um die Betriebsform der antiken Industrie. Beloch stützt auf sehr schwaches Material sehr übertriebene Behauptungen von antikem Grossbetrieb, und Bücher scheint durch den Hinweis auf die Hausindustrie die Hypothese von der Hauswirtschaft beweisen zu wollen. Gegen Beloch: es ist garnicht einzusehen, wie grosse Tendenzen zum Grossbetrieb bestanden haben sollen; gerade die Faktoren, die die Grösse des Betriebs schaffen und fördern, wirken hier nur wenig. Der eine ist die Sicherheit des Besitzes, die Berechenbarkeit bestimmter Absatzverhältnisse. Wie soll ein antiker Kapitalist, wenn alle Produktion, namentlich aber die gewerbliche und auf Export arbeitende, mit so ungeheurem Risiko produzierte, besondere Neigung gehabt haben, sein ganzes Vermögen in einer Unternehmung anzulegen? Mehrere kleine Fabrikbetriebe nebeneinander, wie sie der Vater des Demosthenes hatte, sind sicherlich viel bezeichnender für die durchschnittliche Betriebsform. Vgl. Arist. Ökon. A VI 2 καὶ τὰς ἐργασίας οὕτω νενεμῆσθαι ὅπως μὴ ἅμα κινδυνεύσωσιν ἅπασι; daher thesaurierte der antike Kapitalist

auch immer einen Teil seines Vermögens. Vgl. die Berechnung des demosthenischen Vermögens Demosth. geg. Aphob. XXVII 14 p. 816 und Aristot. Ök. a. a. O. sagt: καὶ πλείω τα κάρπιμα εἶναι τῶν ἀκάρπων.

Der hauptsächlichste Ansporn zum Grossbetrieb ist das Gesetz vom zunehmenden Ertrage. Dies kam damals nur sehr wenig in Betracht, denn dessen erster Grund ist der technisch komplizierte, maschinelle Betrieb. Bei den meisten antiken Gewerben und ihrer verhältnismässig einfachen Technik, ihrem Schwergewicht nicht der Maschine, sondern der qualitativen Handarbeit war die Gewinnrate eines Betriebs von 40 Arbeitern zu der eines solchen von 20 sicher nicht progressiv, sondern proportional. Wozu dann im allgemeinen Grossbetrieb?

Gegen Bücher: Bücher hat freilich gegen Belochs grossindustrielle Träume recht, aber seine Haus**industrie** beweist nichts für die Haus**wirtschaft**. Hier rächt sich, dass Bücher zu wenig scharf zwischen Betrieb und Wirtschaft unterscheidet und den Fehler begeht, vor dessen Folgen Sombart, Mod. Capitalism. I 1 so warnt. Im Haus allerdings, aber nicht in erster Linie für das Haus. Vgl. Bücher, Festschr. f. Schäffle p. 248 ff. Die von ihm angeführten Beispiele beweisen nur für den Hausbetrieb, aber nicht für die Hauswirtschaft. Die Frage von Grösse und Form des Betriebes steht nicht mit Recht im Mittelpunkt der Diskussion.

Das kapitalistische Denken setzt einen bestimmten Grad von Verkehrswirtschaft voraus. Dieser Umstand macht es unmöglich, die entsprechenden Tatsachen als unwesentliche Ausnahmen zu bezeichnen. Grad und Charakter dieser Verkehrswirtschaft im einzelnen zu untersuchen, ist heute noch nicht möglich.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW.